Juristisch-Kauffmännische
Untersuchung
von
ASSIGNATIONEN
oder
Anweisungen
unter
Kauf- und Handels-Leuten,
So wohl
aus denen gemeinen Kayserlichen, als insonderheit Churfürstlichen Sächsischen Rechten, fremden Handels- und Wechsel-Ordnungen,
Insonderheit
dem Königl. Pohln. und Churfl. Sächsischen allergnädigsten Mandat vom $\frac{23.\text{ Dec. } 1699.}{2.\text{ Jan. } 1700.}$
deduciret,
Nebst darzu nöthigen Beylagen.

Leipzig,
Bey Joh. Friedrich Gleditschens seel. Sohn, 1724.

1

Es ist diese Untersuchung bereits *Anno* 1712. statt einer *Inaugural-Disputation pro Doctoratu*, allhier heraus gekommen, anitzo aber auch denenjenigen, so der Lateinischen Sprache nicht mächtig, zum Dienst übersetzet, und hin und wieder mit einigen *Observation*en vermehret, zu-

letzt die hierzu gehörigen *Extracte* sämtlicher Deutschen Handels- und Wechsel-Ordnungen, ingleichen, was zu der Historie des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächßis. Allergnädigsten *Mandats* vom $\frac{23.\text{ Dec.}}{2.\text{ Jan.}}$ *Anno* $\frac{1699.}{1700.}$ gehörig, wie auch das *Mandat* selbst, und unterschiedene *Responsa* und Kaufmanns-*Parere* beygefüget worden. Leipziger Ostermarckt, 1724.

Von

Von Assignationen oder Anweisungen unter Kauf- und Handels-Leuten.

§. 1.

Von dem Wort Assignation, und dessen vielfältiger Bedeutung in denen Rechten, ist unnöthig etwas zu gedencken, indem hiervon der sel. Herr Coccejus, in seiner *Dissertation de Assignationibus*, so er zu Franckfurt an der Oder, An. 1703. gehalten, ingleichen Herr Ferdinand Christoph Harpprecht, *de Assignatione nominis*, oder Anweisung der Schuld, Tübingen, 1703. und der sel. Herr Stryck, *de Jure Assignationis inter mercatores*, vom Recht der *Assignation* unter Kauffleuten, Halle, 1708. weitläufftig nachgesuchet werden können, auf welche wir uns der Kürtze wegen beziehen. Gleichwie aber aus denenselben zu ersehen, daß das Wort assigniren in denen Gesetzen, und bey denen Rechts-Gelehrten, in sehr vielerley Verstand gebrauchet werde, also wollen wir, mit Hindansetzung aller desselben Bedeutung in Assignationen derer Personen und Sachen, (personarum & rerum,) bloß von der Assignatione nominis, Schuld- oder Geld-*Assignation* reden, so eigendlich im Deutschen eine Anweisung genennet zu werden pfleget; und eine dergleichen Handlung ist, da ein Debitor seinem Creditori einen andern anweiset, von welchem er die Zahlung empfangen könne, wie ungefehr die Worte sind in *l. 27. §. 2. ff. de legat. 3.* oder, da ein Debitor seinen Creditorem zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld empfangen werde, *vid. D.* Königs Anmerckungen zur Leipz. Wechsel-Ordn. §. 25.

§. 2. Nachdem aber derjenige dritte Mann, bey welchem die Zahlung angewiesen wird, entweder des Assignanten Debitor seyn kan, oder nicht, und hinwiederum derjenige, dem die Assignation gegeben wird, entweder vorher des Assignanten Creditor seyn kan, oder nicht, so erhellet daraus, daß zweyerley Arten derer Assignationen seyn können, durch deren eine, eine neue Obligation unter denen Interessenten gemacht, durch die andere hingegen die vorhergegan-

gene Obligation aufgehoben werde, (obligationis vel constituendæ vel tollendæ causa.) Nehmlich eine neue Obligation wird unter denen Interessenten gemacht oder eingeführet, wenn derjenige, bey dem etwas assigniret wird, dem Assignanten nichts schuldig ist, denn so wird der Assignant durch die gegebene Assignation desselben Schuldner; oder, wenn derjenige, dem etwas assigniret wird, vorher bey dem Assignanten nichts zu fordern hat, denn da entstehet ebenfalls zwischen diesen beyden Personen eine neue Obligation, wie etwa dergleichen bey trassirten Wechsel-Brieffen zum öfftern zu geschehen pfleget. Hingegen wird eine vorhergegangene Obligation aufgehoben, wenn derjenige, bey dem etwas assigniret wird, dem Assignanten schuldig ist, ingleichen, wenn derjenige, dem etwas assigniret wird, bey dem Assignanten zu fodern hat. In welchem Fall eine Assignation beschrieben werden kan, als eine Handlung, da der Debitor seinem Creditori seinen (nehmlich des Debitoris) Debitorem assigniret, in der Absicht und Intention, daß die Bezahlung unter ihnen gleichsam per brevem manum geschehe, und der assignirende Debitor nicht nöthig habe, das Geld allererst von seinem Debitore zu empfangen, und es hinwiederum an seinen Creditorem zu bezahlen, sondern daß, vermittelst einer eintzigen Auszahlung, die zwischen ihnen dreyen vorhergegangene doppelte Obligation zugleich aufgehoben werden möge. Und von dieser letzten Art derer Assignationen wird allhier vornehmlich die Rede seyn, von welcher wir anfangs überhaupt das nöthige erinnern, so denn aber zeigen wollen, auf was vor Art sie zu dem vorerwähnten intendirenden Zweck gelange, und endlich, wodurch sie an Erlangung solchen Zwecks gehindert werden könne.

§. 3. Aus der vorgesetzten Beschreibung erhellet, daß bey einer dergleichen Assignation nothwendig drey Persohnen concurriren müssen, deren die erste der *Assignant* oder **Ausgeber der** *Assignation* ist, der in Regard desjenigen, bey dem er assigniret, ein Creditor, in Regard dessen aber, dem er assigniret, und welchen die Sache am meisten angehet, dessen Debitor ist, und also der *assigni*rende *Debitor* genennet wird. Der andere, so nach der Mund-Art derer Juristen Assignatarius heisset, und nicht allein vorher des assignirenden Debitoris Creditor ist, sondern auch dergleichen nach der Hand in Regard desjenigen wird, bey dem ihm assigniret ist, wird daher mit gutem Recht der *assignirte Creditor*, ingleichen der **Inhaber der** *Assignation* genennet. Der dritte hingegen ist so wohl vom Anfang in Regard des Assignanten, als desjenigen, dem er assigniret wird, oder des Assignatarii, Debitor, und wird daher der *assignirte Debitor*, oder kurtz, der *Assignat*, genennet, als z. E. wenn Titius, des

Caji

Caji Debitor, diesem sein Geld bey seinem, Titii, Debitore, Sejo, assigniret, so ist Titius der *Assignant*, *assignirende Debitor* oder Ausgeber der *Assignation*, Cajus aber der *Assignatarius*, *assignirte Creditor* oder Inhaber der *Assignation*, und endlich Sejus der *Assignat* oder *assignirte Debitor*. Und unter diesen dreyen Persohnen bestehet eigentlich die obgedachte Art derer Assignationen; Doch pfleget sie auch unter denen Kaufleuten weiter continuiret zu werden, dergestalt, daß derjenige, der einmahl assignirter Debitor ist, nehmlich Sejus, von dem assignirten Creditore, Cajo, wiederum einem andern, z. E. dem Sempronio, und von diesem wieder einem andern assigniret wird, u. so ferner. In welchem Fall derjenige, der einmahl assignirter Debitor ist, nehmlich Sejus, allemahl Debitor verbleibet, derjenige aber, der vorher assignirter Creditor gewesen, nunmehro in die Stelle des assignirenden Debitoris tritt, indem dieser nunmehro bey der Sache weiter nichts zu thun hat. Doch ist dieses in dergleichen Falle nicht vor eine eintzelne Assignations Handlung anzusehen, sondern vor mehrere, und zwar von einander unterschiedene, so viele nemlich, als Assignatarii oder assignirte Creditores darzu kommen. Was aber der Effect sothaner continuirter und wiederholter Assignationen sey, soll unten mit mehrern erkläret werden.

§. 4. Bey Gelegenheit derer zu einer Assignation gehörigen Personen, ist noch dieses zu erinnern, daß in Regard dererselben die Assignation an sich selbst auf zweyerley Art angesehen werden könne, nehmlich auf Seiten des Debitoris, und auf Seiten des Creditoris. Auf Seiten des Debitoris, oder Assignaten, wenn er von seinem Creditore, als Assignanten, einem andern Creditori, als Assignatario, angewiesen wird, dem er die Schuld bezahlen soll, welche Art der Assignation, nach Belieben des Assignanten, auch wider Willen des Assignaten, geschehen kan, nach Inhalt des *l. 17. ff. de novat. l. 1. C. eod. l. 3. C. de hered. vel act. vend.* Denn es stehet einem jeden frey, ob er sein wider jemand habendes Recht entweder selbst, oder durch jemand andern, als einen Cessionarium, exerciren will, und gehet dadurch dem Debitori nichts ab, *Lenz. de Ceß. nom. & act. cap. 4. membr. 41. n. 10.* indem ihm gleich viel seyn kan, ob er seinem Creditori selbst, oder, auf dessen Ordre, einem andern die Zahlung leistet, zumahln, was auf Ordre eines andern gezahlet wird, eben so viel ist, als wenn es dem, der die Ordre gegeben, selbst bezahlet wäre. *l. 180. ff. de R. J.* Hingegen siehet die Assignation auf Seiten des Creditoris oder Assignatarii gantz anders aus, wenn ihm nehmlich von seinem Debitore, als Assignanten, ein anderer Debitor, als Assignat, angewiesen werden will; dergleichen Assig-

nation nicht von dem Assignanten dependiret, indem er, als Debitor, vermöge seines Obligo, selbst zu bezahlen, der Creditor aber keinen andern, der die Zahlung nicht versprochen, stat seiner anzunehmen gehalten ist. *vid. Coccej. d. l.* §. *6.* und unten §. *VIII.* Und dieses doppelte Aussehen derer Assignationen, wird durch die Redens-Arten an den Tag geleget: **seinen *Debitorem* an iemand *assigniren* oder anweisen**, und **seinem *Creditori* bey iemand etwas *assigniren* oder anweisen.** Welche letztere Art des assignirens vornehmlich zu unserm Vorhaben gehöret.

§. 5. Auch gehöret noch zu der Betrachtung derer Personen, von welchen wir handeln, daß wir uns vornehmlich von denen Assignationen **unter Kaufleuten** zu handeln vorgenommen, nicht als wenn diese allein mit Assignationen zu thun hätten, sondern weil sie unter ihnen theils am meisten gebräuchlich, theils bey ihnen ein besonderes Recht und Vorzug haben. Denn sonst können alle diejenigen assigniren, so die freye Administration ihres Vermögens haben, indem das assigniren allemahl eine Transportirung einer Obligation, oder zu bezahlenden Geldes in sich hält; dergleichen Bewandniß es auch mit denenjenigen hat, denen etwas assigniret wird, daß einem ieden, an den man sicher Geld bezahlen kan, auch sicher etwas assigniret werden darff, daher denn gar leicht die Fragen zu erörtern: Ob ein Vormund und Curator, ingleichen ein Unmündiger, ohne Autorität seines Vormundes, oder auch Weiber, ohne ihren Curatorn, ingleichen Procuratores und andere assigniren können? von welchen *Harppr.* in der *allegirten Disputation* §. *12. Coccej.* §. *20. seqq.* und *Stryck.* §. *17. seqq.* zu sehen, davon aber alhier zu handeln nicht nöthig.

§. 6. Was die Kauff- und Handels-Leute anbetrifft, ist wohl um so viel weniger zu zweiffeln, daß sie mit Bestande assigniren und hinwieder assigniret werden können, weil es ihnen gleichsam eigenthümlich ist, durch vielfältige und unterschiedene Arten der Handlungen bald andere sich, bald sich hinwieder anderen verbindlich zu machen; so gar, daß auch in Leipzig eine Weibes-Person, sie sey ledig oder verehlichet, welche ihre eigene, und zwar, so viel die Ehe-Weiber anlanget, vor sich, ohne ihrem Ehemann, absonderliche Handlung führet, ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatorn, auch vorgegangene Erinnerung ihrer Weiblichen Privilegien und Rechts-Wohlthaten, beständiger Weise assigniren kan, nach Inhalt der **Leipziger Wechsel-Ordn. von An. 1682.** § *2.* woraus zugleich abzunehmen, daß auch die, so das 21ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene Handlung treiben, dieses Negotium celebriren können, und daraus allerdings gehal-

gehalten, auch darwider mit der Restitution in integrum nicht zu hören seyn, nach Inhalt der angezogenen Wechsel-Ordn. §. *eod.* Ja es können auch die Assignationes unter Kaufleuten durch Gevollmächtigte oder Factores tractiret werden, wenn sie nur in specie darzu bevollmächtiget sind, indem es eine höchst præjudicirliche Handlung, und also eine speciale Vollmacht erfodert; dergleichen Vollmachten derer Kaufleute aber müssen in Leipzig bey dem Handels-Gerichte übergeben, und ins Gerichts-Vollmachts-Buch eingetragen seyn, damit ein ieder sicher seyn könne, daß er mit Niemand, der keine Vollmacht gehabt, contrahiret, oder auch die Vollmacht hernachmahls nicht geleugnet werden möge, vermöge der **Leipz. Handels-Ger. Ordnung**, *Tit. 7.* "von Anwalden und Vollmachten," da, obgleich in dem vorgeschriebenen Formular die Clausula assignandi nicht ausdrücklich enthalten, dennoch selbige unter der generalen Benennung "aller Marckt-Verrichtungen," ingleichen in denen Worten: "auch was im übrigen im Handel und Wandel, und bey der Kauffmannschafft gewöhnlich, oder insonderheit nach Erheischung des Geschäffts, darinnen er begriffen, erfordert wird," enthalten. Die Assignationes nun, so von einem dergleichen Gevollmächtigten geschehen, müssen von eben der Krafft und Würckung seyn, als wenn sie von denen Principalen selbst geschehen wären, nach Inhalt der **Leipz. Wechs. Ordn.** *§. 24. in fin.*

§. 7. Ob nun wohl solchergestalt das Recht und Freyheit zu assigniren denen Kaufleuten ohnfehlbar zustehet, so könte doch alhier nicht ohne Ursache gefraget werden, ob auch diese ihre Freyheit denen Commercien und Handlung zuträglich sey oder nicht? Das letztere scheinen einigermaßen die Beschwerlichkeiten, so sich zum öfftern bey denen Assignationen ereignen, zu behaupten, wenn nehmlich einem, stat schuldiger baarer Bezahlung, Assignationes gegeben zu werden pflegen, die dann manchmahl entweder gar nicht, oder doch gar langsam bezahlet werden, so daß daraus hernach lauter Klagen und Streitigkeiten entstehen, folglich der Lauf derer Commercien dadurch gehemmet wird, daher auf manchen Handels-Plätzen dergleichen Assignationes gäntzlich verboten sind, als z. Ex. ehemahls in Hamburg vermöge der *Convention* **zwischen dem Rath und Bürgerschafft** *de dato 16. August. 1680.* so zu finden beym *Stryck. l. c.* §. *41.* und in denen *Statuten* **der Stadt Amsterdam**, *L. 1. Part. 3. Tit. 25. van Betalinge, pag. 281. vid. id.* §. *42.* desgleichen in der **Augspurgischen Wechsel-Ordnung**, *de Anno 1665. Novemb. 12.* in den Worten: "Fürs andere soll er Debitor seinen Geber oder Creditoren mit

„Assignationen, um die Wechsel-Briefe bey einem andern zu erheben, durch-„aus und keinesweges bemühen oder beschwehren, sondern, wie allerdings „billig, seine Wechsel-Briefe, wo er deren zu haben, selber suchen, und sie „zur Hand bringen, solche auch in rechter Zeit seinem Creditori fertig „halten und überlieffern.„ Welches iedoch bloß von denen Assignationen, so gegen Wechsel-Brieffe an Zahlungs statt gegeben werden wollen, zu verstehen.

§. 8. Hingegen ist zu völliger Erläuterung der vorgelegten Frage zum voraus zu setzen, daß einem *Creditori* wider seinen Willen keine Assignationes aufgedrungen werden dürffen, indem er wider seinen Willen nicht schuldig, die Bezahlung anders anzunehmen, als die Schuld selbst mit sich bringet, *l. 2. §. 1. ff. de R. C. Lenz. de ceff. nom. cap. 10. n. 1. 2. 3. 6. 7.* und die Rechte nicht gestatten, daß einer, von dem man Geld entlehnet, seines Debitoris Schuldner wider Willen annehmen müsse, wie ungefehr die Worte lauten *in l. 16. C. de Solut. conf. Phil. ad Dec. Elect. Sax. noviss. 66. pag. 1014. num. 31. Mantic. de tac. & ambig. convent. lib. 17. tit. 8. num. 9. & 10. pag. 299. Stryck. l. c. §. 19.* und oben §. 4. Daher in der Leipz. Wechsel-Ordn. *art. 25.* ausdrücklich gesaget wird, daß die Bezahlung præcise entweder baar, oder durch dem Creditori annehmliche Assignationes geschehen solle, in denen Worten: "alsdenn soll auf „den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin, die Bezahlung præcise entweder „per Cassa, oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen.„ Dafern aber iemand von freyen Stücken, oder mit seinem guten Willen Assignationes angenommen, und hernach mit der Zahlung aufgehalten, oder derselben gar verlustig würde, so kan man nicht sagen, daß ihm dadurch einig Unrecht wiederfahren, nach der bekannten natürlichen Rechts-Regul, *in l. 6. C. de O. & A. & A. l. 5. C. quand. fisc. vel priv.* indem er sich um die Beschaffenheit deßjenigen, den er solchergestalt zu seinem Debitorn angenommen, vorher bekümmern mögen, *l. 19. ff. de R. J.* Wiewohl auch in dem Fall, wenn ein assignirter Debitor das baare Geld offeriret, ein Creditor allerdings schuldig ist, dasselbe anzunehmen, von welchem Fall die Worte des *l. 56. ff. de solut.* zu verstehen "quod is qui solvi mandat, ipse videatur solvere, daß es gleich viel „sey, ob einer selbst bezahlet, oder durch einen andern, baares Geld bezahlen „lässet.„ Denn hierunter leidet der Creditor nichts, indem er sein Geld alsofort bekömmt.

§. 9. Ferner ist mehr als zu wohl bekannt, was vor Beqvemlichkeit und Nutzen die Assignationes mit sich führen. Denn, da ordentlicher Weise der

Assignant sein Geld von seinem Debitore erst eintreiben und empfangen, und hernach seinem Creditori wieder auszahlen müste, so kan beydes durch einen weit kürtzern Weg, vermittelst Assignation, geschehen, da nehmlich der assignirte Creditor das Geld sogleich von dem Assignanten, als seines Debitoris Debitore empfängt, und es keiner doppelten Auszahlung des Geldes bedarff. Welches nicht nur in Meß-Zeiten und sonst, da die Kaufleute mit vielen Geschäfften überhäuffet sind, denenselben sehr bequem, sondern auch unter abwesenden, und an entlegenen Orten von einander entferneten höchstnützlich ist, da z. E. Cajus in Leipzig, Titio in Hamburg, und hingegen Sejus in Hamburg, Cajo in Leipzig schuldig ist; Denn so hat der Cajus nicht nöthig, das Geld baar nacher Hamburg zu versenden, und dißfalls einigen Hazard zu übernehmen, sondern er kan seinem Creditori, Titio in Hamburg, seinen alldasigen Debitorem, Sejum assigniren, als aus welchem Fundament sonst auch die Beqvemlichkeit derer Wechsel sich recommendiret. Ja, wenn endlich noch etwas übrig seyn solte, weswegen die Anweisungen vor gefährlich, und denen Commerciis nachtheilig angesehen werden mögen, so könte doch solches gar leicht durch gute Gesetze, Statuten und Ordnungen verbessert, und nach dem Zustand und Nutzen des Commercii eingerichtet werden.

§. 10. Und solchergestalt ist insonderheit gar hoch zu rühmen, das höchstlöbl. *Mandat* **Sr. ietzt-regierenden Königl. Majest. in Polen, und Chur-Fürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, &c. &c.** "wie es in Wechsel-Sachen in puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis wider" die Wechsel-Briefe, ingleichen wegen der unter Handels-Leuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden solle," de dato Dreßden $\frac{\text{23. Decemb.}}{\text{2. Januar.}}$ *anno* $\frac{1699.}{1700.}$ so damahls a part in folio publiciret, und zu finden in **der Stadt Leipzig Ordnungen**, *Privilegiis* und *Statutis*, *p. 99.* Denn, als die Leipziger Herren Kauff- und Handels-Leute sahen, daß in der **Wechsel-Ordnung** *de anno 1682* nicht allen Streitigkeiten, so aus diesen beyden Puncten sich ereignet, abgeholffen, so haben sie, vermittelst einer gründlichen Vorstellung, um allergnädigste Erläuterung derselben bey Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. allerunterthänigst angesuchet, da denn die Sache denen, zu Revision der Proceß-Ordnung nach Dreßden beruffenen und eben noch allda gegenwärtigen Königl. Herren Räthen, dem Herrn Geheimden-Rath, Jacob Bornen, Herrn Appellation-Rath, Ernst Abraham von Osterhausen, Herrn Appellation-Rath, Johann Heinrich Bergern, ietzigem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe, und Herrn Appellation-Rath, Quinto Septimio

mio Florenti Rivino allergnädigst committiret, das obgedachte Mandat verfertiget, und unter allerhöchstem Namen Ihr. Königl. Majest. als "ein allgemeines Landes-Gesetze,, publiciret worden, von dessen Inhalt wir in folgenden weitläufftiger zu handeln Gelegenheit haben werden.

§. 11. Damit wir aber wieder auf die Assignationes kommen, so ist von ihrer äußerlichen Beschaffenheit nur so viel zu gedencken, daß sie entweder mündlich, oder in Schrifften zu geschehen pflegen. Mündlich geschehen sie so wohl zu ieglichen, als insonderheit zu denen Meß-Zeiten, wenn etwa die überhäufften Verrichtungen nicht zulassen wollen, daß man sie erst schrifftlich abfassen kan, wie denn auf diese Art die Bezahlung derer Marckt-Wechsel insgemein zu geschehen pfleget, *vid. D.* **Königks Anmerck. zur Leipz. Wechsel-Ordn. §.** *24. p. 74.* Schrifftliche Assignationes aber werden nach Belieben so wohl inn- als außer Meß-Zeiten, auf einem nicht allzu grossen Zettelgen und zwar nach eigenem Belieben abgefasset, iedoch des hauptsächlichen Inhalts, daß der assignirte Debitor gleichsam ersuchet wird, dem assignirten Creditori, oder dessen Ordre, d. i. wem er es weiter assigniren möchte, eine gewisse Summa zu bezahlen, welche Summa darinnen deutlich auszudrücken, und die Assignation von dem Assignanten zu unterschreiben, und zwar gemeiniglich mit Benennung der Zeit, wenn sie bezahlet werden soll, manchmahl auch mit Anhengung der Clausulæ Rati, d. i. die Bezahlung vor genehm zu halten, z. E.

Einhundert Rthlr. schreibe Rthlr. 100. beliebe der Herr an Cajum gegen diese Assignation zu zahlen, es soll mir valediren. Leipzig, den 9. Jan. 1724. Titius.

item: Leipzig, den 9. Januar. 1724.

Acht Tage Nachsicht geliebe Herr Sejus gegen diese meine Assignation an Hn. Cajum, oder Ordre, Rthlr. 1000. in Corr. zu bezahlen, es soll laut ertheilten Advis vergnügen.

Rthlr. 1000.

Titius.

An Hn. Hn. Sejum.

item:

Herr Sejus beliebe bevorstehenden Oster-M. an Hn. Cajum die Summe 1000. Rthlr. zu bezahlen, der Herr notire es à Conto, Leipzig, den 11. Febr. 1724. Titius.

Zuweiln werden auch die Assignationes entweder durch blosse Namens-Unterschrifft des assignirten Creditoris in Bianco, oder vermittelst eines ausgefülten

Indos-

Indossements, entweder unter der Asſignation, oder auf der andern Seite derſelben, weiter asſignirt und transportirt, z. E. bey der letztern:

Für mich an die Ordre Hn. Mevii, den Werth habe von ihm empfangen, Leipzig, den 12. Februar. 1724.

Cajus.

und von dieſem ferner, z. Ex.

Vor mich an Sempronium oder Ordre,

Mevius.

und ſo weiter. Worbey denn dasjenige zu wiederhohlen, was oben in dem dritten §pho von continuirten und wiederhohlten Asſignationen geſaget worden.

§. 12. Aus dieſen Asſignations-Formuln nun erhellet, daß ſolche faſt, wie die Wechſel-Brieffe, abgefaſſet werden. Daher nicht ohne Urſache gefraget wird: Was zwiſchen denen Wechſel-Brieffen und Asſignationen vor ein Unterſcheid zu machen? welche Frage aber nur von denen frembden oder trasſirten Wechſel-Brieffen anzunehmen, indem die eigenen Wechſel-Brieffe nur unter zweyen Perſonen beſtehen, welches aber, wider die Natur der Asſignationen zu ſeyn, in dem dritten §pho gezeiget worden. Die frembden oder trasſirten Wechſel-Brieffe hingegen werden, nach Art derer Asſignationen, überhaupt zu Laſten entweder des Traſſanten Debitoris, oder eines ſolchen, der ſein Debitor nicht iſt, gezogen, dergeſtalt, daß in dem erſtern Fall, die zwiſchen dem Traſſanten und Traſſaten vorhergegangene Obligation aufgehoben, in dem letztern aber eine neue zwiſchen ihnen contrahiret und eingeführet werde, gleichermaßen wie oben bey dem andern §pho von den Asſignationen geſaget worden. Gleichwie wir aber daſelbſt bloß von denenjenigen Asſignationen, worinnen der Asſignat des Asſignanten Debitor iſt, zu reden uns vorgenommen, alſo können auch mit ſelbigen nur diejenigen Tratten, wo der Traſſat des Traſſanten Debitor iſt, in Vergleichung kommen, als welche von unſeren Asſignationen bey nahe weiter nicht, als durch die Beſchaffenheit der Wechſel-Krafft unterſchieden ſind. Denn zugeſchweigen, daß dieſe, nach dem vorhergehenden §pho faſt auf einerley Art, das einzige Wort **Wechſel** oder **Wechſel-Brieff** ausgenommen, abgefaſſet werden, ſo pfleget man ſich auch darinnen nicht allein der in Wechſel-Brieffen gewöhnlichen Benennung der Zahlungs-Zeit, z. E. 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht, oder Nachſicht, item â uſo, halb, anderthalb uſo, a dato oder nach dato ꝛc. zu bedienen, *vid.* **Leipz. Wechſ. Ordn.** *Art. 7.* und *15.* ſondern es wird auch manchmahl das Wort Sola, ſo in

Wechſel-Brieffen gewöhnlich, gebrauchet, und theils unter die Asſignation, theils hinten drauf, wie unter oder auf die Wechſel-Brieffe Indoſſemente, geſetzet. Alles ſolches aber verändert keineswegs die Beſchaffenheit einer Asſignation, oder macht daraus einen Wechſel-Brieff, wie ſolchergeſtalt die **Herren Kauff- und Handelsleute zu Leipzig in einem unterm 14. Jan. 1710. ertheilten** *Parere* geſprechen : "Daß beyde Concepte ſub „No. 1. & 2. vor bloſſe Asſignationes, nicht aber vor Wechſel-Brieffe zu halten, „auch das Wörtlein Sola die Krafft und Würckung nicht habe, eine Asſigna„tion zu einem Wechſel-Brieffe zu machen,„ und in einem andern *M. Dec. 1696.* da gefraget ward, ob der beygefügte Zettul:

Breßlau, 16. Septemb. 1696.
pro fl. 6310. Corr. Geld.

Nächſtkommenden Krembßer Simonimarckt geliebe der Herr an den Hn. Mevium und Titium oder Commis, Sechstauſend drey hundert und zehen fl. Corr. Geld zu bezahlen, Valuta auf Ordre und vor Rechnung Amandi von Lintz, von ihnen empfangen, GOtt mit uns allen in Gnaden.

DHDw.
Sejus.

Hn. Amando von Lintz, oder
den Seinigen, der Zeit
Grg. in
Krembß.

vor einen Wechſel-Brief, ohngeachtet das Wort Wechſel darinnen nicht benennet, oder vor eine Asſignation, oder vor einen Schein zu achten? "Daß „obſtehender Schein nicht allein vor keinen Wechſel-Brieff, ſondern auch ſonſt „vor anders nichts zu halten, als vor ein ſchlechtes Bekenntniß, daß Sejus auf „Ordre und vor Rechnung Amandi von Mevio und Titio die Gelder empfan„gen habe.„ Denn die Wechſel-Krafft oder die Beſchaffenheit eines Wechſel-Briefs oder Wechſel-Documents, beruhet hauptſächlich in dem Worte Wechſel, und erlanget dadurch die bereiteſte Execution, der Perſon des Debitoris ſich nach Wechſel-Recht zu verſichern, dergleichen Effect aber eine Asſignation an und vor ſich ſelbſt keineswegs haben kan, *vid. Cocej. l. c. §. 19.* und *Stryck.* § 14.

§. 13. Eben daher flieſſet auch, daß die Asſignationes an und vor ſich ſelbſt, (denn diejenigen, ſo von Wechſel-Brieffen herrühren, oder, wo gewiſſe Species, darinnen ſie zu bezahlen, exprimiret, hiervon auszunehmen,) nicht in

Wechſel-

Wechsel-Zahlung, sondern nach Inhalt derer Reichs-Abschiede, zu bezahlen sind. Denn, da z. E. vermöge der **Leipziger Wechsel-Ordnung** *Art. 22.* "die Wechsel-Brieffe, so entweder in genere, ohne Determinirung Wechsel-" oder Current-Geldes, oder auch insonderheit auf Species- oder Wechsel-Geld" lauten, mit keinen andern, als guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländ-" dischen oder anderen guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit gantzen" und halben Ducatons, die gantzen Thaler zu ein und einem Orts-Thaler gerech-" net, so lange sie in diesem Valor bleiben, bezahlet, darneben doch auch dem De-" bitori zehen per Centum an Orts-Thalern passiret worden, die Zahlung de-" rerjenigen aber, so auf Müntze und Current-Geld lauten, iedesmahl in gülti-" gem Current-Gelde zwar passiren, hiervon aber diejenigen kleinen Scheide-" Müntzen, welche am Werth unter einen Kayser-Groschen sind, als 8. Pfenni-" ger, 6. Pfenniger, 4. Pfenniger, Brummer, 3. Pfenniger, 2. Pfenniger und" dergleichen, so wohl was sonsten dieses Orts nicht usual ist, als Batzen, Kreu-" tzer, rc. ausgeschlossen, und der, so das Geld zu empfangen hat, dieselben anzu-" nehmen nicht schuldig seyn soll;" hierauf in der **von Churfürst Johann Georgen dem Dritten, glorwürdigsten Andenckens,** *publicirten* **Erläuterung der Leipzigischen Wechsel-Ordnung, betreffend die Annehmung kleiner Müntz-Sorten bey Wechsel-Zahlungen,** *de dato* **den** *23. Septemb 1685.* geordnet, "daß kein Kauff- und Handelsmann in" Wechsel-Zahlung und Müntz-Sorten, so am Werth unter 4. Groschen seynd," in einhundert Thalern, mehr als vor zwantzig bis fünff und zwantzig Thaler," wieder seinen Willen, anzunehmen schuldig oder gehalten seyn solle;" nach der Hand aber, und insonderheit nach eingeführtem Leipziger Fuß, die beständige Gewohnheit eingeführet worden, daß die Wechsel-Brieffe, so in genere, ohne Determinirung Wechsel- oder Current-Geldes, so wohl als diejenigen, so in Current-Geld zu bezahlen gestellet, nicht mit Creutz-Albertus-Holländischen oder gantzen, halben und Orts-Thalern, sondern schlechterdings mit Chur-Sächsischen, Brandenburgischen und Lüneburgischen Ein- und Zwey-Drittelstücken bezahlet, und, dafern die Zahlung in Chur-Sächsischen Zwey-Dritteln allein geschiehet, darunter auch der vierte Theil an guten doppel- oder einfachen Groschen, nicht aber kleinern oder geringern Müntz-Sorten passiret wird; So ist im Gegentheil solches bey Assignationen, so nehmlich auf keine gewisse Species oder Wechsel-Geld lauten, nicht in acht zu nehmen, sondern es gehet dißfalls billich in dem Römische Reiche, nach **Kayser Maximilians des Andern Müntz-***Mandat, de anno 1571.* "Daß nehmlich im Heil. Reiche

„keine andere Müntz-Sorten, denn darinn bestimmt, an Schroot und Korn „probirte Reichs-gantze und halbe Gulden, zehen Kreutzer, halbe Batzen, Kreu- „tzer, Pfenning, Heller und etliche benannte Land-Müntzen, und an güldnen „Sorten, nur Rheinische Gold-Gülden oder Reichs-Ducaten, Inhalt des „Edicts gemüntzt, noch im Kauffen, Verkauffen, oder in andern Handlungen „und Bezahlungen anderst, dann in ihrem unterschiedlichen gesetzten Werth „gegeben und genommen werden sollen.„ Worauf der **Reichs-Abschied zu Regenspurg** *de anno 1576. §. 76.* folget: "Insonderheit wollen wir hier- „neben unser vorig Kayserlich Müntz-Edict erweitert, und demnach gesetzt „haben, daß niemand in den Zahlungen über 25. Gulden an halben Batzen, „oder andern kleinen Sorten für Wehrschafft anzunehmen schuldig seyn, noch „vielweniger von der Obrigkeit dasselbig gebilliget werden soll, sondern, da ie- „mand betreten, der seinen Gläubigern grössere Zahlung mit kleinen Sorten „aufzudringen sich unterstünde, derselbige soll auch mit Confiscirung derselben „Müntzen unnachläßlich gestrafft werden.„ Nachdem aber theils in denen folgenden **Reichs-Abschieden** *de anno 1582.* **zu Augspurg**, *§. 70.* **inglei- chen zu Regenspurg**, *de anno 1594. §. 101.* **und eben daselbst** *anno 1598. §. 56. it. an. 1603. §. 56.* die halben Batzen, Drey-Kreutzer, Pfenning und ande- re geringe Sorten ziemlich verbothen, theils solche, nach obangezogenem Inhalt der **Leipz. Wechs. Ordn.** *art. 22.* daselbst nicht usual sind, hingegen über- haupt in Sachsen der Leipziger Fuß, und die darnach ausgemüntzten Sorten in Consideration zu ziehen, so ist aus allem, was vorher angeführet worden, kein Zweiffel, daß dergleichen auf keine gewisse Species oder Wechsel-Geld lau- tende Assignationes, zwar in groben nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzten Sorten zu bezahlen, der Inhaber aber sich doch derer kleinern Sorten, als Groschen, und 6. Pfenniger nicht gantz entbrechen könne, sondern deren bis 25. Rthlr. unter 100. Rthl. anzunehmen schuldig sey; wie solchergestalt **die Leipziger Herren Schöppen** *M. Octobr. 1702.* **an das alldasige Handels-Gerichte** gesprochen: "Daß Johann Seifferts Principalen die „Bezahlung der assignirten Schuld-Post an 250. Rthlr. = = an Ein-und „Zwey-Drittelstücken præcise zu suchen, der Sechspfenniger auch sich gäntz- „lich zu entbrechen nicht vermögen, sie sind aber an diesen über 25. Thlr. = = in „allem anzunehmen nicht schuldig. V. R. W. Wenn aber gewisse andere Species in der Assignation enthalten, so ist entweder der assignirte Debitor, wenn er solche angenommen, oder der Assignant, wenn der Regress an ihn ge- bührend gediehen, solche ex pacto zu bezahlen verbunden.

§. 14.

§. 14. Uberhaupt kan alles und iedes, was man aus einigerley Ursache, entweder aus einem Contract oder wegen eines Verbrechens, entweder aus einem natürlichen, oder aus einem bürgerlichen Gesetze schuldig ist, oder zu fordern hat, einem andern assigniret werden; Denn was *Ulpianus in l. 1. §. 1. ff. de novat.* sagt, daß gleich viel sey, ob die Obligation aus natürlichen oder bürgerlichen Rechten, oder aus denen prætorischen Edicten, durch Worte, oder durch würckliche Ubergabe, oder durch blosse Einwilligung entsprungen, solches muß auch wohl bey denen Assignationen statt finden, *vid. Stryck. d. l. §. 24. Coccej. §. 23. Harppr. §. eod.* Die Schulden aber, so unter Kauff-Leuten assigniret zu werden pflegen, sind vornehmlich in drey Classen abzutheilen, als 1) Wechsel, 2) Waaren, und 3) andere gemeine Handels-Schulden, **siehe das obgerühmte Königl.** *Mandat de an. 1699. num. 4.* Was aber dieser Unterscheid derer assignirten Schulden bey der Einmahnung vor Effect nach sich ziehe, und was dabey zu beobachten, soll unten mit mehrern gesaget werden.

§. 15. Die Absicht und der Endzweck dieser unserer Assignationen gehet, wie bereits im Anfang erinnert worden, so wohl unter Kauff- als andern Leuten dahin, daß der Creditor sein Geld von einem andern, als seinem Debitore, nehmlich von dem assignirten Debitore, erhalten, und solchergestalt der erste Debitor seiner Obligation entlediget werden möge, *vid. Eckolt. ad tit. ff. de novat. §. 13.* Denn daß dieses des Assignanten Endzweck sey, ist mehr als zu klar, nur daß selbiger nicht in der Gewalt des Assignanten stehet, und nicht allemahl, wenn er will, von ihm erlanget werden mag, immassen solches auf vielerley Art verhindert werden kan, z. Ex. wenn der assignirte Creditor die Assignation nicht anders, als mit Vorbehalt des Regresses wider den Assignanten, annehmen will, da es denn geschiehet, daß der Assignant nicht ehender von seiner Obligation befreyet wird, als bis der assignirte Debitor bezahlet hat, und, wenn dieser die Bezahlung gar nicht leistet, so ist der Assignant in seiner Hoffnung vollends betrogen, und anstatt, daß er sich durch die Assignation seiner Schuld zu entschlagen gesuchet, so kan er, nach wie vor, zu deren Bezahlung angehalten werden, wie hernach mit mehrern zu sehen seyn wird. Jedennoch kan sich auch der Assignant auf gewisse maße im Anfang prospiciren, daß er nicht nöthig hat, den ungewissen Erfolg von des assignirten Debitoris Bezahlung abzuwarten, sondern, daß er bald anfangs durch die Assignation an sich selbst befreyet, und die zwischen ihm und dem assignirten Creditore vorhergegangene Obligation aufgehoben, hingegen eine neue zwischen diesem

und dem assignirten Debitore gemacht werde. Welcher Unterscheid, gleichwie er von nicht geringer Wichtigkeit und unterschiedener Würckung in denen Rechten, hingegen, unseres Wissens, von niemand distinct genung vorgetragen worden, also hoffen wir, es werde der Mühe werth seyn, solchen ein wenig weitläufftiger zu erörtern.

§. 16. Es ist dannenhero ein Unterschied zu machen, unter einer **vollkommenen** und **unvollkommenen** Assignation, (*plenam & minus plenam*,) nehmlich so viel derselben Endzweck und Würckungen anbetrifft; Deren **jene** den Assignanten sogleich im Anfange von seiner Schuld befreyet; **diese** aber eher nicht, als bis die Zahlung von dem assignirten Debitore erfolget. Dergleichen Distinction in andern Rechts-Materien nicht ungewöhnlich ist, denn so wird die Adoption oder Annehmung an Kindes statt, in Ansehung ihrer Würckung, in eine vollkommene und unvollkommene abgetheilet, deren jene die Väterliche Gewalt nach sich ziehet, diese aber dergleichen Würckung nicht hat, *§. 2. I. de adopt. l. 10. §. 1. C. eod. Dn. Mencken. Synops. ff. tit. de adopt. pag. 12.* Und der Beweiß wird, in Ansehung seiner Würckung, vollkommen genennet, wenn er an und vor sich selbst dem Richter so viel darthut, als zu Entscheidung der Sache vonnöthen, *l. 38. ff. de condit. & demonst.* unvollkommen aber ist er, wenn er nicht völlig erweiset, sondern noch anderer Beyhülffe bedarff, *Lauterb. in Comp. Jur. ad tit. ff. de Probat. & laudat. Dn. Menken. ad eund. tit. p. 313.* Ja es stimmet auch dieser Unterscheid mit dem unter Kauffleuten gewöhnlichen Stylo und ihren Ordnungen überein. Denn so redet **die Bozner Marckt-Ordnung**, Art. 10. "und sollen die Posten, so also beschrieben und incontrirt, für eine **vollkommene** Bezahlung erkennt seyn; diejenige Partiten aber, so nur alleinig und ohne Incontro verwiesen und notirt worden, mögen den Creditoren nicht præjudiciren, bis sie **würckliche Vollkommenheit** erreicht haben;„ (allwo der Unterschied derer **vollkommenen** und **unvollkommenen** Assignationen nicht undeutlich zu erkennen gegeben wird, desgleichen **in der Breßlauischen alten Wechsel-Ordnung**, *de an. 1672. art. 23.* "Obwohl **blosse Anweisungen**„ (d.i. **unvollkommene**) "vor würckliche Zahlung nicht zu achten seyn, so sollen doch alhier um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu vermeiden, die noch bey lauffenden Respit-Tagen gegebene Assignationes, wenn der Assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den Assignations-Zettel ohne gewisse Bedingung, über 24. Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft, dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, bey sich behalten hat, (iedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter denn in

die dritte Hand geschehe,) und zwar nur unter Handels-Leuten, vor **kräfftig** " und **gültig**," (d. i. vor **vollkommen**) gehalten werden; und in der **neuen Breßlauischen Wechsel-Ordn.** *de a. 1716. §. 37.* "Ob wohl blosse An-" weisungen (d. i. **unvollkommene**) vor würckliche Zahlungen nicht zu achten" seyn, so sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kauffleuten zu" vermeiden, die bey denen Respit-Tagen noch lauffende Assignationes, iedoch" nur unter Handels-Leuten, und daß selbige wenigstens sich auf einhundert" Reichsthaler belauffen, vor **kräftig und gültig**, (d. i. **vollkommen**) gehal-" ten werden.,, So steckt auch dieser Unterschied, wiewohl etwas verborgener, in der **Stadt Franckfurt am Mayn erneuerten Wechsel-Ordnung**, *de an. 1666. art. 17.* "Es sollen alle Assignationes (nehmlich die **unvollkom-menen**,) auf Gefahr des Assignanten geschehen, es sey denn, daß der Assignatus" die Anweisung absolute acceptire und annehme;,, (als wodurch sie **vollkom-men** wird;) Und fast mit eben denen Worten in **der Stadt Cölln Wechs. Ordn.** *de an. 1675. n. 7.* "Daß alle Assignationes auf Gefahr der Assignan-ten geschehen sollen; es sey denn, daß der Assignatus die Anweisung absolute" annehme.,, Am allerdeutlichsten aber drucket solchen Unterscheid das vor-angeführte **Königl. und Churfl.** *Mandat de an. 1699. n. 3.* aus: "Ob die Anweisung in vim Dationis in solutum & Delegationis, oder nur per modum" mandati geschehen, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten das" Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle?,, und erkläret hernach solchen Unterscheid: "Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlet und getilget zu halten; (diß ist die **vollkommene** Anweisung;) auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einem Tertio eine Post assi-" gniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzu-" cassiren, ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezah-" lung vorgegangen, mit Bestande nicht gesaget werden, sondern es verbleibet" vielmehr bey dem bekannten Sprüchworte, daß Anweisung keine Zahlung sey." (nemlich die **unvollkommene**.) Aber wir wollen von beyden absonderlich handeln.

§. 17. Die **vollkommene** Assignation ist eine Handlung, wodurch die zwischen dem Assignanten und dem assignirten Creditore vorher gegangene Obligation aufgehoben, und jener, indem er diesem einen andern Debitorem anweiset, von seiner Schuld befreyet wird: Denn darinn bestehet der eigent-liche Unterscheid dieser Assignation von der andern, die wir hernach betrachten wollen. Wir müssen aber zuförderst sehen, woher es denn zu schliessen, daß

eine

eine vollkommene Aſsignation geſchehen ſey, da denn, denen gemeinen Rechten nach, kein Zweiffel, daß von allen und ieden Obligationen, durch Ubereinſtimmung derer Partheyen, ſo einander obligirt geweſen, abgeſtanden werden könne, *l. 58. ff. de pact.* indem nichts natürlichers iſt, als daß iegliche Sache auf die Art wieder zertrennet werde, wie ſie vorher vereiniget worden, *l. 35. ff. de R. J.* Daher, gleichwie in andern Handlungen, wodurch die Obligationes aufgehoben werden, beyder Theile, wo nicht ausdrücklicher, doch ſtillſchweigender Wille und Ubereinſtimmung vorhanden ſeyn muß, alſo auch in gegenwärtigem Fall die gantze Sache auf derer Partheyen (nehmlich des Aſſignanten und aſſignirten Creditoris,) Einwilligung und Ubereinſtimmung ankommt; Dahingegen des aſſignirten Debitoris Einwilligung, nach dem was oben §. 4. geſaget worden, nicht eben præciſe nöthig iſt, wiewohl er doch auch etwas darbey operiren kan, wie wir unten ſehen werden.

§. 18. Dergleichen **vollkommene** Aſſignation, ſo bloß, vermittelſt des Aſsignanten und aſsignirten Creditoris Conſens, geſchehen, kan zu der Datione nominis in ſolutum, da eine Schuld an Zahlungs ſtatt gegeben wird, oder auch zu der Ceſſion ſelbſt gerechnet werden, wie ſolchergeſtalt die **Herren** *JCti Vitemb.* **in einem** *Reſponſo* **auf Befragen** *N. N. M. Sept. 1691.* geſprochen: " Dennoch aber und dieweil ſo viel aus euerm Bericht abzunehmen, daß „zwiſchen euch und F. und Conſ. keine Delegation, in Erwegung der Debitor „P. nicht conſentiret, ſondern vielmehr eine Ceſsio nominis und Datio in ſolu„tum vorgenommen worden, ꝛc.„ und die Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. Herren Räthe, denen das neue Aſsignations-Mandat committirt geweſen, in ihrem dieſerwegen erſtatteten allerunterthänigſten Berichte *de dato* **Dreßden am** *15. Sept. 1699.* in denen Worten: " Dieſe Fragen nun gründ„lich zu beantworten, iſt wegen der (1) zuförderſt ein Unterſcheid zu halten, ob „die Anweiſung in vim Dationis in ſolutum, Ceſsionis, &c. geſchiehet, ꝛc.„ Denn zu keiner von dieſen beyden wird des cedirten Debitoris Einwilligung erfodert, und wird doch durch beyde, ſo wohl der, ſo die Schuld an Zahlungs ſtatt giebet, als der Cedent befreyet. Und ob wohl einige vorgeben wollen, daß durch die Dationem in ſolutum der erſte Debitor keinesweges liberiret werde, und er alle Gefahr über ſich behalte. *Alex. ad l. quærebatur. pr. ff. ad L. Falcid. Nic. Burgund. de evict. cap. 11. n. 4.* indem es gleichſam ſtillſchweigend ſich verſtünde, daß, wenn der Creditor nicht bezahlet würde, die vorige Obligation bey ihren Kräfften bliebe, *l. 46. ff. de Solut. vid. Reſponſum JCtorum Jenenſ.* beym *Schilt. Exerc. ad ff. XXX. §. 89.* So iſt doch das Gegentheil aus

dem

dem *l. 96. §. 2. ff. de Solut.* abzunehmen: "Soror, sind die Worte, cui lega-" tum ab herede fratre debebatur, post motam legati quæstionem transegit," ut nomine debitoris contenta legatum non peteret: placuit, quamvis nulla" delegatio facta, neque liberatio secuta esset, tamen nominis periculum ad" eam pertinere. Itaque, si legatum contra placitum peteret, exceptionem" pacti non inutiliter opponi.„ Das ist: "Cajus, als Erbe, hat seiner Schwe-" ster ein Legatum zu bezahlen, sie aber hat sich mit ihm dahin verglichen, daß" sie einen andern Debitorem angenommen, und also das Legatum weiter" nicht fordern wolle: scheinet dahero billich, daß, obgleich keine Delegation" vorgegangen, noch eine Liberation erfolget, dennoch die Gefahr der Schuld" vor ihre Rechnung sey. Wenn sie also das Legatum wieder die Abrede fordern" wolte, so wird ihr nicht unbillig Exceptio Pacti oppóniret.„ Conf. *Berlich. Decis. 290. Part. 2. l. 24. pr. ff. de pign. act. l. 19. in fin. ff. de R. C. Ant. Hering. tract. de fidejuss. c. 20. §. 21. n. 9. seq. Stryk. Disp. de benef. dat. in solut. Cap. I. n. 2. 3.* Welches, da es in denen gemeinen Rechten also geordnet, und nirgends aufgehoben ist, auch billich dergestalt noch unter Kaufleuten zu observiren. Betreffend die Cessionen derer Schulden, so ist darbey um so viel weniger Zweiffel, daß vermittelst derselben der Cedent von seinem Obligo befreyet werde, wiewohl zwischen diesen und unsern Assignationen ein gewisser Unterscheid angegeben werden will, daß nehmlich bey einer Cession ein rechtmäßiger Titul und rechtmäßige Ursache (justus titulus & justa causa) erfordert werde, *l. 22. seqq. C. Mandati. ibique Giphan. Donell. lib. 15. Commentar. Jur. cap. 43.* welche so gar in dem Instrument der Cession benennet werden müsse, *Bald. in l. 2. C. ne lic. potent. n. 4. Conf. Lenz. de cess. act. c. 22.* dahingegen keines von beyden zu denen Assignationen erfordert werde. Allein wenn man die Sache recht betrachtet, so wird sich finden, daß, nach unserer im 16. §. gegebenen Definition der Assignation, solche iedesmahl aus rechtmäßigem Titul und Ursach geschehe; denn wir setzen zum voraus, daß niemand, als ein Debitor seinem Creditori assigniret, um die zwischen ihnen vorhergegangene Obligation aufzuheben, welcher Titul und Ursach auch unstreitig zu der Datione in solutum und Cession erfordert wird, daß er aber in specie benennet werden müsse, ist unter Kaufleuten, nach ihrem hergebrachten Stylo und Gewohnheit, nicht nöthig, als welche in Cessions- und Assignations Sachen gar sonderlich favorable ist, nach Inhalt des Churfürstl. Sächß. *Mandats* wegen der wucherlichen *Contracte* und unzuläßlichen *Cessionen de An. 1614.* in denen Worten: "Und solches, zum fünfften, ohne Unterschied"

„der Summen, ob sie hoch oder gering, auch der Persohnen, so mit einander „contrahiren, allein Kaufleute ausgenommen, wann sie mit einander und „unter sich handeln, die gestalten Sachen nach, an diese Ordnung', damit de„nen Commerciis ihr starcker Lauff gelassen, nicht verbunden;„ und der 66. N. Churfürstl. Sächß. *Decision*, in denen Worten: "iedoch bleibet es „bey dem unter denen Kauff-und Handels-Leuten in diesem Passu eingeführten „Gebrauch billich.„ Zumahln da diesem zu Beschleunigung der Commercien eingeführten Negocio alle dergleichen Weitläufftigkeiten zuwieder.

§. 19. Wann nun noch über dieser beyder, des Assignanten und assignirten Creditoris, Consens, auch des assignirten Debitoris Einwilligung darzu kömmt, so ist wohl um so viel weniger Zweiffel, daß der Assignant von seinem Obligo befreyet werde, denn auf diese Art ist eine solche Assignation nichts anders, als die Delegation selbst, wie solche von denen Parteyen freywillig unternommen wird, *l. 1. ff. de novat. & delegat. Treutl. V. 2. d. 29. th. 6. lit. a. Meyer. in Colleg. Jurid. Argent. tit. de novat. th. 15. Vinn. ad §. 3. I. quib. mod. toll. obl.* Denn gleichwie diese, auf vorhergehende Ordre des delegirenden Debitoris, vermittelst des delegirten Debitoris Einwilligung und Versprechen, geschiehet, *Mantic. de tac. & ambig. convent. lib. 17. tit. 8. n. 5. p. 299.* und der erstere dadurch von seinem Obligo befreyet wird, indem die erste Obligation, vermittelst einer Novation, aufgehoben wird, *§. 3. quib. mod. toll. oblig.* also verhält es sich gleichergestalt mit unserer Assignation; worauf die Worte des im vorigen §. *allegirten Responsi* der *Juristen*-*Facultät* zu Wittenberg gehen: "daß zwischen euch und F. und Cons. keine Delegation, „in Erwägung der Debitor P. nicht consentiret, vorgenommen worden.„ Auch hindert diesem nichts, daß auch ein anderer, der des Deleganten Debitor nicht ist, delegiret werden könne, *Mantic. l. c. n. 4.* indem eben dieses oben von denen Assignationen zugestanden worden. Daß aber bey der Delegation ein solennes Versprechen und Stipulation erfordert werden will, *Muller. ad Struv. Synt. Jur. Civ. Exerc. 47. §. 63. lit. d.* solches ist bloß nach denen Römischen Rechten zu verstehen, nicht aber von der heutigen Gewohnheit, da auch aus einem blossen Pacto geklaget werden kan, *cap. I. X. de pact.* Daher denn *Ferreus conf. 129. n. 6.* heut zu Tage eine blosse Convention und Vergleich zu einer Delegation hinlänglich zu seyn behauptet: Welches also um so vielmehr unter Kaufleuten statt finden muß, als unter welchen auf die blosse Billigkeit, nicht aber auf juristische Grillen und Subtilitæten, zu sehen, und kein Unterscheid unter einem blossen Pact und unter der Stipulation statt findet, *arg. leg. 29.*

§. 4.

§. 4. ff. mand. ibique Bart. & alii Dd. alleg. ap. Mantic. l. c. n. 8. Conf. Carpz. P. 2. Const. 19. def. 17. So ist es auch gleich viel, ob der assignirte Debitor gleich vom Anfang consentiret, oder erst einige Zeit hernach, anders als ehemahls bey der Römischen Stipulation, so wegen des geringsten Zeit-Verschubs nicht gelten konte, *l. 1. §. 1. & l. 137. pr. ff. de verb. obligat.*

§. 20. Ob aber in einer solchen Assignation oder Delegation der intention, eine Novation zu machen, daß dadurch die vorige Obligation, Hypothec oder Bürgschaffts-Verschreibung cassiret nnd aufgehoben seyn solle, mit ausdrücklichen Worten gedacht werden müsse, wie solches *in l. ult. C. de novat.* erfordert wird? darüber ist von denen Rechtsgelehrten gar vielfältig gestritten worden, so daß *Paulus de Castro in l. delegare. ff. de novat.* darvor gehalten, es müsse dieser Streit, vermittelst Kayserlicher Autorität entschieden werden, wie zu sehen beym *Carpz. P. 2. Const. 19. def. 16. num. 3.* Ob nun wohl bey der Delegation die Schwürigkeit nicht allzugroß, in dem in selbiger, als einer Specie, iedesmahl auch eine Novation enthalten, *l. 2. C. de novat.* und daraus, daß einer einen andern Debitorem statt des vorigen annimmt, gar deutlich abzunehmen, daß er zugleich Intentionem novandi und von der ersten Obligation abzugehen, habe, wie denn der Kayser Justinianus *§. 3. J. quib. mod. toll. oblig.* überhaupt statuiret, daß, so oft ein neuer Debitor angenommen wird, (gleich in der Delegation geschiehet,) nicht nur eine neue Obligation entstehe, sondern auch die erste, weil sie in die andere versetzt worden, aufhöre, und dieses zwar NB. jure Novationis, auch *A. Faber. in Cod. lib. 8. tit. 29. def. 11.* behauptet, daß wenn von Befreyung des ersten Debitoris gehandelt wird, allerdings eine Novation entstehe, ob gleich nicht in specie von der Novation gehandelt worden; So wird doch nach denen Churfürstl. Sächsischen Rechten eine ausdrückliche Beniemung des animi novandi bey Delegationen und Assignationen erfordert, in der 66. N. Churfürstl. *Decision:* "daß bey Anweisung nicht allein der Novation, sondern auch, daß vorige Obliga-" tion, Hypothec oder Bürgschafft-Verschreibung mit ausdrücklichen Wor-" ten cassiret und aufgehoben worden, gedacht werden solle; Allermassen die-" ses in Delegationibus sowohl, als andern novationibus, wofern dieselben" krässtig seyn sollen, nothwendig geschehen muß.„ Daher denn kein Zweiffel, daß solches, als eine im Gesetz vorgeschriebene Form, zu Beständigkeit des Negocii, genau in acht genommen werden müsse, *conf. Phil. ad d. Decis.* Allein unter Kaufleuten ist dißfalls durch eben diese *Decision*, als etwas besonderes, nachgelassen, daß sie an solchen Rigeur nicht schlechterdings gebunden sind,

in denen letztern Worten: "Jedoch bleibet es bey dem unter Kauff- und Han-
"dels-Leuten in diesem Passu eingeführten Gebrauch billich." Wobey der seel. Herr *Philipp. ad d. Decis. obs. 2. n. 29.* gar wohl erinnert, daß es genung sey, wenn zwey Stücke in acht genommen werden, erstlich, daß der delegirte Debitor sich willig zu des delegirten Creditoris Debitore erklähre, und die Delegation annehme, zum andern, daß auch hinwiederum der delegirte Creditor den delegirten Debitorem annehme, und seinen Consens, es geschehe auf was vor Weise es wolle, darzu ertheile. Daher die Löbl. *Juristen-Facultät* zu Leipzig, auf Befragen *H. R.* zu *J. Anno 1617. d. 19. Jul.* folgendergestalt geantwortet: "Ob wohl H. S. und Gebrüdere diese unter den Handels-Leu-
"ten gemeine Rede auf sich ziehen wollen, daß Anweisung keine Zahlung sey,
"dennoch aber und dieweil H. S. und Gebrüdere nicht allein in solche Anwei-
"sung gewilliget, dieselbe acceptiret und angenommen, sondern auch das Aus-
"züglein mit ihren eigenen Händen und diesen Worten unterschrieben: über-
"weist bey T. L. 215. fl. So ist auch diese beschehene Anweisung vor eine be-
"ständige Delegation und in Krafft einer Bezahlung billig zu halten. V. R. W."
Conf. Marquard. de Jur. Mercat. lib. 2. cap. 15. n. 4. seqq. Mantic. l. c.

§. 21. Aus dem bißherigen nun erhellet, daß, zu Erkennung einer dergleichen vollkommenen Assignation, hauptsächlich auf den Consens derer Interessenten gesehen werden müsse, um daraus zu erkennen, ob auch der Assignant sein wieder den assignirten Debitorem gehabtes Recht völlig auf den assignirten Creditorem transferiren, und hinwiederum der assignirte Creditor den assignirten Debitorem an statt des Assignanten, zum Debitore annehmen, und diesen seiner Obligation erlassen wollen, ingleichen, ob der assignirte Debitor vor einen Selbst-Schuldner an statt des Assignanten dergestalt zu halten, daß dieser dadurch von seiner Obligation befreyet werde, und was dergleichen mehr. Von welchem allen so wohl nach denen natürlichen Regeln, als nach denen von denen Rechtsgelehrten beschriebenen Kennzeichen der wahrhafften Einwilligung zu judiciren. Nachdem aber die Kennzeichen derer Gemüths-Handlungen keine mathematische, sondern bloß eine probable Gewißheit in sich halten, wie *Grotius de Jur. Belli & Pacis lib. 2. cap. 4. §. 3.* sagt, und also zu unzehlich vielen Streitigkeiten und Controversien Anlaß geben könten, so ist zu deren Abschneidung in dem Königl. und Churfürstl. Sächß. offt *allegirten Mandat de An. 1699.* denen vollkommenen Assignationen eine gewisse Form vorgeschrieben, in denen Worten: "Damit aber, was vor ein Negocium
"eigentlich celebriret worden, so gleich klahr und offenbahr seyn möge, so ver-
ord-

ordnen wir hiermit, daß, wenn iemand auf die erste Masse (d. i. vollkommen)" zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjeni-" gen, an welchen er die Assignation thut, eine Quittung zu nehmen, schuldig" seyn, oder, da dieses nicht geschiehet, daß die Assignatio bloß per modum" Mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt, daß," wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assigniren-" de Theil, solche wieder zurück zu nehmen, oder, wenn sie böse wird, den Ver-" lust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation" eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den" Eyd hierüber zu deferiren, zu gestatten; Doch nehmen wir hierbey den Fall" aus, wenn die Assignation in vim Dationis in Solutum per Scontro gesche-" hen, also, daß dißfalls genung seyn soll, wann, daß dieses also würcklich vorge-" gangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts" schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Quittung ausgestellet.„ Woraus denn zu ersehen, daß in dem Churfürstenthum Sachsen nur in diesen beyden Fällen eine Assignation vor vollkommen angesehen werde, wenn bey-des eine schrifftliche Assignation und Quittung gegeben, und wenn die Schuld per Scontro assigniret worden; von deren iedem etwas besonderes zu erinnern.

§. 22. Und zwar, so viel die erstere Art betrifft, so wird erfordert, daß der Assignant dem assignirten Creditori eine schrifftliche Assignation giebet, und dargegen von diesem über die assignirte Post eine Quittung erhält; und beydes zusammen geschiehet, wie die Worte des *Mandats* erfordern: "solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation" thut, eine Quittung zu nehmen schuldig seyn:,, dergestalt, daß es nicht ge-" nung, wenn der Assignant eine schrifftliche Assignation von sich giebt, sondern auch noch erfordert wird, daß er eine Quittung über die assignirte Post bekom-men, wie denn solchergestalt die Löbl. *Juristen*-*Facultät* zu Leipzig auf Befragen *Theophili* daselbst *M. Jul. 1707.* geantwortet: "Sonst aber," wenn die Assignation in vim Dationis in solutum oder Delegationis gelten" soll, vermöge des Allergnädigsten Mandats de Dato Dreßden am 23. De-" cembr. 1699. nicht gnung ist, wenn solche in Schrifften verfasset, sondern" auch von demjenigen, an welchen solche geschicht, eine Quittung genommen" werden soll, ꝛc.,, Und hat der Allerdurchlauchtigste Gesetzgeber nicht ohne Ursach diese zwey Dinge zusammen erfordert, sondern damit man daraus den Consens beydes des Assignanten und assignirten Creditoris um so viel deutli-

cher abnehmen könne, hat er verordnet, daß jener eine schrifftliche Assignation, und dieser gleichfalls eine schrifftliche Qvittung ausstellen, und also beyderseits durch ihre Unterschrifften ihren ausdrücklichen Consens an den Tag legen, damit man nicht nöthig habe, aus allerhand ungewissen Muthmassungen eine stillschweigende Einwilligung zu erzwingen.

§. 23. Es wird allhier der Mühe werth seyn, etwas von diesen Qvittungen, so in Ansehung derer Assignationen gegeben werden, zu gedencken. Denn gleichwie eine Qvittung nichts anders ist, als ein Befreyungs-Schein, worinn der Creditor, seine Forderung von dem Debitore empfangen zu haben bekennet, *Bornit. de Instrum. lib. 2. cap. 41. Besold. thes. pract. voc.* Qvittung. Also ist daraus zu sehen, daß, wenn der Creditor des Debitoris Auszug also unterschreibt: *assign*irt **bey dem und dem**, solches vor keine Qvittung anzunehmen sey. Denn es halten diese Worte kein Bekänntniß der empfangenen Bezahlung in sich, sondern eine blosse Notirung der beschehenen Assignation, also können sie auch den Effect derer Qvittungen nicht haben, daß der Debitor dadurch liberiret würde, sondern, wenn die Assignation nicht bezahlet wird, stehet dem Creditori der Regreß wider den Debitorem, als welcher noch nicht liberiret ist, annoch offen, gleichwie auf solche Art die **Leipziger Herren Schöppen auf Frage Gottfried Erlemanns M.** *April. 1692.* geantwortet: "Hat Christian Hammer euch im Michaelis Marckt des abgewichenen 1690sten Jahres mit 139. Rthl. so ihr bey ihm vor abgekauffte Wahren zu fordern gehabt, an Philipp Enoch Pöckeln gewiesen, welche ihr nachgehends Jaqves Quisen assigniret: nachdem aber besagter Pöckel bald darauf „fallit worden, also daß dieser die Zahlung nicht erhalten, sondern seinen Regreß wieder an euch genommen, habt ihr solches obgedachtem Hammer „notificiret, und, daß er euch anderweite Satisfaction leisten solle, begehret, „worzu er sich aber nicht verstehen will. Ob er nun wohl anführet, daß ihr „unter den wegen obberührter 139. Rthl. ihm zugestellten Auszug diese Worte gesetzet: assigniret bey Herr Pöckeln Rthl. 139. Leipziger Michaelis „Marckt 1690. und dahero, daß ihr solche pure angenommen, und ihn liberiret, behaupten will. Dieweil aber dennoch ihr ihn über mehr berührte Forderung niemahls qvittiret, dergleichen auch aus denen angezogenen von euch „unter den Hammern ausgehändigten Auszug geschriebenen Worten nicht „beyzubringen, noch solche vor eine richtige Qvittung anzunehmen, also er, „Hammer, dadurch keinesweges liberiret worden, sondern ihr, weil Pöckel „nicht solvendo gewesen, euch an denselben wohl wieder halten könnet, nach

meh-

mehrern Inhalt eurer Fragen, So mag sich auch mehrbesagter Hammer der" an Pöckeln beschehenen Assignation und von euch unter den Auszug geschrie-" benen Worte ungeacht, der Zahlung obberührter 139. Rthl. mit Bestande" nicht entbrechen. V. R. W. "

§. 24. Kan also in dergleichem Fall das Bekänntniß der empfangenen Bezahlung von dem Creditore auf zweyerley Art geschehen, daß entweder der Assignation darinnen gedacht werde, oder nicht. In dem letztern Fall ist kein Zweiffel, daß eine so pure abgefaste Qvittung, z. Ex. mit denen Worten: **zu Danck bezahlt, vergnügt,** rc. den Assignanten vollkommen befreye, wenn gleich von dem assignirten Debitore die Bezahlung nicht erfolgete, indem aus des qvittirenden Creditoris Worten die Intention, den Assignanten seiner Obligation zu entlassen und hingegen der Bezahlung von dem assignirten Debitore gewärtig zu seyn, gantz klährlich abzunehmen, und also, wenn der Creditor hernach noch seinen Regreſs an den Assignanten nehmen wolte, ihm die Exception aus der Qvittung alsofort entgegen stünde. Ob aber in dem andern Fall, wenn die Assignation in der Qvittung mit erwehnet worden, z. Ex. **durch Anweisung an** *N.* **bezahlt.** der Assignant ehender befreyet werde, als biß die würckliche Bezahlung von dem assignirten Debitore geschehen? solches könte daher vielleicht noch einiger massen zweiffelhafftig scheinen, weiln die Benennung der Assignation in der Qvittung gleichsam eine Condition importire, und also den Effect der Befreyung so lange suspendire, biß diese Condition durch würckliche Bezahlung des assignirten Debitoris erfüllet worden. Jedoch ist weit gewisser, daß auch dergleichen Qvittung den Assignanten alsofort befreyet, indem, daß der Assignation darinnen gedacht, vor keine Bedingung anzunehmen, sondern solches nur, wie die Bezahlung geschehen, anzeiget, und also solche Qvittung nicht vor qvalificirt, sondern vor pur zu halten, gleichwie auf solche Art die **Leipziger Herren Schöppen** in einem auf Befragen **Johann Hantzschmanns M. Maj. 1691. ertheilten** *Responso* gesprochen: "Hat Cajus am Michaeli Marckt des abgewichenen 1690. Jahres" Sempronium wegen schuldiger 70. Rthl. vor Wahren an P. angewiesen," und ist des Caji Auszug mit diesen Worten: Michaeli Marckt 1690. zu" Danck durch Anweisung auf Herr P. E. Pöckeln bezahlt rc. von Sempronio" unterschrieben worden; Nachdem nun Pöckel vor beschehener Zahlung aus-" getreten, und Sempronius seinen Regreſs an Cajum zu nehmen gemeynet, so" wollet ihr, ob dieser sich der Zahlung mit Bestande entbrechen könte, des Rech-" ten berichtet seyn: Ob nun wohl schlechte Anweisung vor Zahlung nicht zu" achten,

„achten, und ihr in denen Gedancken stehet, daß angeregte Unterschrifft des „Auszuges, weil darinnnen der Assignation an Pöckeln ausdrücklich gedacht, „anders nicht anzunehmen, als so dann erst, wann die Zahlung bey Pöckeln „wahrhafftig erfolget, des Caji Obligation aufgehoben seyn solte, rc.„ Und bald hernach: "Dieweil aber dennoch in dem Falle, wo der angewiesene „Gläubiger der überkommenen Assignation halber seinen ersten Schuldner „qvittiret, eine richtige Novation und Liberation getroffen worden, hier„nechst die Worte: zahlt durch Anweisung; nicht eine Conditionem, sondern „den Modum solutionis anzeigen, also dergleichen Qvittung allerdings pro „pura und keinesweges pro qvalificata zu halten. rc.„

§. 25. Eben dergleichen Bewandniß hat es, wenn der assignirte Creditor seinem assignirenden Debitori eine Qvittung gegeben, worinnen er sich auf ein ander Document bezogen, z. Ex. 1690. Michaelis Marckt laut *Scontro*-Buch *fol.* - - vergnügt rc. Denn, obwohl ordentlicher Weise vor Gerichte ein Referens absque Relato nicht beweiset, und also er das Ansehen haben möchte, ob müste in diesem Fall erst aus dem Scontro-Buche erwiesen werden, daß die Assignation, in deren Ansehung die Qvittung gegeben worden, auch würcklich bezahlet sey, bevor man den qvittirten Assignanten vor befreyt ansehen könte, so ist doch dieses allhier nicht nöthig, sondern es wird der qvittirte Debitor, ipso jure, vor befreyt gehalten, vermöge desjenigen, was im vorigen §. erinnert worden. Daher, als vor dem Leipziger Handels-Gerichte J. J. K. als Kläger, J. F. L. und Conf. wegen gewisser Wahren-Posten belanget, und Beklagte Exceptionem Solutionis und beschehener Qvittung opponirten, und zu solchem Ende Klägers auf obgedachte Art unterschriebene Auszüge producirten, dieser hingegen solche nicht recognosciret, von denen Leipziger Herren Schöppen *M. Jan. 1691.* gesprochen ward: "Daß die „sub sign. ☉. & D. producirten Documenta pro recognitis zu achten, dero„wegen Beklagter von der erhobenen Klage zu entbinden und loß zu zehlen.„ Welches Urthel auch hernach Leuterungs-Weise von denenselben *M. Febr. 1691.* confirmiret worden.

§. 26. Hieraus nun erhellet ferner, wie schlecht die Entschuldigung dererjenigen beschaffen sey, die, wenn sie in Meß-Zeiten, oder sonst von fremden Kaufleuten, Assignationes bekommen, und solche denen Assignanten, weil sie nach Hause reisen wollen, auf ihr Ansuchen unterschrieben und qvittiret, ehe sie noch von denen assignirten Debitoren die Bezahlung erhalten, hernach, wenn sie dieselbe nicht alsofort oder gar nicht erlangen können, ihren Regreß an die

Assi-

Assignanten nehmen wollen, und sich, weiß nicht, auf was vor eine unter Kaufleuten eingeführte Gewohnheit beruffen, vermöge deren man denen Fremden, wenn sie nach Hause reisen wollen, die Auszüge zwar zu unterschreiben, und sie zu qvittiren pflege, diese aber nichts destoweniger vor die assignirten Schulden, so lange biß sie würcklich bezahlet wären, im Obligo verblieben. Dergleichen Gewohnheit unter Kaufleuten aber nicht zu erweisen, wie aus dem *Responso* derer Leipziger Herren Schöppen auf Befragen Joh. Hantzschmanns M. *Decembr. 1690.* zu sehen: "im übrigen eine beständige Gewohn-" heit unter Handelsleuten, daß die Abreisenden auch nach erlangter Unter-" schrifft der Auszüge vor die angewiesene Posten schlechterdings gehalten" blieben, schwehrlich zu behaupten ist, 2c.,, Zu geschweigen, daß dergleichen Gewohnheit gar nicht raisonable wäre, indem sie nicht allein wieder die Natur derer Qvittungen streitet, sondern auch zu unzehlichem Betrug und Streitigkeiten Anlaß geben würde. Daher in dem *allegirten Responso*, ohnerachtet die assignirten Creditores diese Exception opponiret, dennoch dahin gesprochen worden, daß sie den Regress wieder die Assignanten nicht nehmen könten. Und gehet diese vollkommene Befreyung des Assignanten durch des assignirten Creditoris erlangte Qvittung so weit, daß, wenn gleich der Assignant hoch betheuert hätte, daß die Zahlung bey dem assignirten Debitore baar parat liege, und der assignirte Creditor in Ansehung dessen den Assignanten qvittiret hätte, die Bezahlung hernach gleichwohl nicht erfolgete, dennoch der assignirte Creditor an den Assignanten nicht zurücke gehen kan; es sey denn, daß sich von Seiten des Assignanten, ein offenbahrer Betrug ereignete, inmassen solchergestalt die Leipziger Herren Schöppen auf Befragen *Hier. Adam* Stengers *M. Octobr. 1691.* geantwortet: "Ob nun wohl angeführet" werden will, daß Christoph auf den Auszug Martinum nicht würde qvittiret" haben, woferne dieser nicht gantz reisefertig gewesen, und die Versicherung" gethan, daß die Zahlung bey P. alsobald zu erlangen wäre, welches sich aber" hernach in der That gantz anders verhalten, gestalt denn P. schon damahls" nicht mehr solvendo gewesen, und, obgleich Wolffgang und Christoph noch" berührten Sonnabends durch ihren Bedienten die Bezahlung inständigst" fordern lassen, dennoch solche nicht geleistet, also ein Ungrund gewesen, daß" das Geld parat gestanden, 2c. Dieweil aber dennoch Wolffgang und Chri-" stoph ihnen selbst beyzumessen, daß sie nicht zuvor, ehe sie Martinum qvittiret," zu P. geschicket, und ob sichs vorgegebner maßen verhalte, Erkundigung einge-" zogen, hiernechst, daß Martinus arglistiger Weise Wolffgang und Cons. zur"

„Ausstellung der Qvittung überredet und allbereit bey beschehener Assignation „gewust, daß P. nicht mehr solvendo sey, nicht zu befinden, nach mehrern In„halt eurer Frage; So möchten Wolffgang und Christoph, Martinum zur „anderweitigen Vergnügung derer zurück gebliebenen 77. Rthl. mit Bestande „Rechtens nicht anhalten. V. R. W.,, Welches aber nur so denn statt hat, wenn wieder die Qvittung binnen 30. Tagen keine Klage erhoben worden, wie unten soll gesaget werden.

§. 27. Bevor wir aber von der im offtgedachten Mandat vorgeschriebenen Art zu qvittiren abgehen, wollen wir noch derer **Leipziger Herren Schöppen Meynung** davon, so wie sie solche vor erlangtem solchen Mandat auf E. E. Raths daselbst Anfrage eröffnet, beyfügen, und lautet selbige also: „Wobey wir uns zwar erinnern, wie die löbl. Kauffmannschafft in obangeführten ihrem Schreiben den Vorschlag gethan, es solle der Debitor, ehe und „bevor ihn der assignirte Creditor ohne eintzige Bedingung schrifftlich qvitti„ret, keine Zahlung vorzuwenden haben; Wir finden auch an der Beständig„keit dieses Modi Liberationis nichts auszusetzen; Daß aber ausser deme die„sen Effect keine andere Assignation haben solte, ist uns deßwegen bedencklich „gefallen, weil dadurch die in Handlungen, zu Vermeidung vielen Geldzeh„lens, sehr vorträgliche Commodität der Assignationen unterbrochen, und „niemand leicht auf solche Art, wenn er der Schuld gegen seinen Debitorem „sich pure verziehen, der Zahlung wegen aber es erst auf ein ungewisses hazar„diren solte, damit sich einzulassen vermocht werden dürffte, ie weniger ohne„dem die Handelsleute incliniren, durch Verschreibungen, Billette und andere „Bekänntnisse, über ihr gegebenes Wort sich verbindlich zu machen, rc.„ Und dieses sey genung von der ersten Art der vollkommenen Assignation nach dem offt *allegirten Mandat.*

§. 28. So viel die andere Art betrifft, so lauten die Worte des Mandats davon also: „Doch nehmen wir den Fall aus, wenn die Assignation in vim „Dationis in solutum per Scontro geschehen, also, daß dißfalls genung seyn „soll, wann, daß dieses also würcklich vorgangen, durch die Scontro Bücher „darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch „keine Qvittung ausgestellet.„ Welche Worte, wenn sie mit denen vorhergehenden zusammen gehalten werden, deutlich zu erkennen geben, daß das Scontriren vor eine Art einer vollkommenen Assignation zu halten. Um aber solches deutlicher zu erweisen, wollen wir etwas von der Natur des Scontro oder Scontrirens vorher erinnern. Von derselben Absicht und Endzweck, so

fern

fern er mit der Assignation über eintrifft, saget *Heydiger* in der Anleitung zum Wechsel-Rechte *pag. 87.* sehr wohl. "Alldieweil aber sonderlich in" denen Messen, offtermahls grosse Parteyen von Wechseln und andern Gel-" dern denen Kauff- und Handels-Leuten einzunehmen und wieder auszuzahlen" seyn, welches aber, wenn es allemahl per Cassa oder in Contanten geschehen" solte, ihnen nicht weniger verdrüßlich, als beschwehrlich, fallen solte, indem," daß sowohl Auszahler als Empfanger noch in Gefahr, böses Geld in grossen" Parthien zu empfangen, stehen würden; Als ist diesen Beschwehrden zu ent-" gehen, und Cassa-Zahlung zu verspahren, die Rescontra oder Compensation," da nehmlich einer gegen den andern seine Schuld abschreibet, erfunden wor-" den, 2c." Nach welchen Worten einige den Scontro, als eine mutuelle Compensation derer Wechsel-Brieffe beschreiben. *Rösener de Libris mercat. cap. 2. n. 238. Stryk. de Jur. Assign. §. 42.* allein, unseres Erachtens, nicht allzu accurat. Denn erstlich ist es falsch, daß, nach ihrer Meynung, per Scontro nur Wechsel-Brieffe compensiret werden, da ja die Erfahrung weiset, daß alle, so wohl Wechsel- als Wahren- und andere Schulden, scontriret werden, so ausser allem Zweiffel ist. Zum andern ist das Genus der Compensation nicht allerdings adæqvat, und begreifft den wenigsten Theil des Scontrirens in sich, wie wir bald sehen wollen.

§. 29. Damit nehmlich die Kaufleute, zumahl in Meß-Zeiten, da sie auf vielerley Art gegeneinander obligiret sind, derer öffteren und wiederhohlten Geld-Bezahlungen, wegen der im vorigen §. angeführten Ursachen, überhoben seyn können, pflegen sie an einem darzu destinirten Orte, so die Börse genennet wird, zu gewissen Zeiten zusammen zu kommen, in der Intention, damit sie ihre unter- und gegeneinander habende Obligationes durch einen gantz kurtzen Weg untereinander aufheben können. Wenn also einer einem andern schuldig, der ihm vielleicht aus einer andern Ursache hinwiederum bezahlen soll, so compensiren sie alsofort alleine gegen einander, wenn aber einer andere bezahlen soll, die ihme dargegen nichts schuldig sind, so suchet er entweder aus seines Creditoris Creditoribus einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist, und compensiret mit ihm, oder er nennet einen von seinen Debitoribus, dem vielleicht sein Creditor eben so viel schuldig ist, damit sie solchergestalt untereinander compensiren können. Und in so fern ist es wahr, daß der Scontro per Compensation geschiehet. Nachdem aber ein Creditor nicht gehalten, dasjenige, was er einem andern, als seinem Debitori, schuldig ist, mit selbigem zu compensiren, wenn auch gleich dieser, sein anderer Creditor, vor ihn

compensiren wolte, *l. 1. §. 1. ff. de Compensat.* so ist daraus ohnschwehr zu ersehen, daß wenigstens in diesen letzteren Fällen, die doch die allergewöhnlichsten sind, bevor zu der Compensation geschritten werden kan, vorhero noch ein anderes Negocium darzwischen kommen müsse, wodurch nehmlich der Debitor sich erklähret, mit welchem von seinen Debitoribus er seinen Creditorem compensiren lassen wolle, und hinwiederum der Creditor sich erklähre, daß er mit diesem seines Debitoris Debitore compensiren wolle. Dieses darzwischen kommende Negocium aber ist nichts anders, als die im 3. §. beschriebene Assignation, da nehmlich der Debitor, so scontriren will, seinem Creditori einen von seinen Debitoribus assigniret, um von demselben die Bezahlung gleichsam brevi Manu zu erlangen; hierzu nun muß ferner so wohl des assignirten Debitoris als des assignirten Creditoris, und zwar beyderseits auf dem Scontro-Platze gegenwärtiger Consens und Einwilligung kommen, als wordurch eine Delegation oder vollkommene Assignation entstehet, da der assignirte Creditor den Assignanten seiner Obligation erlässet, und dargegen den neuen Debitorem statt seiner annimmt. Wenn nun aber ferner der assignirte Creditor mit diesem neuen Debitore, weil selbiger vielleicht aus andern Ursachen auch sein Creditor ist, hinwieder compensiret, so ist dieses wieder ein a part Negocium, so zu dem vorigen nicht gehöret, noch mit demselben zu vermengen. Ja es kan diese letztere Compensation gar von dem Scontro hinweg bleiben, dergestalt, daß der assignirte Debitor, entweder in Ermangelung einer Gegen-Forderung, oder anderer solcher Zwischen-Persohnen, die er statt seiner dem Creditori weiter assigniren könte, als dessen würcklicher Debitor von dem Scontro-Platze abgehen muß; Denn es ist bereits genung, daß die eine Obligation, so zwischen dem Assignanten und assignirten Creditore vorhergegangen, daselbst aufgehoben worden.

§. 30. Wir wollen die Sache durch ein Exempel erklähren, so an sich selbsten schlecht und unter wenigen Persohnen bestehet, damit sie nicht durch die Menge derselben dunckel und undeutlich gemachet werde: Es sey nehmlich Basilius dem Antonio 100. Rthl. schuldig, dem Basilio hingegen Constantinus eben so viel. Auf dem Scontro nun fragt der Creditor Antonius seinen Debitorem Basilium, durch wen er ihn bezahlen könne, und, wenn dieser aus dem Register seiner Debitoren und Creditoren, so eine Bilanz genennet wird, seine Debitores herlieset, unter selbigen aber Constantinum nennen höret, so fragt er Basilium, wie viel ihm dieser schuldig sey; höret er nun, daß er ihm 100. Rthl. schuldig ist, so gehet er an Constantinum, der nehmlich auch auf

dem

dem Scontro ist, ob er ihm wegen Basilii 100. Rthl. zu bezahlen versprechen will; Wenn nun dieser damit zufrieden, gehen sie wieder an den Basilium, und sagen, daß sie mit ihm 100. Rthl. schreiben, d. i. scontriren wollen, und so denn notirt ein ieder auf gewisse Art sothane Scontrirung in sein Scontro-Memorial, und zwar Antonius also:

Constantinus soll per Basilium 100. Rthl.

Basilius aber also:

Antonius soll per Constantinum 100. Rthl.

Und endlich Constantinus also:

Basilius soll per Antonium 100. Rthl.

Was geschiehet also in diesem Fall anders, als daß der Debitor Basilius seinem Creditori Antonio seinen Debitorem Constantinum assigniret, und so wohl der Creditor wegen des assignirten Debitoris, als hinwiederum dieser wegen des Creditoris consentiren, welches, daß es auf gleiche Art bey der Delegation geschehe, bereits oben ist erwiesen worden, daß also hieraus zur Gnüge abzunehmen, wie der Scontro, wenigstens seiner innerlichen Natur nach, gar wohl zu denen Assignationen gerechnet werde, obgleich andere wegen dessen äusserlicher Form, nehmlich der erforderten Gegenwart derer Parteyen, des Gegeneinanderschreibens, u. d. g. so in denen Ordnungen vorgeschrieben sind, eine besondere und gantz unterschiedene Handlung daraus machen wollen, *Conf. Marpergers* Neu-eröffnetes Handels-Gericht. *p. m. 433. seqq.* Von welchen Requisitis, und was insonderheit dißfalls in Leipzig eingeführet, in der alldasigen Wechsel-Ordnung *art. 10.* und *24.* ingl. beym Herrn *D.* Königk in seinen Anmerckungen bey solchem *Art.* zu sehen.

§. 31. Wir wollen bey dieser Gelegenheit noch ein und das andere von dem Scontro, und wie eigentlich darbey zu procediren, erinnern, weil unsers Wissens diese Materie fast nirgends deutlich vorgetragen. Will nehmlich einer auf dem Scontro-Platz sicher gehen, daß aus dem Scontriren ihm keine Gefahr übrig bleibe, so muß er von seinen Creditoren, von welchen er liberirt seyn will, fleißig erkundigen, was sie selbst vor Creditores haben, und, wenn unter denenselben einige seiner Debitoren sich finden, so tritt er mit ihnen und seinen Creditoren zusammen, und saget, wie viel dieser oder jener seiner herzugetretenen Debitoren, seinem darbey stehenden Creditori zuschreiben solle; Geschicht solches mit allerseits Consens, und wird von iedem die ihm überwiesene Post in denen Scontro-Memorialen durch kleine Conten per Debet und Credit niedergeschrieben, so ist nicht allein der, so zu scontriren gesuchet, sicher,

und von seinem Creditore liberiret, sondern es hat auch dieser dadurch seine Creditores ad Summam concurrenten, und so viel sie gegeneinander geschrieben, vollkommen bezahlet.

§. 32. Hat aber einer nicht viel Creditores, sondern um so viel mehr Debitores, so erkundiget er sich im Gegentheil, was diese selbst vor Debitores haben, aus diesen erwehlet er sich diejenigen, so er vor gute sichere Leute hält, tritt ferner mit ihnen zusammen, und was seine Debitores mit allerseits Genehmhaltung ihm an ihre Debitores überweisen, und in denen Scontro-Memorialien gebührend niederschreiben, das hat er nun nicht mehr bey seinem vorigen Debitore, sondern bey dem ihm überwiesenen und im Scontro-Büchlein niedergeschriebenen zu fordern, und mag er nun baare Zahlung oder andere Vergnügung von ihm annehmen; Sein voriger Debitor aber ist durch solchen Scontro von ihm liberiret, er mag nun von dem per Scontro geschriebenen neuen Debitore etwas erhalten oder nicht, indem er auf den letzteen Fall sich selbst zu imputiren hat, daß er vor dem Scontro und ehe er mit ihm geschrieben, sich seines Zustandes nicht besser erkundiget.

§. 33. So ist auch nichts seltsames, daß einer, der wenig Debitores, aber desto mehr, und noch darzu dringende Wechsel-Creditores hat, einen Tertium ersucht, daß er ihm auf dem Scontro-Platz mit dem manquirenden assistiren möge. Diesem zu dienen, führet sich der Tertius auf dem Scontro-Platz auf, als wäre er des andern, der sich ingeheim mit ihm verstanden, wahrhafftiger Debitor, und lässet also dessen Creditores mit sich scontriren; z. Ex. Aurelius ist mit einigen seiner Creditoren per Scontro richtig worden, hat aber noch zu bezahlen

an Sempronium . . .	600. Rthl.
an Titium . . .	500. Rthl.
an Mevium . . .	300. Rthl.

und, weil er auf dem Scontro-Platz vor sich keine Debitores zu nennen weiß, wincket er seinem Freunde Bonifacio, nennet seine noch übrigen Creditores, und, weil dieselben mit noch mehr Summen des Bonifacii Debitores seyn, lässet er sichs gefallen, daß sie die ihm schuldige Posten Aurelio in Credit, ihm hingegen in Debet stellen, Sempronium, Titium und Mevium aber gehet nichts an, wie endlich Bonifacius, der durch solche Scriptur per Scontro des Aurelii Creditor worden, mit diesem stehen oder sich verstanden haben möge.

§. 34. Dasjenige, was in dem 29. §pho von der Art zu scontriren und in das Scontro-Memorial einzutragen, gesaget worden, noch deutlicher zu

machen,

machen, mag folgendes Exempel dienen: Hans ist schuldig Rthl. 700. an David, David Rthl. 400. an Jacob, Jacob ist schuldig an Hansen Rthl. 245. Bey diesem Casu wird (1.) die kleineste Summa erwehlet, (2.) suchet Jacob Hansen zu bezahlen, fragt ihn, ob er an seine des Jacobs Creditores etwas schuldig und wem? (3.) Hans benennet einige seiner Creditoren und verlieset sie aus seinem Bilanz, (4.) Jacob höret darunter David nennen, und spricht, der ist mir schuldig Rthl. 400. (5.) ruffen sie David herzu, und schreibet

(1.) Hans:

Rthl. 245. Soll David an Jacob.

(2.) David:

Rthl. 245. Soll Jacob an Hansen.

(3.) Jacob:

Rthl. 245. Soll Hans an David.

§. 35. Auf gleiche Art geschiehet es, wenn mehrere Persohnen darzwischen kommen, als z. Ex. Hans restiret noch an David Rthl. 455. David an Jacob Rthl. 155. Jacob an Isaac Rthl. 340. Isaac an Wilhelm Rthl. 620. und Wilhelm an Hansen Rthl. 900. Alsdenn wird wiederum, wie bey dem vorigen Casu (1.) die kleineste Summa erwehlet, (2.) fragt David Jacoben, wo er ihn ferner zahlen könne? (3.) Jacob nennet seine Creditores und unter andern Isaacen, (4.) weil Jacob mit keinem zu thun, fragt er Isaacen, durch wen er ihn vor David zahlen könne? (5.) Isaac nennet unter andern Creditoren Wilhelmen, (6.) Wilhelm nennet seine Creditores, und unter anderen Hansen. (7.) Hans nennet auf Befragung David. Weil nun David von Hansen haben, und an Jacob geben soll, so wird der Circul perfect, stellen sich, wie einer den andern in der Ordnung zahlt, neben einander, nehmlich:

(1.) Hans zahlt David, (2.) David zahlt Jacob, (3.) Jacob zahlt Isaac, (4.) Isaac zahlt Wilhelm, (5.) Wilhelm zahlt Hansen,

und schreibet ieder, wie folget

(1.) Hans:

Rthl. 155. Soll David an Wilhelm per Isaac per Jacob.

(2.) David:

Rthl. 155. Soll Jacob an Hans per Wilhelm per Jacob.

(3.) Jacob:

Rthl. 155. Soll Isaac an David per Hansen per Wilhelm.

(4.) Isaac:

Rthl. 155. Soll Wilhelm an Jacob per David per Hansen.

(5.) Wil-

(5.) Wilhelm:

Rthl. 155. Soll Hans an Isaac per Jacob per David.

Und auf dergleichen Art wird procediret, wenn mehr Interessenten darein kommen.

§. 36. Noch ein Exempel wird die Direction der Scriptur in dem Scontro-Buche klährer machen, nehhmlich es sind

Titii

Debitores	Rthl.	Creditores	Rthl.
Sulpitius vor Wahren .	700.	Mevius vor Wechsel . .	500.
Gregorius vor detto . .	800.	Cajus vor detto . .	1000.
Claudius vor Wechsel .	1000.	Sempronius vor Wahren .	600.
		Petrus vor detto . .	780.
	2500.		2880.

Bey der Scontro Zeit auf der Börse assigniret Titius Rthl.

	Mevio bey Claudio . .	500.
	Cajo bey dito . .	500.
	Dito bey Gregorio . .	500.
	Sempronio bey dito . .	300.
	Dito bey Sulpitio . .	300.
	Petro bey dito . .	400.
Zahlt ferner	Petro per Cassa . .	380.
		2880.

Ferner assigniret Mevius die ihm auf Claudium assignirten 500. Rthl. an Johannem, Johannes an Christophorum, dieser an Paulum zu bezahlen, welcher denn endlich das Geld von Claudio baar empfängt, wann Claudius es anders nicht von einem andern zu empfangen anweiset. Und wird erfordert, daß ein Kauffmann sein richtiges Scontro-Büchlein oder Memorial, oder, wie es die Italiæner nennen, seine Scarta faccia habe, in welchem er einem jeden seiner Debitoren und Creditoren eine kleine Conto hält, und bey jedem derselben fleißig notirt, wie die Anweisungen untereinander geschehen seyn, auf wen er assignirt habe, und von wem ihme, und auf wen sey wieder assignirt worden, auch, ob von dar die Assignation weiter gegangen, anderwerts compensiret oder baar bezahlet worden sey. Durch welches Aufzeichnen er unterschiedliche kleine Rechnungen in Debet- und Credit-Form in sein Scontro-Büchlein bekommet, welche er zu Hause zu Buche tragen kan.

Sol.

Solchemnach dirigiret Titius die Scriptur seines Scontro-Buchs wie folget:

Creditores:

Mevius

Soll			Soll haben		
Per Claudium	Rthl.	500.	Vor Wechsel	Rthl.	500.

Cajus

An Claudium		500.	Vor Wechsel		1000.
An Gregorium		500.			
		1000.			

Sempronius

An Gregorium		300.	Vor Wahren		600.
An Sulpitium		300.			
		600.			

Petrus

An Sulpitium		400.	Vor Wechsel		780.
Per Cassa		380.			
		780.			

Debitores:

Sulpitius

Soll			Soll haben		
Vor Wechsel	Rthl.	700.	Per Sempronium	Rthl.	300.
			Per Petrum		400.
					700.

Gregorius

Vor Wahren		800.	Per Cajum		500.
			Per Sempronium		300.
					800.

Claudius

Vor Wechsel		1000.	Per Mevium		500.
			Per Cajum		500.
					1000.

und so ferner.

§. 37. Um aber wieder auf unsern Zweck zu kommen, und zwar auf die Effecte und Würckungen der vollkommenen Assignation, so gehen solche theils den Assignanten und assignirten Creditorem, theils den Assignanten und assignirten Debitorem, theils diesen und den assignirten Creditorem an. Was die erstern anbetrifft, so ist oben schon gesaget worden, wie der Effect darinnen bestehe, daß der erste Debitor oder Assignant von dem assignirten Creditore befreyet werde: Welches auch bey denen Dationibus in solutum, Cessionibus und Delegationibus also zu geschehen pfleget, wie gleichergestalt oben ist gesaget worden. Woraus denn nunmehro erfolget, daß, nach einer dergleichen beschehenen vollkommenen Assignation, die Gefahr der assignirten Schuld nicht mehr des Assignanten, sondern des assignirten Creditoris sey. Und zwar so viel die Dationem in solutum betrifft, sind die klahren Worte *in l. 96 ff. d. solut.* so wir bereits oben in dem 17. §pho allegiret, allwo ausdrücklich gesaget wird: *Quamvis nulla delegatio facta, neque liberatio secuta esset, tamen nominis periculum ad eum* (cui scil. in solutum datum) *pertinere;* "daß, wenn gleich „keine Delegation vorgegangen, noch eine Liberation erfolget, dennoch die „Gefahr der Schuld vor desjenigen Rechnung sey, dem sie in solutum gegeben „worden„, *Conf. Nic. Burgund. de evict. cap. 2. n. 4. Surd. Conc. 452. n. 15.* Von denen Cessionen behauptet ein gleiches *Berlich. part. 2. Decis. 290.* daß nehmlich die Gefahr der cedirten Schuld des Cessionarii sey, *Bl. in l. cit. 96. §. 2. ff. de solut. Br. eod. n. 1.* ibi: *periculum nominis cessi.* und zwar deßwegen, weil ich dadurch meine Satisfaction erhalten, indem ich einen solchen Debitorem angenommen, *Bl. in l. 6. C. de bon. aut. jud. poss. Andr. Barbat. Cons. 94.* denn der Abfall der Nahrung gehöret unter die ungefehren Unglücks-Fälle *pertext. in l. 2. §. 7. ff. de administr. rerum ad civit. pertin.* der Cedente aber hat das völlige Eigenthum der Schuld und mit demselben auch die ohngefähren Unglücks-Fälle auf den Cessionarium und dessen Erben transferiret, *arg. l. ult. C. de act. emt. l. 9. C. de pign. act. Br. in l. 28. ff. de V. O. n. 4.* welches auch nicht anders von der Delegation zu sagen, als worbey der Creditor seine Forderung gut zu machen scheinet, indem er den delegirten Debitorem annimmt, *l. 26. §. 2. ff. Mand.* und also sich selbst imputiren muß, wann er den Zustand und Vermögen desselben nicht besser untersuchet, *Perez. in tit. C. de Novat. n. 13.* daher in *l. 3. Cod. de Novat.* ausdrücklich gesaget wird: "Si delegatione facta jure novationis tu liberatus „es, frustra vereris, ne eo, quod quasi a cliente suo non faciat exactionem, ad „te periculum redundet: cum per verborum obligationem voluntate nova„tionis interposita à Debitore liberatus sis.„ Das ist: "Wenn du einmahl,

nach beschehener Delegation jure Novationis befreyet bist, so hast du nicht zu" befürchten, daß, wenn der Creditor von dem delegirten Debitore die Schuld" nicht eintreiben möchte, die Gefahr derselben auf dich zurücke fallen könne," indem, da einmahl die Novation geschehen, du dich weiter um den Debitorem" nicht zu bekümmern hast.„ Welches alles zur Gnüge zeiget, daß bey allen und jeden Arten der vollkommenen Asignation, die Gefahr der Schuld des asignirten Creditoris sey, und dieses um so viel mehr, wenn er dem Asignanten eine Quittung gegeben, als in welchem Fall, da er den ersten Debitorem, vermittelst eigenen Bekänntnisses seiner Obligation entlassen, er auch die Gefahr der asignirten Schuld, vor seine eigene Rechnung haben muß.

§. 38. Eben hieraus erfolget auch, daß der Asignant, in angeführten Fällen, die Gewähr der asignirten Schuld zu leisten nicht verbunden sey, welches am besten gezeiget wird *in l. 4. de hered. vel act. vend.* "Si nomen sit distractum, Celsus scribit, locupletem esse Debitorem, non debere præstare:" Debitorem autem esse, præstare, nisi aliud convenerit„ Das ist: "Wenn einer einem andern eine Schuld überlassen, so hat er nicht davor zu stehen, daß" der Debitor solche zu bezahlen vermögend, sondern bloß, daß er sie zu bezahlen" wahrhafftig schuldig sey, dafern nicht ein anderes abgeredet worden.„ Allwo ein Unterscheid zu machen, zwischen der Gewährs-Leistung einer wahrhafften und guten Schuld, so daß derjenige, so einem andern eine Schuld cediret oder verkauffet, weiter keine Gewähr zu leisten schuldig ist, als daß die Schuld wahrhafftig sey, und ihm zugehöre, nicht aber daß sie gut und der Debitor solche zu bezahlen vermögend sey, oder die Bezahlung gewiß erfolgen werde, nach dem angezogenen *l. 4. Conf. H. Pist. O. 212. Berl. 1. concl. 24. 51. Carpz. P. 2. Const 34. def. 26. n. 1.* weiln davor gehalten wird, daß er sein Recht nur so, wie es an sich selbst ist, cedire und verkauffe, nicht aber auch daß es exequiret und erlanget werden könne, *l. 74. §. ult. ff. de evict. Nic Burgund. de evict. cap. 11. n. 1.* oder, wie *Gothofredus* redet, weil der Cedent nur wegen der Gefahr der Substanz und Sache, nicht aber deren Qualität und Beschaffenheit zu repondiren hat, *ad d. l. 4. ff. de hered. vel act. vend.* Welches die Herren Wittenberger in obangezogenem *Responso ad Consult. N. N. M. Sept. 1691.* auch auf unsere Asignationes appliciret, in denen Worten: "Dennoch aber" und dieweil der Cedens ordentlicher Weise mehr nicht, als Veritatem No-" minis, keinesweges aber dessen Periculum zu præstiren verbunden, so erschei-" net daraus so viel, daß ihr die ertheilte Asignation von F. und Cons. wieder" anzunehmen, und ihnen anderweite Vergnügung zu thun, nicht verbunden.„

Dergleichen auch die Herren Leipziger Schöppen in dem §. 25. angezogenen *Responso* auf Befragen Joh. Hanzschmanns, *M. Dec. 1690.* von der Delegation bekennet: "Dieweil es aber dennoch mit denen Delega„tionen diese Bewandniß hat, daß, wenn der Creditor ohne Bedingung des „Delegati Person annimmt, und den Deleganten dadurch, daß er ihm den „Auszug unterschreibet, der Obligation erlässet, er, soferne nur ein Nomen „verum vorhanden gewesen, die Gefahr, wenn er nachgehends seine Befriedi„gung nicht erhält, ihme selbst zugezogen, und keinen Regreß wieder seinen „ersten Debitorem, so er sich denselben ausdrücklicher Weise nicht reserviret, „nehmen kan. rc." Ja man könte fast auf die Gedancken kommen, daß bey Assignationen, so per Delegationem geschehen, der Assignant nicht einmahl schuldig sey, die Schuld, als wahrhafft, zu gewähren, weil der assignirte Creditor mit dem assignirten Debitore selbst contrahiret. Bey denenjenigen Assignationen aber, wo der assignirte Debitor nicht selbst consentiret, und der Creditor sich mit ihm nicht eingelassen, oder ihn pure angenommen, muß die Gewährsleistung allerdings grösser seyn, damit nicht darunter allerhand Betrug und Argelist gespielet werden möge.

§. 39. Doch können auch wohl solche Fälle vorkommen, worinnen der Assignant die Schuld, als gut, zu gewähren, angehalten werden möchte, als z. Ex. wenn er den Creditorem betrüglicher Weise überredet, daß der assignirte Debitor gut und zu bezahlen vermögend sey, da er doch des Gegentheils selbst überzeuget gewesen, *Bart. l. 3. de fidejuss. 8. vers. quid ergo. Paul. de Castro eod. tit. n. un. sub fin. vers. ego puto. Berlich. Concl. 24. n. 52.* denn alsdenn ist er wegen seines Betrugs darzu gehalten, *l. 74. § fin. ff. de evict. l. 4. de hered. vel act. vend. Joh. a Sande Comm. de act. cess. cap. 2. n. 20.* als worauf die Leipziger Herren Schöppen in dem §. 25. *allegirten Responso ad consult. Hier.* Adam Stengers gesehen, in denen Worten: "Hiernechst, daß Martinus arglistiger „Weise, rc." Ja einige Rechtslehrer sind der Meynung, daß auch unter Kaufleuten ein Debitor, so seinem Creditori einen auf der Kippe stehenden Kauffmann delegiret, dadurch nicht befreyet werde, *Garss. Mastrill. Decis. Lusit. 77.* und *Dan. Moller. lib. 4. semestr. cap. 28. n. 6.* beym *Marquard. de Jur. Mercat. lib. 2. cap. 15. n. 24. in fin.* Uberhaupt muß alles dasjenige, was wieder die Delegationes oder Dationes in solutum gesaget werden kan, auch wieder die Assignationen gelten.

§. 40. Aus dem Königl. und Churfürstl. Sächß. *Mandat de An. 1699.* ist noch dieses zu erinnern, daß wieder eine Assignation, so per Scontro richtig

richtig unter Kaufleuten geschehen, nicht das geringste mit Bestande opponiret werden könne, auch es nicht einmahl das Ansehen habe, ob dürffe die Wahrheit der Schuld gewähret werden, weiln nicht allein der Creditor gleichsam mit dem neuen Debitore selbst contrahiret, sondern auch den ersten seiner Obligation entlassen, zu geschweigen, daß die Natur dieses Negotii und der Favor Commerciorum nicht leiden, daß dasjenige, so daselbst gehandelt worden, durch einige Exception, sie bestehe, worinn sie wolle, dürffe zu nichte gemachet werden, so gar, daß, wenn gleich den Augenblick, da der Scontro geschehen und gegeneinander geschrieben worden, der assignirte Debitor banquerot würde, dennoch der Creditor seinen Regreß wieder den Assignanten nicht nehmen könne, sondern alle Gefahr der scontrirten Post über sich allein haben müsse, wie aus dem vorhergehenden erhellet. Was aber die andere Art der vollkommenen Assignation, so in offtbesagtem Mandat vorgeschrieben worden, nehmlich, vermittelst schrifftlicher Anweisung und Quittung anbetrifft, obgleich durch selbige ebenermassen der Assignant vollkommen befreyet wird, so ist doch nicht zu leugnen, daß der quittirende Creditor wieder seine ausgestellte Quittung, wenn er z. Ex. eine hinterlistige oder betrügliche Uberredung des Assignanten beweisen kan, wie im vorhergehenden §pho erinnert worden, die Querelam non nummeratæ pecuniæ binnen 30. Tagen anstellen könne. Welchem nicht entgegen stehet, daß in dem Allergnädigsten Mandat gesaget wird, daß auf solchen Fall die Schuld allerdings vor bezahlt und getilgt zu halten. Denn, da Sr. Königl. Maj. der Modus liberandi durch die Quittung allergnädigst gefallen, so ist auch die dißfalls gemachte Disposition, nach der Natur derer Quittungen, und was sonst dißfalls Rechtens, zu interpretiren. Nun ist aber aus dem *l. 14. §. 2. C. de non num. pec.* bekandt, daß diese Querel oder Exception nur binnen einer Zeit von 30. Tagen angestellet oder opponiret werden könne, *Conf. Carpz. p. 2. Const. 29. def. 19.* und *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 4. cap. 3. §. 3.* wie denn dieses die Leipziger Herren Schöppen in dem zuletzt *allegirten Responso* auf Befragen *Hier. Adam* Stengers *M. Octobr. 1691.* obgleich schon längst vor dem Königl. Mandate, auf die Quittungen, so gegen Assignationen gegeben worden, appliciret, in denen Worten: "Dieweil aber dennoch Wolffgang und Christoph, ihnen" selbst beyzumessen ꝛc.,, Und in einem andern *Responso* auf Befragen *N. N. M. Jan. 1691.* in denen Worten: "im übrigen, insonderheit Wilhelm und" Consort, daß sie Andräen und Casparn quittiret, im Wege stehet, in Betrach-" tung daß diese dadurch eine vollkommene Liberation erlanget, zumahln da"

„nicht zu befinden, daß innerhalb des dreyßigsten wieder die ertheilte Quittung „Wilhelm und Consort sich gebührend gereget, und Andräen oder Caspan „wegen nicht erfolgter Zahlung in Anspruch genommen.„ Nach Verlauff des dreyßigsten aber ist solches keinesweges zu gestatten, und kan ausserdem wieder die Quittungen gar nichts gesaget werden, obgleich *Noricus ad* §. *un. J. de lit. obl.* anführet, daß auch nach dem dreyßigsten von denen **Leipziger Herren Schöppen** *Anno 1667.* die Condictio sine causa nachgelassen worden sey, *vid. Dn. Mencken. Tract. Synopt. Pandect. tit. de reb. cred. p. m. 174.* Wenigstens erhellet aus ihrem letzt angezogenen Responso, daß sie nach der Hand ihre Meynung geändert: "Und obgleich, **sagen Sie**, Wilhelm und Consort ihre „Quittung wegen Ablauff der in Rechten dißfalls gesetzten Zeit (nehmlich „derer 30. Tage) schlechterdings zu condiciren nicht vermögen. 2c.„

§. 41. Der Effect der vollkommenen Assignation zwischen dem assignirten Debitore und assignirten Creditore bestehet darinnen, daß dieser wieder jenen ein Jus agendi erlanget. Dieses aber zu determiniren, muß man, wie oben, die vollkommenen Assignationes, so weder mit Vorwissen noch Einwilligung des assignirten Debitoris geschehen, von denenjenigen unterscheiden, in welche er selbst consentiret. Der Modus, eine assignirte Schuld in dem erstern Falle zu verfolgen, ist am besten *in l. ult. C. quando fisc. vel priv.* vorgeschrieben, die Worte lauten also: "In solutum nomine dato, non aliter, „nisi mandati actionibus, ex persona sui Debitoris adversus ejus Debitores „Creditor experiri potest: suo autem nomine utili actione recte utetur.„ Das ist: "Wenn eine Schuld in solutum gegeben worden, so kan der Creditor „anders nicht, als actionem Mandati im Nahmen seines Debitoris, wieder „dessen Debitores anstellen, in seinem eigenen Nahmen aber actionem Mandati utilem.„ Uber welchen Legem die Rechtslehrer in Erklährung der Actionis Mandati directæ & utilis, vielfältig bemühet gewesen, *vid. Huber. ad tit. ff. Mand. n. 5. seqq. & I. eod. n. 2. seqq.* Am besten aber kan dieser Unterscheid erklähret werden, wenn man saget, daß die Actio utilis sey, welche der Cessionarius unter seinem eigenen Nahmen anstellet, und sich in der Klage auf die beschehene Cession gründet, directa hingegen, welche er im Nahmen des Cedenten, ohne der Cession darbey zu gedencken, als jenes blosser Procurator und Anwald, anstellet, da er denn, weil er nach erhaltener Sache die Schuld vor sich selbst inne behält, Procurator in rem suam genennet wird, welches der *Huber. l. c. n. 5.* sehr wohl nach dem heutigen Gerichts-Gebrauch erklähret: "Actio directa est, „quando cessionarius profitetur mandatum, sive nomen cedentis ponat in

fronte

fronte libelli, suumque mandatum exhibeat, vel etiam suum nomen præpo-"
nat, addita qualitate mandatarii: utilis actio est, quando mandati nulla fit"
mentio, sed tituli tantum venditionis, donationis similisque;,, Das ist:
"Actio directa ist, wenn der Cessionarius, als Gevollmächtigter agiret, und"
den Nahmen des Cedenten, mit Beziehung auf die von ihm habende Voll-"
macht, in die Rubric der Klage setzet, oder auch seinen eigenen Nahmen, mit"
Beziehung auf erwehnte Vollmacht; utilis Actio ist, wenn er keiner Voll-"
macht gedencket, sondern nur des vor sich selbst habenden Rechts oder Titels,"
z. Ex. eines Verkauffs, Schenckung oder dergleichen;,, allwo wir noch hinzu setzen könten, einer Dationis in solutum, oder vollkommenen Asignation; denn es stehet in des asignirten Creditoris freyer Willkühr, ob er dißfalls Actionem directam oder utilem anstellen will; doch ist in beyderley Fall zu mercken, daß, gleich wie bey Cessionen die meisten Exceptiones, so dem Cedenten opponiret werden können, auch dem Cessionario entgegen stehen, *Lenz. de nom. & act. ceff. cap. 32. p. m. 382. Muller. ad Struv. S J. C. Exerc. 47. §. 66. lit. y.* also bey dergleichen Asignationen, was dem Asignanten mit Bestande opponiret werden können, auch dem asignirten Creditori entgegen stehen müsse, indem niemand ein mehrers Recht auf den andern transferiren kan, als er selbst gehabt, *l. 54 ff. de R. J.* und niemand kan ein besseres Recht haben, als derjenige von welchem er es verlanget, *l. 174. §. 1. ff. eod.*

§. 42. Wenn nun aber hingegen der asignirte Debitor zu gleich in die Asignation consentiret, und also diese der Delegation gleich worden, so hat der Creditor nicht mehr nöthig, auf die vorige Obligation, so der asignirte Debitor gegen den Asignanten gehabt, sich zu beziehen und das Fundament seiner Action darinne zu suchen, sondern er kan den asignirten Debitorem, vermöge seines ihm gethanen Versprechens, Jure proprio belangen, wie solches die Leipziger Herren Schöppen in dem *§pho 33. allegirten Responso* auf Befragen Joh. Hantzschmanns *M. May 1691.* zu erkennen gegeben, in denen Worten: "im übrigen der Gläubiger, so von dem ersten Debitore die"
Asignation ohne Bedingung, und von dem letztern das Wort angenommen,"
und durch die Quittung jenen von voriger Obligation befreyet, eines Gevoll-"
mächtigten Stelle nicht vertritt, sondern Jure proprio die angewiesene Post"
eintreibet.,, Und daß dieses zu selbiger Zeit durchgehends also Rechtens gewesen, es habe der asignirte Creditor eine schrifftliche Asignation in Händen gehabt oder nicht, wenn nur der asignirte Debitor die Zahlung versprochen, solches haben eben besagte Leipziger Herren Schöppen in einem

andern

andern auf Joh. Hantzschmanns Befragen *M. Dec. 1690.* gegebenen *Responso*, dessen wir im 25. §pho gedacht, zu verstehen gegeben, durch die Worte: "noch weniger, daß keine schrifftliche Assignation ihm eingehändiget, als „ohne welcher ein Assignatus, so das Wort gegeben, gar wohl belanget werden „mag. rc.„ Gleichwie nun nach denen Römischen Rechten, wenn, vermittelst der so genannten Stipulation, eine Delegation vorgegangen, die Condictio certi vel incerti wieder den delegirten Debitorem gegeben ward, also, wenn heut zu Tage der assignirte Debitor, vermittelst eines schlechten Pacti (ex pacto nudo) vor den Assignanten zu bezahlen versprochen, so hat der assignirte Creditor sich der Condiction ex consuetudine vel moribus wieder ihn zu gebrauchen, *Conf. Carpz. P. 2. Const. 19. Def. 17. Eckolt. ad tit ff. de novat.* §. 13. In solchem Fall aber ist, ratione derer Exceptionen zu mercken, daß die, so der assignirte Debitor dem Assignanten opponiren können, gegen den assignirten Creditorem hinweg fallen, *l. 12. 13.* und *19. ff. de novat.* nicht zwar aus der Ursache, die *Zœsius de novationibus n. 18.* angiebt, daß der neue Creditor nicht wohl wissen könne, was zwischen dem delegirten Debitore und dem Deleganten etwan a part möchte seyn abgehandelt gewesen, oder, wenn er es gleich wissen könte, dennoch sich anstellen solte, als wüste er es nicht, damit man ihn nicht vor allzu curieus ansehen möchte; sondern, weil, wenn einmahl eine Delegation vorgegangen, die erste Action mit allem, was ihr anhängig, aufgehoben, und in eine gantz neue Obligation verwandelt ist, so daß nicht mehr auf das alte und nunmehro erloschene, sondern auf das neue Versprechen des delegirten Debitoris das Absehen zu richten, *Conf. Eckold. l. c. Muller. ad Struv. S. J. C l. c. §. 64. lit. y.* Was nun in gegenwärtigen §pho gesaget worden, solches ist nach dem neuen *Mandat de Anno 1699.* so wohl auf die schrifftlichen Assignationes, neben welchen eine Quittung gegeben worden, wenn nehmlich der assignirte Debitor die Zahlung zugleich versprochen, als insonderheit auf die Scontro derer Kaufleute, in welchen iedesmahl auch eine Delegation enthalten, zu appliciren.

§. 43. Wir gehen weiter zu der andern Art der Assignation, so wir in dem 15. §pho die **unvollkommene** genennet haben (minus plenam) deren Unterscheid von der vollkommenen wir darinnen schon voraus gesetzet, daß der Assignant bey selbiger nicht eher befreyet werde, als biß der assignirte Debitor die Bezahlung geleistet, und dieses ist diejenige Art von Assignation, welche so wohl von denen JCtis, als auch sonst κατ' ἐξοχὴν also genennet zu werden pfleget, und daher das gemeine Sprichwort entstanden: **Anweisung ist keine**

Zah-

Zahlung. Von selbiger sagt *Lauterbach in Compend. Jur. tit. ff. de hæred. vel act. vend. in fin.* "Actionum venditioni sive cessioni simile esse hoc negotium," quo Creditori a debitore suo nomen tantum assignatur, ut illud exigat &" pecuniam exactam solutionis loco retineat, nam hic periculum manet ce-" dentem.„ Das ist: "Dem Schulden Verkauff oder Cession gleichet diejeni-" ge Handlung, wodurch einem Creditori von seinem Debitore eine Schuld nur" assignirt und angewiesen wird, um selbige einzutreiben und das Geld an Zah-" lungs-statt vor sich zu behalten, denn in diesem Fall, spricht er, bleibt die Ge-" fahr der assignirten Schuld, vor Rechnung des Cedenten, oder vielmehr des" Assignanten:„ Und auf solche Art haben die übrigen oballegirten JCti, als *Coccejus, Harprecht, Stryck* das Wort Assignation erklähret; Darbey aber diese Handlung von Rechtswegen, unter die Arten des Mandati gerechnet, weil bey selbiger nicht, wie bey der vollkommenen Assignation, das gantze Recht und Eigenthum auf den assignirten Creditorem transferiret, sondern ihm nur Commission gegeben wird, die Schuld bey dem assignirten Debitore einzuheben, und also der Assignant dem Creditori, wenn er von dem assignirten Tertio nichts bekommen, annoch in Obligo verbleibet, *Stryck. Dissert. de Jure Assignat. §. 6.* Solchergestalt nun können wir diese so genannte unvollkommene Assignation am besten beschreiben, als ein Mandat oder Vollmacht, da der Debitor eine ihm verhafftete Schuld seinem Creditori assigniret und anweiset, daß er solche einheben, und, wenn er sie eingehoben, statt der ihm zu leisten schuldigen Zahlung, inne behalten möge.

§. 44. Der Kayser Justinianus selbst hat diese Arth der Assignation unter die Arthen des Mandats gerechnet, da er in *pr. J. de Mandat.* aus des Caji lib. 2. Rerum quotid. s. aureorum lehret, "daß ein Mandat auf fünfferley Arth geschehen könne; sive sua tantum gratia aliquis tibi mandet; sive sua & tua: sive aliena tantum: sive sua & aliena: sive tua & aliena,„ das ist: "wenn einer entweder bloß seines Nutzens wegen einem andern" etwas committirt, oder seines und des andern Nutzens wegen zugleich," oder wegen eines tertii Nutzen allein, oder wegen seines und des tertii" Nutzen zugleich oder wegen des andern und eines tertii Nutzen zugleich,„ da er denn in dem 3. §pho ein Exempel eines Mandats, so zu des Mandanten und Mandatarii Nutzen zugleich geschiehet, anführet: "Veluti, si quis mandet ti-" bi, ut ipsius periculo stipuleris ab eo, quem tibi deleget in id, quod tibi de-" buerat,„ das ist: als wenn dir einer Commission gäbe, daß du dir von dem," den er dir anweiset, dasjenige, was er dir schuldig ist, auf seine, des Mandantis,"

Gefahr sollest versprechen lassen." Aus welchen Worten die Beschaffenheit der unvollkommenen Assignationen nicht undeutlich zu erkennen. In dem offt angezogenen *Mandat de 1699.* aber, wird ausdrücklich gesaget, daß diese Arth der Assignation per modum Mandati zu geschehen pflege, in denen Worten: "Ob die Anweisung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per „modum mandati, und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem „Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt ma„chen solle rc." ingleichen in denen Worten: "oder, da dieses nicht geschiehet, „daß die Assignatio bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten wer„den solle rc." Weil aber diese Arth der Assignation von andern schon zur Gnüge erklähret worden, so wollen wir solches allhier nicht weitläufftig wiederhohlen, sondern nur eines und das andere, so dieser wegen in dem angezogenen Mandat verordnet, anführen, so vielleicht anderwerts nicht möchte anzutreffen seyn.

§. 45. Daher gehöret nun erstlich, daß, nach Inhalt sothanen *Mandats*, alle diejenigen Anweisungen vor unvollkommen zu halten, wo weder eine schrifftliche Assignation, noch eine Qvittung dargegen gegeben worden, oder, welche nicht in vim dationis in solutum per Scontro geschehen; denn so lauten hiervon die Worte desselben: "damit aber, was vor ein Negotium eigentlich „celebriret worden, so gleich klahr und offenbahr seyn möge: So verordnen „wir hiermit, daß, wenn iemand auf die erste Masse zu assigniren gemeynet, sol„ches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die As„signation thut, eine Qvittung zu nehmen schuldig seyn, oder, da dieses nicht ge„schiehet, daß die Assignatio bloß per modum Mandati ergangen, davor gehal„ten werden solle, rc." Daher dergleichen Assignationes so wohl schrifft- als mündlich geschehen können, auf was vor eine Arth nur die Meynung, dergleichen zu thun, declariret werden mag, gleichergestalt als wie bey Mandaten und Vollmachten, welche so wohl vermittelst ausdrücklicher Einwilligung derer Contrahenten, als tacite ertheilet werden können, *l. 6. §. 2. l. 18. ff. mandat.* doch ist, nach Inhalt des angezogenen *Mandats* bey denen Assignationen dieser Unterscheid zu beobachten, daß diejenigen, so vermittelst stillschweigender Einwilligung oder auch mündlich geschehen, allezeit vor unvollkommen zu achten, diejenigen aber, so schrifftlich geschehen, nur so denn vor unvollkommen zu halten, wenn weder eine Qvittung gegeben worden, noch darneben der Scontro vorgegangen, denn dieses sind die eintzigen Kennzeichen einer vollkommenen Anweisung, nach Inhalt solchen *Mandats*, dergestalt, daß wenn nicht eines derer-

dererselben zu befinden, die Assignation allerdings vor unvollkommen und per modum mandati geschehen zu seyn, zu halten, und der Assignant auch nicht einmahl das Gegentheil durch Zeugen darzuthun, noch sich der Eydes-Delation darüber zu gebrauchen, zu gelassen wird: "ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren, zu verstatten." Welches insonderheit zu Abschneidung der Processe und des vielfältigen Mißbrauchs derer Eydes-Delationen, deren vor Zeit der Publication dieses Mandats die vor dem Leipziger Handels-Gerichte in Assignations-Fällen ergangene Acta voll sind, solchergestalt sehr heilsam verordnet worden. Es kan auch diese Verordnung im geringsten nicht zu harte zu seyn scheinen, indem ein ieder durch Beobachtung der in dem Mandat ihm vorgeschriebenen Form deren vermeintlichen Strenge entgehen kan.

§. 46. Dem geneigten Leser wird hoffendlich nicht entgegen seyn, wenn wir allhier die Meynung derer Leipziger Herren Schöppen, als sie hierüber von dem alldasigen Rath consuliret worden, anführen, welche also lautet: "Die Streitigkeiten über die Assignationes betreffende, so abstrahiren wir, nebst der Löbl. Kauffmannschafft, von denenjenigen, so vermittelst des gewöhnlichen Scontro geschehen, weshalben es billig bey bißheriger Observanz unverrückt bleibet, da hingegen ratione der Assignationen ausser dem Scontro, wiederum unsers Erachtens ein Unterscheid zu machen wäre, zwischen mündlichen und schrifftlichen Anweisungen, ingleichen denen, so wegen eines Wechsel-Briefes, und dann so wegen einer wahren Post, oder anderer Handels-Schuld gegeben werden, dergestalt, daß die mündlichen (es erfolge dann die Zahlung darauf würcklich, oder qvittire zugleich der assignirte Creditor den assignirenden Debitorem über den Empfang der Schuld) diesem niemahls, es betreffe solches eine Wechsel- oder andere Schuld, zu einer Befreyung von seiner Obligation dienen, die schrifftlichen aber so dann erst vor richtige Zahlung gehalten und angenommen werden sollen, wenn bey Wechsel-Brieffen der assignirte Creditor entweder das Geld an dem assignirten Orthe zur endlichen Verfallzeit bekömmet, oder doch gleich Tages darauf deswegen nicht protestiret, sondern solchen dergestalt vorbey streichen lässet; Bey Waaren-Posten und andern Handels-Schulden aber, wofern in der Assignation eine gewisse Zahlungs-Zeit determiniret, und zwey Tage hernach (Sonn- und Feyertage ausgenommen) dieselben nicht zurücke gegeben, oder, zumahl, wenn der Assignant abwesend, deßhalben nicht protestiret worden; da hingegen, wenn in denen schrifftlichen Anweisungen keine Zah-

„lungs-Zeit beniehmet, solche denen mündlichen gleich, und niemahls vor Zah-„lung, biß diese würcklich erfolget, zu achten, auch daher derjenige, welcher auf „solche Art eine Assignation ausgehändiget empfangen, unsers Erachtens, we-„der zu einiger Protestation, noch wegen Zurückgebung der Assignation zu ei-„ner gewissen Zeit angestrenget, vielmehr dem Creditori assignato, dergleichen „Assignation ungeachtet, seine Forderung von dem assignirenden Debitore ge-„bührend einzutreiben jederzeit frey gelassen werden müste.

§. 47. Da nun also aus diesem *Mandat* zu ersehen, in was vor Fällen eine Assignation vor unvollkommen zu halten, so müssen wir auch deren daselbst nicht undeutlich angezeigte Effecte und Würckungen betrachten, von welchen das *Mandat* also redet: "Auf den andern Fall hat zwar derjenige, welchem bey „einem Tertio eine Post assigniret wird, solche zu seiner Vergnügung in Em-„pfang zu nehmen, und einzucassiren, ehe und bevor aber dieses würcklich ge-„schehen, mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesaget „werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichworte, daß „Anweisung keine Zahlung sey ꝛc. „ und bald darauf: "Also und dergestalt, „daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignir-„te Theil solche zurück nehmen, oder, wenn sie böse wird, den Verlust über sich „gehen zu lassen gehalten ꝛc. Welche Worte so viel zu verstehen geben, daß bey dieser Art derer Assignationen der assignirte Creditor bloß das Exercitium des dem Assignanten zustehenden Rechts und Actionen über sich nehme, nicht daß er denselben dadurch seiner Obligation entlasse, sondern um so viel ehender zu seiner Bezahlung zu gelangen, da er immittelst dennoch sein wieder jenen gehabtes Recht frey behält, dahin denn das gemeine Sprichwort zu verstehen, daß Anweisung keine Zahlung sey, von welchem *Franzk. ad tit. de evict. n. 54. Decius Conf. 99. n. 4. Salgado in Labyr. Cred. cap. 10. n. 26 seqq. Harpr. de Assign. nom.* §. 32. nachgesehen werden können. Deme nicht entgegen, daß dergleichen Assignation, wann sie von dem assignirten Debitore eingelöset, zur würcklichen Bezahlung wird, denn, ehe und bevor solches geschehen, kan man sie keine Zahlung nennen, nach des Pauli JCti Ausspruch *in l. 98. pr. ff. de solut.* „quod harum rerum solutio non possit, nisi ex eventu, liberare: Daß derglei-„chen Bezahlung eher nicht, als biß sie würcklich erfolget eine Befreyung nach sich ziehe, wie solcher gestalt die Leipziger Herren Schöppen, in dem §. 33. angezogenen *Responso* auf Befragen *N. N. M. Jan. 1691.* ausgesprochen: "Dieweil aber dennoch derjenige, so seinen Creditorn bey einem andern „anweiset, regulariter nicht ehe, biß die Zahlung würcklich erfolget, liberiret

wird

wird, und dergleichen Anweisung mehr nicht als ein Mandatum, wegen eines" andern etwas einzuheben, in sich begreifet, diesemnach rc. und noch deutlicher auf Befragen Joh. Hantschmanns *M. Jan. 1691.* "dieweil aber dennoch durch" Anweisung schlechterdings eine Novation nicht getroffen, noch vorige Obliga-" tion aufgehoben wird, sondern derjenige, der die Anweisung bekömmet, nur als" ein Procurator, das Geld einzubringen, und sich davon bezahlet zu machen," consideriret wird, und ein solch Mandat, wenn es gleich der andere auf sich ge-" nommen, die Obligation, damit der Mandans dem Mandatario verhafftet," nicht aufhebet rc.,,

§. 48. Dieses verhält sich auch dergestalt in dem Falle, wenn gleich der assignirte Debitor die Assignation selbst angenommen, daß dennoch dadurch die vorige Obligation nicht aufgehoben wird, denn damit dieses geschehen zu seyn scheine, muß der assignirte Creditor seinen ausdrücklichen Consens ertheilet haben, ja es wollen einige gar davor halten, daß aus einer dergleichen Acceptation nicht einmahl der acceptirende Debitor obligiret werde, und dieses wegen des merckwürdigen Texts *in l. 1. §. 4. ff. de pecun. constit. junct. l. 21. ff. de novat. vid. D. König. ad §. 25.* Leipz. Wechs. Ordn. *n. 1. p. 75.* deren Meynung wir aber keines weges beytreten können, weiln der erste Text von denen vergeblichen und unnützen Stipulationen, der andere aber von der Novation so zu Præjudiz des Assignanten geschehen will, redet, so ist auch nicht abzusehen, warum aus einem dergleichen Versprechen, als einem pacto nudo, der assignirte Debitor nicht obligiret werden solle, vielmehr ist gewiß, daß, wenn gleich von Seiten des Assignanten die Ursache, in deren Absicht der assignirte Debitor die Zahlung versprochen, nicht erfolgen solte, er dennoch von dem assignirten Creditore darzu angehalten werden könne, welches, daß es also unter Kaufleuten zu halten, aus einem *Parere* der Leipziger Kauffmannschafft *M. Novembr. 1697.* erhellet: "Dieweil G. die von F. auf ihn gestellte Assignation absolut und ohne" einige Bedingung acceptiret, so ist er auch die darum enthaltene Summe dem" H. zu bezahlen schuldig.,, Und aus einem andern *de d. 9. Apr. 1711.* "dieweil" Leonhard in Prag in seiner auf des Raymundi Brief gegebenen Antwort vom" 15. Martii, die ihm übersendete Assignation absolute acceptiret, und bey der" Verfallzeit die Zahlung Raymundo baar zu übersenden, versprochen, so ist er," seines Einwendens ungeachtet, seinem Versprechen nachzukommen, und die" berührte Assignation Raymundo zu bezahlen schuldig."

§. 49. Doch ist solches nur dahin zu verstehen, wann der Assignant die dem assignirten Creditori dißfalls ertheilte Vollmacht noch nicht wiederruf-

sen, oder denselben wohl gar mit baarem Gelde oder auf andere Arth vorher befriediget; denn, daß solches zu thun dem Assignanteu frey stehen müsse, erhellet aus der Natur des Mandati selbst, als welches, wenn es, re adhuc integra, wiederruffen wird, erlischet, §. *9. J. de Mandat.* und gehören hieher die Texte *in l. 3. C. de novat. l. 12. §. 16. ff. mand. l. 12. §. 2. & l. 106. ff. de solut.* daher in diesem Falle der assignirte Creditor aus des assignirten Debitoris ihm geschehenen Versprechen wieder ihn nicht mehr agiren kan, sondern es stehet ihm die exceptio non competentis actionis entgegen, wie dergleichen in denen Leipziger Handels-Gerichts-*Actis* Catharinen Marrin Klrin, *contra* David Hommeln Beklagten *de a. 1701.* zu befinden, da, als Klägerin klagete, daß ihr Christ. Ambrosius Hoffmann bey Beklagten 600. Rthlr. assigniret und dieser ihr die Bezahlung versprochen hätte, also solche von ihm forderte, Beklagter hingegen exceptionem revocati ab assignante mandati, daß der Assignant seine Vollmacht wiederruffen habe, opponirte, und dieser solches per modum interventionis bekräfftigte, ward von denen Leipziger Herren Schöppen *M. Sept. 1701* ausgesprochen: daß, gestalten Sachen nach, Klägers Suchen wieder Beklagten, angebrachter massen, nicht statt hat, es bleibet ihm aber, der 600. Rthlr. halber, Intervenienten, dafern er selbigen Anspruchs zu erlassen nicht gemeynnet, zu belangen unbenommen. V. R. W. Woraus noch ferner zu schlüssen, daß bey dergleichen Assignationen, so lange der assignirte Debitor die Zahlung nicht geleistet, die vorige Obligation so wohl zwischen dem Assignanten und assignirten Debitore, als zwischen dem Assignanten und assignirten Creditore bey ihren Kräfften verbleibe.

§. 50. Biß dahin ist also die Gefahr der assignirten Schuld nicht vor des assignirten Creditoris, sondern vor des Assignanten Rechnung, dergestalt, daß, wenn der assignirte Debitor nicht bezahlet oder vor erfolgter Bezahlung fallit wird, der Assignant den daher entstehenden Schaden über sich gehen lassen muß, und der assignirte Creditor den Regress deßwegen wieder ihn zu nehmen hat, *Conf. Harprecht. Diss. de Assign. nom. §. 42. & Dd. ibid. alleg.* Wovon das *Mandat de a. 1699.* ausdrücklich disponiret: "daß, wenn die assignirte und überwiesene „Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurück zu nehmen, „oder wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten.„ Gleichwie nun vormahln in diesem Fall der Creditor actionem mandati utilem wieder den Assignanten anstellen konte, *l. 22. §. 2. ff. mand.* also wird er aniezt in Sachsen der Sache näher kommen, wenn er sich der Condiction aus diesem *Mandat* gebrauchet; Woran ihn denn keinesweges hindern kan, wenn er gleich

einen

einen Theil der assignirten Schuld von dem assignirten Debitore empfangen und angenommen hätte, denn da muß er, nach Inhalt des *allegirten l. 22.* dasjenige, was er zu wenig bekommen, durch diese Action erhalten, wie solchergestalt die Leipziger Herren Schöppen *ad interr.* Conrad Stieglitzens *M. Jan. 1691.* geantwortet: "Ob nun wohl B. und A. vorschützen, daß sie nicht allein durch die beschehene und von S. placidirte Anweisung sich von der Obligation loßgemacht, sondern auch W. indem er auf die assignirte Post einen" Theil acceptiret, dadurch die Obligation verändert, und Pöckeln vor seinen" Schuldner erkannt; dieweil aber dennoch die Anweisung, wenn es nicht dar-" bey ausgedruckt wird, keine Novation machet, noch die Obligation aufhebet," und derjenige, welcher die Assignation bekömmt, vor mehr nicht, als pro pro-" curatore exigendæ pecuniæ in rem suam, zu achten, weniger, wann dieser" einen Theil des angewiesenen Geldes in Empfang nimmt, dadurch die Obliga-" tion novirt wird, zumahl &c. So mag A. wie auch B. Sempronio den Rück-" stand der 78. Thaler zu vergnügen, sich mit Bestande nicht verweigern."

§ 51. Wir wollen allhier den gantzen Casum dieses Responsi anführen, weil dessen Entscheidung, ratione des Regresses wieder mehrere Assignanten, wenn der assignirte Debitor nicht die gantze assignirte Posten bezahlet, gar notabel ist. Es hatten nehmlich B. mit 31. Rthl. und A. mit 297. Rthl. und dergestalt beyde Debitores mit 328. Rthl. ihren Creditorem S. an Philipp Enoch Pöckeln, dann S. beyde Posten zusammen auf einmahl C. seinem Creditori, und wiederum dieser seinem Creditori W. angewiesen, der letztere auch darauf Sonnabends Nachmittage in der Zahl-Woche 250. Rthl. von Pöckeln bekommen, wegen der übrigen 78. Rthl. aber, weil er sie von Pöckeln nicht erlangen können, seinen Regreſs an S. genommen, und von ihm bezahlet worden. Nachdem nun Pöckel den Montag nach der Messe ausgetreten, entstund die Frage: Ob S. seinen Regreſs wieder seine beyde Assignanten A. und B. nehmen müsse, oder, ob er A. allein belangen könne? Worauf die Herren Schöppen folgendergestalt geantwortet: "Will Zweifel fürfallen, ob S. seinen Regreſs wieder beyde A. und B. nehmen müsse, oder A. alleine belangen könne? Ob nun" wohl B. zu erst assignirt, und dahero dafür gehalten werden möchte, daß seine" Post auch zuerst contentiret, sowohl daß, gleichwie der Debitor Macht hat," wenn er von dem Schuldner 2. Posten zu fordern, das von ihm empfangene" Geld, auf welche Post er es angenommen habe, sich zu erklähren, also auch all-" hier S. mit einer solchen Declaration zuzulassen; Dieweil aber dennoch S. bey-" de Posten zugleich und in einer Summa C. und folgends dieser W. angewiesen,"

W. auch

W. auch alles in einer Summa gefordert, und allhier die Erstigkeit in assi-„ gnando nichts thut, denn dißfalls nicht des Debitoris, so die Zahlung verrich-„ tet, sondern des Tertii Interesse hierunter versiret, und in dubio, wann weder„ der Zahler, noch der Einnehmer ein anders exprimiret, dafür zu halten, daß„ der Schuldner auf beyde Posten pro rata gezahlet, dem andern aber, so die„ Gelder empfangen, ex postfacto, da denen Anweisern bereits ein Recht zu ge-„ wachsen, durch seine Erklährung ihme solches zu entziehen nicht frey stehet,„ nach mehrern Inhalt eurer Frage; So ist S. A. weiter als, pro rata ipsius,„ zu belangen nicht befugt. V. R. W.„

§. 52. Dieses nun sey genung von dem Effect der unvollkommenen Assignation, ratione des Assignanten; betreffend den assignirten Creditorem, solcher ist, wenn er recht betrachtet wird, anders nichts, als ein Mandatarius, indem er die Schuld nicht in seinem, sondern in des Assignantens Nahmen eintreibet, ob er sie wohl, wenn sie eingehet, statt seiner Bezahlung inne behält. Wohin die Worte des *l. 22. §. 2. ff. mand.* gehören: „Interdum evenit, ut „meum negocium geram, & tamen utilem habeam mandati actionem: „veluti cum Debitor meus periculo suo Debitorem suum mihi delegat, „aut cum rogatu fidejussoris cum reo experior: nam, quamvis debi- „tum meum persequar, nihilominus & illius negocium gero.„ Das ist: "Es geschiehet zuweilen, daß ich meine eigene Sache verwalte, und „doch Actionem mandati utilem vor mir habe; als zum Exempel, wenn „mein Debitor seinen Debitorem auf seine Gefahr mir anweiset, oder, „wenn ich auf Ersuchen des Bürgen wieder den Debitorem agire: Denn, „ob ich gleich meine eigene Forderung einzutreiben suche, so verwalte ich „doch zugleich auch des andern Sache mit.„ *Conf. l. 49. & 56 ff. de solut.* Und also haben die Leipziger Herren Schöppen in dem letzt *allegirten Responso ad interr. Conrad* Stieglitzens *M. Jan. 1691.* gesprochen: "Dieweil „aber dennoch derjenige, welcher die Assignation bekommt, vor mehr nicht, als „pro procuratore exigendæ pecuniæ in rem suam, zu achten, weniger, wann „dieser einen Theil des angewiesenen Geldes in Empfang nimmt, dadurch die „vorige Obligation novirt wird, zumahl er nicht so wohl suo, als alieno no- „mine die Gelder exigiret. rc.„ Und in einem andern *ad interr.* Johann Hantzschmanns *M. Jan. 1691.* "Dieweil aber dennoch derjenige, der die An- „weisung bekömmt, nur, als ein Procurator das Geld einzubringen, und sich „davon bezahlt zu machen, considerirt wird, auch, was er mit dem angewiese- „nen Schuldner handelt, nicht sowohl suo, als alieno nomine, quamvis in

rem

rem suam, zu verrichten scheinet, 2c." Und wiederum *ad interr. ejusd. M. Maj. 1691.* „Ob nun wohl schlechte Anweisung vor Zahlung nicht zu achten. 2c. gestalt denn ein Creditor assignatus nur pro mandatario, der des Assignantis" ausstehende Schuld bey dem angewiesenen Schuldner einzuheben befehli-" chet, zu achten, und, wenn er hierbey keine Fahrläßigkeit begangen, den daraus" entstehenden Schaden zu gelten nicht gehalten. 2c."

§. 53. Gleichwie nun also, vermöge der Natur und Eigenschafft eines Mandats oder Vollmacht der Mandatarius zu fleißiger und getreuer Erfüllung desselben verbunden ist, *l. 22. §. 11. ff. mand.* so gar, daß er, nach der Schärffe derer Römischen Gesetze, auch die allergeringste Schuld, (culpam levissimam) zu præstiren gehalten, *arg. l. 13. & 21. C. mand. l. 23. ff de R. J. Conf. Hahn. ad Wesenbec. eod. n. 10.* also hat sich auch in diesem Fall ein assignirter Creditor wohl in Acht zu nehmen, damit er in Eintreibung der Schuld keine Fahrläßigkeit begehe, als wordurch er, wenn sie zu erweisen, den Regreß wieder den Assignanten verliehret. Wohin die **Leipziger Herren Schöppen** in einem *Responso ad interr. N. N. M. Januar. 1691.* gesehen, in denen Worten: "Diesemnach der die Anweisung annimmt, den daher entstehenden Schaden" (wenn ein anderes ausdrücklich nicht verglichen,) nur sodenn über sich gehen" lassen muß, wenn er eine Fahrläßigkeit in exigendo oder sonsten begangen. 2c." Und in einem andern *ad interr.* **Joh. Hantzschmanns**, *M. Jan. 1691.* in denen Worten: "Im übrigen, daß auf Seiten des Sempronii einige Fahrläßigkeit vorgegangen, nicht zu befinden. 2c." Was hat denn aber nun der assignirte Creditor vor eine Fahrläßigkeit oder Schuld eigendlich zu præstiren? Wie oben bereits gesaget worden, ist die gemeine Meynung, daß, nach denen Römischen Rechten, der Mandatarius den alleräussersten Fleiß (exactissimam diligentiam) anwenden, und hingegen auch die geringste Schuld (culpam levissimam) præstiren müsse. Der berühmte Schilter hingegen in seinen *Exercit. ad ff. Exerc. 28. § 90.* hält davor: "Moribus Germanorum conveniens esse, ut ne nimis rigorose adversus diligentiam mandatarii procedatur," sed hæc norma atque hoc discrimen observetur, ut si quidem mandatarius" honorarium aut salarium exinde habeat, de omni, etiam levissima culpa," teneatur, quoties vero gratis susceptum fuerit negocium, tunc & amicitiæ" aliquid condonetur & culpæ propriæ imputetur;" Das ist: "es sey denen" Teutschen Sitten gemäß, daß man den Fleiß des Mandatarii nicht allzu hoch" spanne, sondern darbey den Unterschied gebrauche, daß, wenn der Mandatarius einen Sold oder Belohnung von der Sache hat, er auch die allergeringste"

„Schuld præstiren müsse, so offt er aber etwas ohne Entgeld über sich genom-„men, nicht nur der Freundschafft etwas nachgesehen, sondern auch die darbey „concurrirende eigene Schuld in Consideration gezogen werde.„ Jedoch, die Wahrheit zu bekennen, hat man nicht allererst nöthig, hierinn auf die Deutschen Sitten sich zu beruffen, da ja das Römische Recht nicht von iedem Mandatario die præstation der allergeringsten Schuld erfordert, sondern auf die Natur des Negocii zu sehen pfleget, wie etwa bey der Bürgschafft, fidejussione, *arg. l. 29. pr. & §. 2. ff. mand.* Da nun aber die Assignationes, so in vim mandati geschehen, mit denen Bürgschafften darinn überein treffen, daß sie gemeiniglich des mandantis wegen übernommen werden, so erfolget daraus, daß bey selbigen der Creditor, wenn auch gleich von der Disposition derer Römischen Rechte gefraget wird, dennoch nicht die allergeringste, sondern nur die mittlere Schuld (levem culpam) zu præstiren gehalten sey. Und also haben die Herren *Facultisten* zu Wittenberg *ad Consult.* Valentin Caspar Breitsprachs *M. ... 1691.* gesprochen: "Obgleich F. und Consort die assignir-„te Post in solutum schlechterdings nicht, sondern nur auf den Fall, wenn sol-„che zu erheben, inmassen zuweilen unter Kaufleuten zu geschehen pfleget, an-„genommen hätten, und dahero die bey euch hafftende Schuld noch nicht ge-„tilget worden; Dieweil sie aber dennoch, auf solchen Fall vor Mandatariis, „die die Eincassirung derer assignirten 250. Rthl. über sich genommen, zu „achten, und daher zum wenigsten Culpam levem zu præstiren gehalten. rc. „So seynd F. und Cons. den euch hierdurch zugewachsenen Schaden zu erstat-„ten, allerdings verbunden. V. R. W.„

§. 54. Die vornehmste Art der Fahrläßigkeit im Eintreiben, so nicht unbillig vor eine dergleichen mittlere Schuld, (levem culpam) anzusehen, ist wohl diese, wenn der assignirte Creditor, oder Mandatarius, dem assignirten Debitori allzulange nachsiehet, und entweder ihm von der beschehenen Assignation gar keine Nachricht giebet, oder die Schuld von ihm nicht eintreibet; Denn, da es solchergestalt leicht geschehen kan, daß ein assignirter Debitor, der vorhero gut gewesen, binnen solcher Zeit böse wird, so ist wohl nichts billiger, als daß den daher entstehenden Schaden derjenige tragen muß, deme die Schuld dißfalls beyzumessen. Wohin die Rationes dubitandi derer Leipziger Herren Schöppen *in Actis* Benade *contra* Rosenthaln bey dem Löbl. Handels-Gerichte daselbst *de M. Jan. 1691.* gehören: "Ob nun „wohl P. die schrifftliche Assignation Freytags frühe angenommen, und solche „desselbigen und folgenden Tages, biß die Zahl-Woche völlig zum Ende und

S. hinwieder fortgereiset, auch Pöckel ausgetreten gewesen, ohne Wiederrede" bey sich behalten, und immittelst dem S. daß die Zahlung noch nicht erfolget" sey, keine Meldung gethan, also scheinet, daß von ihm bey würcklicher Ein-" forderung des angewiesenen Geldes nicht gebührender Fleiß sey angewendet," vielmehr solcher Schaden durch dessen Nachlässigkeit verursachet worden, ge-" stalt denn der Assignant S. als ein Fremder, Pöckeln so lange nicht würde" nachgesehen, sondern die Gelder entweder selbst eincassiren, oder an Diligen-" tiores angewiesen haben. rc.„ Ingleichen das *Parere* der Löbl. Kauff-mannschafft zu Leipzig *d. d. 7. Aug. 1694.* "Daß C. an A. keinen Regreß" nehmen könne, weil die Assignation von B. acceptiret gewesen, und also C." mit der Einforderung eine grosse Fahrläßigkeit begangen, daß er 4½. Monat" stille geschwiegen, und gar kein dubium über die Assignation moviret. rc.

§. 55. Nachdem aber vor dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Allergnädigsten *Mandat de An. 1699.* weder durch ein Gesetz noch eine beständige Gewohnheit, eine gewisse Zeit, binnen welcher die Eintreibung geschehen sollen, determiniret gewesen, so hat dazumahl dem assignirten Creditori so genau nichts beygemessen werden können, wenn er gleich einige Tage darmit verzogen, wie solches die Leipziger Herren Schöppen in denen *rationibus decidendi* des vorangezogenen *Responsi* zugestanden: "Die-" weil aber dennoch der Eintreibung derer Assignationen eine gewisse Zeit we-" der in hiesiger Wechsel-Ordnung bestimmet, noch auch durch eine beständige" Gewohnheit unter der Kauffmannschafft eingeführet, also dem Assignato" daraus, daß er die am Freytag erhaltene schrifftliche Anweisung biß nach ge-" endeter Zahl-Woche bey sich behalten, und die Zahlung daraus von Pöckeln" gehoffet, nicht alsofort eine Culpa beyzumessen, auch der Assignant S. wenn er" gleich seine bey Pöckeln habende Schuld entweder selbst oder durch einen an-" dern hätte einfordern wollen, so wenig als P. innerhalb 2. Tage Frist würde er-" langet haben. rc. So möchte P. wegen dieser Assignirung und nicht erlang-" ten 500. Rthl. seinen Regreß gar wohl nehmen. V. R. W.„ Und in dem offt *allegirten Responso* vom *M. Jan. 1691.* in denen Worten: "Diesem nach," der die Anweisung annimmt, den daher entstehenden Schaden (wenn ein" anders ausdrücklich nicht verglichen) nur sodenn über sich gehen lassen muß," wenn er eine Fahrläßigkeit in exigendo oder sonsten begangen, dafür denn" der blosse Ablauff etlicher Tage nicht zu achten. rc.„ Welches eben der Leipziger Kauffmannschafft gefährlich zu seyn geschienen, in derjenigen allerunterthänigsten Vorstellung *de dato* Leipzig, den 13. *Aug. 1699.* worinnen

„nen sie um obgedachtes allergnädigstes Mandat angesuchet: "Ob zwar, sa-„gen Sie, die Zahlungen bey denen Handels-Leuten, so durch den Scontro ge-„schehen, nach Anleitung des 24. Artic. der Wechsel-Ordnung fernerhin oh-„ne Disputat verbleiben, so will doch höchst gefährlich fallen, wenn die ausser „dem Scontro entweder münd- oder schrifftlich, in- oder zwischen denen Mes-„sen beschehene Assignationes dem Creditori alsofort, als richtige Zah-„lung, angerechnet, und offtmahls bloß, um weniger Tage willen, demselben „eine Negligenz oder Fahrläßigkeit in exigendo dergestalt imputiret wer-„den will, daß er deswegen seinen Regreß an den Assignanten nicht nehmen „könne, ꝛc.

§. 56. Doch ist wegen derer Meß-Wechsel-Schulden bereits eben in angezogener **Leipziger Wechsel-Ordn.** *art. 25.* verordnet gewesen, daß ein Creditor, dem dergleichen assigniret worden, wenn er nicht sogleich die Zahlung von dem assignirten Debitore erlangen kan, die Assignation sogleich noch an dem Zahl-Tage zurück geben solle. Denn also sind unstreitig die Worte daselbst zu verstehen, ob sie gleich mehr wider den Assignanten als den assignirten Creditorem zu seyn scheinen: "Wenn nun XXV. die drey ersten „Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zurecht kom-„men und scontriren können, alsdenn soll auf den Verfall-Tag und endlichen „Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per Cassa, oder dem Credi-„tori anständige Assignationes geschehen, auch diese der Creditor, dafern sel-„bige bey Zeiten und zum längsten vor 3. Uhren gegen Abends bemeldeten „Verfall-Tags offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität „einheben kan, zwar billich annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung er-„folget, alsdenn solche dem Assignanten zurück zu geben und sich die Zahlung „per Cassa thun lassen, oder sonsten nach Wechsel-Recht, oder durch schleuni-ge Execution, dieselbe zu suchen Macht haben und befugt seyn. „ Hierauf nun haben sich die **Leipziger Herren Schöppen** in dem § *praced. allegirten Responso* gar recht bezogen, in denen Worten: "Diesemnach, der die „Anweisung annimmt, den daher entstehenden Schaden (wenn ein anders „ausdrücklich nicht verglichen) nur so denn über sich gehen lassen muß, „wenn er eine Fahrläßigkeit in exigendo oder sonsten begangen, dafür „denn (ausserhalb wenn der Assignatus aus seinem eigenen oder acceptirten Wechsel-Brieffe verbunden ist, weshalben in der Wechsel-„Ordnung gewisse Versehung gethan) der blosse Ablauff etlicher Tage nicht zu achten, ꝛc. „ Hingegen ist auch schon dazumahl diese Determination der Zeit auf keine andere, als Wechsel-Schulden zu extendiren gewesen, obgleich

solches

solches die Herren Wittenberger in dem oben §. *allegirten Responso* gethan, in denen Worten: "Hiernechst nicht zu leugnen, daß dieselbe ei-" ne grosse Fahrläßigkeit begangen, indem sie in der ordentlichen Zahl-Wo-" che die Post von Pöckeln, ungeachtet sie darzu bequehme Gelegenheit gehabt," nicht eingetrieben, dem Schuldner auch noch länger und biß zu Ergreiffung" der Flucht nachgesehen, euch hingegen hiervon nicht das geringste gemeldet," noch nach Innhalt der Wechsel-Ordn. §. 25. die Assignation tempestive" zurück gegeben, ꝛc.„ Da doch die Frage nicht von einer Wechsel- sondern in genere von einer andern Schuld gewesen, wie unten im Anhange aus dem gantzen Responso zu ersehen, und also dieser §. der Wechsel-Ordnung so schlechterdings nicht appliciret werden sollen.

§. 57. Endlich aber sind durch das so offt erwehnte Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. *Mandat de An. 1699.* zu Eintreibung derer Assignationen gewisse Fatalia gesetzet worden, binnen welchen der assignirte Creditor entweder die Schuld von dem assignirten Debitore einzutreiben, oder die Assignation seinem Debitori, als Assignanten, zurück zu geben, und seinen Regreß an ihn zu nehmen, oder deßwegen gebührend zu protestiren hat, iedoch besonders und unterschiedlich nach der Beschaffenheit derer assignirten Posten, daß nemlich, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Brieffe beruhet, præcise die Verfall-Zeit desselben in acht zu nehmen, bey Waaren- oder anderen Handels-Schulden aber, wenn kein gewisser terminus Solutionis bestimmet, die in solchem Mandat vorgeschriebene Form nicht über den 8. Tag, bey gesetzten dergleichen Termino hingegen, nicht über den nechstfolgenden Tag aufgeschoben werden darff. Denn, da zum Vierdten angefraget worden: "Wie sich derjenige, dem dergleichen" Assignation und Anweisung (verstehe die unvollkommene) geschehen," mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht," wann der assignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch" er ad interesse belanget werden könne?„ So lautet die Decision darauf also; "Bey der 4. Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit unser Wille" und Meinung, daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Brieff be-" ruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Ver-" fall-Zeit solchen Brieffs, bey Waaren- oder anderen Handels-Schulden" aber, wenn kein gewisser Terminus Solutionis bestimmet, innerhalb 8. Ta-" gen, bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag" hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden und die Zahlung for-"

„dern, oder, wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten „so fort wieder zurück geben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung „allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protesti„ren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobach„tet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über „sich gehen lassen solle.

§. 58. Es hat zwar einigen zweiffelhafftig scheinen wollen, ob dasjenige, was in solchen Worten von denen Fatalien derer Assignationen geordnet, auf die von uns so genannten **unvollkommenen**, und, die per modum mandati geschehen, zu ziehen, oder ob sie es nicht vielmehr von denen **vollkommenen**, so in vim dationis in solutum und delegationis geschehen, anzunehmen, und zwar wegen der Connexion der **dritten und vierdten** „**Frage offtgedachten** *Mandats*, indem auf die **Dritte**: " Ob und wie weit die Assignationes und Anweisungen vor Zahlungen zu achten? so gleich unmittelbar die **Vierdte** folget: " Wie sich derjenige, dem **dergleichen** Assignation und Anweisung geschehen, ꝛc." Daher es das Ansehen gewinnen wolte, als ob bey Decision der Vierdten Frage bloß eine Regul gesetzet wäre, wie der assignirte Creditor sich bey denenjenigen Assignationen, so in der Dritten Frage vor Zahlungen geachtet worden, zu verhalten. Allein, wenn man die Sache genauer ansiehet, so wird sich weisen, daß diese Erklährung der Natur derselben gantz zuwider lauffe. Denn, da bey vollkommenen Assignationen, wie oben ausgeführet, der Assignant vollkommen befreyet wird, und der assignirte Creditor die Gefahr der assignirten Post auf dem Halse behält, so ist es ja unmöglich, daß er, der Assignant nach beschehener Befreyung die assignirte Post wieder zurück nehmen, oder dem assignirten Creditori eine gewisse Form vorgeschrieben werden solle, wie er sich mit Einmahnung der assignirten Post, deren Gefahr er einmahl auf seinem eigenen Halse hat, zu verhalten.

§. 59. Zu mehrerer Erklährung dessen wird nicht undienlich seyn, folgende rationes decidendi derer **Leipziger Herren Schöppen**, so Sie an das **alldasige Handels-Gerichte** *M. Apr. 1707.* in S. **Christian Schubart** *contra* **Abraham Hirschen** ertheilet, beyzufügen, weiln sie die Materie derer unvollkommenen Anweisungen, nach Innhalt des offtangezogenen allergnädigsten Mandats, nicht wenig erläutern können. Nemlich, als Kläger libelliret; es habe Bekl. wegen einer ihm abgewechselten und empfangenen Geld-Post im Michaelis-Marckt 1706. ihm 70. Rthl. bey Georg Ernst

Ernst Bohlmannen zu empfangen, mündlich angewiesen, ernandter Bohlmann aber habe, alles Erinnerns ungeachtet, nichts bezahlet, rc. und also die Bezahlung von Bekl. forderte, ohne darbey des 4. §phi vorgedachten Mandats, und der darinn vorgeschriebenen oder von ihm observirten Form zu gedencken, so lautete derer Herren Schöppen Urthel: "Daß Klägers" Suchen angebrachter massen nicht statt hat. V. R. W.,, und, als Kläger, mit Anführung der im vorigen §pho gewiesenen Erklährung, darwider Leuterung eingewendet, ward es von eben bemeldeten Herren Schöppen *M. April. 1707.* Leuterungs-weise confirmiret, und zwar mit diesen beygefügten Rationibus decidendi: "Ob wohl angeführet werden möchte, daß in" dem am $\frac{23.\ Dec.}{2.\ Jan.}$ Anno $\frac{1699.}{1700.}$ ergangenen allergnädigsten Mandat in der drit-" ten Frage, ob und wie weit die Assignationen und Anweisungen vor Zah-" lung zu achten, gehandelt, und darneben der Unterscheid, wie solche zum Theil" per modum dationis in solutum, zum Theil in vim mandati gegeben wer-" den, gewiesen worden, da denn die vierdte Frage, wie sich derjenige, dem der-" gleichen Assignation, so nemlich vor Zahlung zu achten, geschehen, mit Ein-" mahnung der assignirten Post zu verhalten habe, erfolge, und aus der Erör-" terung der dritten Frage zu ersehen, daß die von Bekl. an Klrn. geschehene" Anweisung vor Zahlung nicht zu achten, sondern bloß pro mandato anzuneh-" men, in Erwegung, solche Anweisung weder in Schrifften verfasset, noch" auch von dem, an welchen sie geschehen, Quittung genommen worden, die-" semnach angeregte Anweisung bloß per modum mandati erfolget, und was in der vierdten Frage enthalten, hieher in keine Wege appliciret werden" möge, im übrigen, was wegen unterlassener Angebung der Zeit, da die An-" weisung geschehen, erinnert werden könte, zu denen Exceptionen gehöre," und bey der Gegenbescheinigung auszuführen sey, dergestalt auf die Litis" Contestation und den deferirten Eyd zu erkennen gewesen; Dieweil aber" dennoch in der vierdten Frage, wie sich derjenige, dem Assignation und An-" weisung geschehen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe," damit ihme nicht, wenn der assignirte Debitor böse wird, die Schuld beyge-" messen, oder er auch ad Interesse belanget werden könne, abgehandelt wird," und in beyden Fällen, es geschehen die Assignationes in vim dationis in so-" lutum, oder per modum mandati, derjenige, so die Anweisung angenom-" men, in præjudicium des andern dem Schuldner nachsehen, und die Forde-" rung zu nichte werden lassen kan, bey welcher Beschaffenheit denn derjenige," so Assignationes ausgiebt, wenn denen, so sie erhalten, nach eigenem Gefal-"

„len denen Schuldenern nachzusehen freystünde, ein unersetzlicher Schade dar„aus erwachsen, und sie um ihren Credit und Vermögen in kurtzen gebracht „werden könten, und bey solcher Bewandniß ein ieder, so Anweisung erhält, die „unter der vierdten Frage verschriebene Fristen zu beobachten gehalten; So „ist, da Kläger, ob er bey der ihm beschehenen Anweisung angeregte Fristen in „acht genommen, nicht mit libelliret, von uns gesprochener massen billich er„kannt worden. Wiewohl in diesen Rationibus decidendi die Incumbenz und daß ein **ieder**, so Anweisung erhält, die unter der **vierdten Frage** verschriebene Fristen zu beobachten gehalten, allzuweit zu gehen scheinet, indem solche bloß von denen Assignationen, so per modum mandati ergangen, zu Erhaltung des Regresses, zu verstehen, nicht aber von denen, so in vim dationis in solutum & delegationis, nach Vorschrifft der **dritten Frage** in Schrifften und darneben genommener Qvittung geschehen, als bey welchen der assignirte Creditor die Gefahr so gleich über sich nimmt, und also nicht gesaget werden kan, daß dem Assignanten, wenn dem assignirten Debitori nach Gefallen nachzusehen, ein unersetzlicher Schade daraus erwachsen und er um seinen Credit und Vermögen in kurtzen gebracht werden könte, 2c. Denn, wenn auch gleich der assignirte Creditor alle solche Fristen observiren wolte, so würde es ihn doch weder gegen den Assignanten, als der seine Qvittung in Händen hat, noch gegen sonst iemand etwas helffen, es wäre denn, daß er wieder seine Qvittung querelam non numeratæ pecuniæ binnen dem dreyßigsten anstellen wolte, als welches, weil es in dem Allergnädigsten Mandat nicht abgeschnitten, ihme zuthun billich unbenommen seyn muß, er aber dabey hauptsächlich, daß er bey der ihm beschehenen Anweisung angeregte Fristen in acht genommen, zu libelliren hat.

§. 60. Wenn also ein assignirter Creditor, die in dem Mandat vorgeschriebene Frist in acht genommen, und zu rechter Zeit bey dem assignirten Debitore sich gemeldet, in Entstehung der Bezahlung auch die assignirte Post dem Assignanten so fort zurück gegeben, oder protestiret, und dieser in Güte die Bezahlung nicht leisten wolte, so daß er, der assignirte Creditor Gerichtliche Klage wieder ihn anzustellen genöthiget würde, so ist zuförderst der Unterschied zu machen, ob die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, oder ob sie von einer Waaren- oder andern Handels-Schuld herrühret. In dem erstern Fall würde Kläger übel handeln, wenn er sich in der Klage auf die Assignation und seine Vigilanz gründen, mithin in Processum summarium sich einlassen wolte, da er, ordentlicher Weise, den Wechsel-Brief, als ein Document, woraus er executive klagen kan, noch in Händen, und also sich desselben lediglich zu bedie-

nen hat, da denn, wenn Bekl. exceptionem factæ & acceptæ Assignationis opponiren wolte, er entweder auf dieselbe, als in continenti non liquidam, sich gar nicht einlassen darff, oder solche per modum Replicæ durch den zu rechter Zeit levirten Protest elidiren kan. Wenn aber die Assignation von einer Waaren- oder andern Handels-Schuld, wegen deren an sich selbst nicht executive geklaget werden können, herrühret, so ist klar, daß auch aus der Assignation nicht executive geklaget werden könne, daher, als **An. 1715. bey dem Handels-Gerichte zu Leipzig Johann David Jäger** *contra* **die Richter Gebrüder aus einer** *Assignation*, des Inhalts:

> Rthlr. Zweytausend achtzehn und 20. Groschen W. z. geliebe Herr Paul Loschge an Herrn Cammer-Rath Jägern zu bezahlen wegen
>
> Leipzig, den 23. May 1715. Richter Gebrüder.
>
> 2018: 20:-

folgender massen libellirte, was massen ihm Beklagte den 23. May 1715. beygehende Assignation sub A. auf 2018. Rthlr. 20. Gr. an Paul Loschgen ausgestellet, weiln aber Kläger solche Gelder bey Loschgen nicht erhalten können, habe er so fort des andern Tages den 24. May solches Beklagten, nach beygehenden Instrument sub B. notificiret, und sein Geld verlanget, worzu sich aber Bekl. in Güte nicht verstehen wollen, derowegen fordert Kläger von Beklagten Recognition derer Documenten sub A. und B. nach deren Erfolg bittet er Beklagte zu Bezahlung derer 2018. Rthlr. 20. Gr. wie auch Interesse und Unkosten anzuhalten :c. Ward von **denen Leipziger Herren Schöppen** *M Maji 1715.* erkannt: "Daß die erhobene Klage, weil aus einer blossen und schlechten" Assignation wieder denjenigen, so selbige ertheilet, processus executivus nicht" angestellet werden mag, angebrachter massen nicht statt hat. V. R. W.„ und **die Herren Kauff- und Handels-Leute zu Leipzig** haben auf beschehene Frage: Ob eine Assignation, wie solche in fieri zu zahlen gestellet, und über Land zum Eincassiren gesandt wird, bey nicht erfolgter Zahlung und ordentlichen Protest der Ausgeber derselben alsobald, gleich einem Wechsel-Brief, mit richtiger Zahlung an Capital und Unkosten, wieder einzulösen verbunden sey? *M. Dec. 1696.* geantwortet: "daß eine Assignation, so über Land bloß zum" Eincassiren gesandt wird, bey nicht erfolgter Zahlung und beschehener Prote-"

„station, der Ausgeber, gleich einem Wechsel-Briefe wieder einzulösen nicht „verbunden.

§. 61. Daher in dergleichen Fall die Klagen summarisch anzustellen, und entweder ins Gewissen zu schieben, oder durch Documenta oder Zeugen zu erweisen sind, und zwar, daß zuförderst auf den Originem der Schuld, so denn auf die beschehene Assignation, und endlich auf die bey der Einmahnung observirte Vigilanz libelliret werde. Zum Exempel: Kläger Sempronius saget klagende kürtzlich, welchergestalt ihm Beklagter Cajus vor die, laut Specification sub A. behandelte und empfangene Waaren, 350. Rthlr. zu bezahlen schuldig worden, ihme Klägern auch zu deren Befriedigung beygehende Assignation sub B. auf Titium eingehändiget. Ob nun wohl Kläger sich mit selbiger am = = und also innerhalb 8. Tagen von Zeit der Ausstellung bey Titio angemeldet, und die Zahlung gefordert, auch, da er solche nicht erlanget, die assignirte Post Beklagten Cajo so fort zurück geben wollen, und, weil er nicht zugegen gewesen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld gemahnet oder nicht, vermöge des Instruments sub C. protestiren lassen und dadurch seine Vigilanz erwiesen, So verweigert sich doch Beklagter die Assignation zurück zu nehmen und Klägern die ihm schuldigen 350. Rthlr. anderweit zu bezahlen. Dannenhero Kläger zu klagen bewogen worden, fordert von Beklagten Einlassung, und bittet, nach deren Erfolg zu erkennen, daß Beklagter Klägern die libellirten 350. Rthlr. samt interesse moræ, auch allen verursachten Unkosten zu verstatten schuldig, Desuper &c. Da er denn bey der Bescheinigung so wohl den Originem der Schuld, als auch die Umstände der Assignation und der von seiner Seiten observirten Frist beybringen kan; Da hingegen, wenn er der Assignation und Observirung seines Devoirs in der Klage nicht gedencken wolte, und Beklagter in seiner Gegen-Bescheinigung beybrächte, daß er eine Assignation von ihm angenommen, es hernach zu spät seyn würde, die behöriger massen observirte Vigilanz dargegen auszuführen.

§. 62. Es könten zwar annoch verschiedene Casus, so sich mit beyderley Arten von Assignationen zutragen können, angeführet werden, allein, nachdem hoffentlich die meisten dererselben sich aus den bißherigen werden deduciren lassen, so mag es hieran genung seyn, und wird sich der geneigte Leser derer hierangefügten Extracte aus denen Handels- und Wechsel-Ordnungen, dem offt angezogenen Königlichen Mandate selbst, und was darzu Anlaß gegeben, ingleichen einiger juristischen Responsorum und Kauffmännischen Pareres, zu fernerer Erläuterung zu bedienen wissen.

Anhang

Anhang
derer hierzu gehörigen
EXTRACTE
aus denen Deutschen
Handels- und Wechsel-Ordnungen,
Ingleichen
Was zu der Historie des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Allergnädigsten Mandats
von $\frac{23.\text{Dec.}}{2.\text{Jan.}}$ Anno $\frac{1699.}{1700.}$ gehörig,
Des MANDATS selbst,
und unterschiedener
RESPONSORUM
und
Kauffmanns-PARERES.

I.

Extracte aus denen sämtlichen Deutschen Handels- und Wechsel-Ordnungen.

I.

Aus der Botzner Marckts-Ordnung *de an. 1635. art. 10.*

DJe Bezahlung soll am zwölfften Tage des Marckts ihren Anfang nehmen, und biß zum Ende desselben verrichtet werden, man solle auch mit Abzahlung derer Schulden, welche so wohl von Wechseln, als auch von Waaren herrühren, diejenige Ordnung im Uberweisen gebrauchen, so bisher in denen Märckten üblich gewesen, daß nehmlich ein ieder, so bey dem Uberschreiben einer Post einkömmt, in seinem Memorial oder Hand-Büchlein richtige Verzeichniß mache, denen man, auf hernach vorfallende Streitigkeiten, Glauben zustellen solle, da anderst von dem Magistrat kein hauptsächlicher Mangel oder Arglistigkeit darbey erkennt werden mag, und, da auch einer, wieder Verhoffen, sein Memorial, durch Erneuerung zu verfälschen unterstehen würde, derselbige solle von dem Magistrat mit höchster Straffe angesehen, und über das auch für unerbar gehalten werden, und sollen die Posten, so also beschrieben, und incontrirt, für eine vollkommene Bezahlung erkennt seyn, diejenigen Partiten aber, so nur alleinig und ohne Incontro verwiesen und notiret worden, mögen denen Creditoren nicht præjudiciren, biß sie würckliche Vollkommenheit erreicht haben, und im Fall der Creditor von denen Debitorn nicht könte einbringen, völlig oder zum Theil, was ihme angewiesen worden, so soll er schuldig seyn, in gebührender Zeit, und vor des Marckts Endung, dem Principal-Debitorn in offner und gnugsamer forma, die geziemende Ankündigung und Protestation zu thun, damit der Magistratus die Anweisung wiederum aufheben, und den ersten Schuldner zur vollkommenen Bezahlung halten könte; da aber, vor Endung des Marckts, besagte Intimation, oder Protestation nicht beschähe, solle der überwiesene Creditor die Anweisung gültig seyn lassen, und gegen seinem erstern Schuldner keinen Zugang oder Action mehr haben, sondern dessen Schuld-Brief und Obligationes ohne Ein- und Wiederrede demselben herauszugeben schuldig seyn, alles, was nach beschehenen Acceptationen entzwischen denen eingeschriebenen Handels-Leuten sich incontrirt, solle von einander abgezogen, und für gute Bezahlung gehalten werden, es reichen gleich die gegen einander habende Posten von Wechseln oder

Waaren

Waaren, und man allein hernach den Rest durch Uberweisung oder baare Bezahlung, gewöhnlicher massen, auch abrichten.

II.

Aus der Augspurgischen alten Wechsel-Ordnung

de an. 1665. art. 14.

Endlich und für das vierzehende: Demnach genugsam bekannt, was für Ungelegenheiten, Beschweren und Klagen schon lange Zeit hero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgangen, was auch bey etwan sich ereigenden Mißfällen für weitere Gefahr und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen könten, dahero denn hierinnen zu remittiren, für eine sondere hohe Nothdurfft ist angesehen worden. Hierzu aber sich kein besseres Mittel ereignen will, als daß alle schrifftliche Assignationen und Uberweisungen, gäntzlich aufgehoben und abgestellet: Hergegen aber ein Rescontro auf dem Platz introduciret werde, wormit es dann folgender massen zu halten, daß ein ieder, der Wechsel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen, sich an denen Scontrir-Tagen, darzu insonderheit Samstag, Montag und Dienstag Mittags præcise von eilff biß zwölff Uhr am Perlach bestimmt und eingesetzet, sich best-möglich bewerben, und ihme angelegen seyn lassen solle, mit dem Rescontro eine Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen. Wann aber durch selbiges Mittel der Debitor biß Dienstags Scontro Zeit mit seinem Creditore nicht zu recht und Scontro kommen kan, und dieser, der Bezahlung per Cassa begehren würde, solle der Debitor solchenfalls entweder selber, oder durch einen gewissen Mann, ohne ferner an- und herum weisen, mit baaren Gelde zu bezahlen schuldig und gehalten seyn.

III.

Aus der Stadt Franckfurt am Mayn Wechsel-Ordnung

d. an. 1666. art. 17.

Es sollen auch alle Assignationes auf Gefahr derer Assignanten geschehen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute acceptire und annehme.

IV.

Aus der Breßlauischen Wechsel-Ordnung *de an. 1672.*

art. 23.

Ob wohl blosse Anweisungen vor würckliche Zahlung nicht zu achten sind; So sollen doch allhier um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeyden, die, bey noch lauffenden Respit-Tagen gegebene Assignationes,

wann der Assignatus solche absolute acceptiret, oder auch den Assignations-Zettel, ohne gewisse Bedingung, über vier und zwantzig Stunden, was Wechsel-Zahlung betrifft, dabey Sonn- und Fest-Tage ausgenommen, bey sich behalten hat, (iedoch daß solche Anweisung auch nicht weiter dann in die dritte Hand geschehe) und zwar nur unter Handels-Leuten, vor kräfftig und gültig gehalten werden.

V.

Aus der Cöllnischen Wechsel-Ordnung *d. an. 1675. art. 5. 6. 7.*

Fünfftens: daß, wann nach einem acceptirten Wechsel-Brief der sechste Tag verlauffen, keine Assignation mehr gelten, sondern selbiger absolute per cassa bezahlet werden solle.

Sechstens: daß, wegen derer Assignationen, so einer dem andern unterweilen, zu Erhebung der Zahlung, an andere Kauffleute zumuthet, und geben thut, derjenige, so den Wechsel zu empfangen, vor das erste mahl zwar anzunehmen schuldig seyn soll; Wann aber dabey keine Bezahlung erfolget, alsdann Macht haben, selbige dem assignirenden zurück zu geben, und die Zahlung per cassa sich thun zu lassen, und sonsten vorgesetzter massen via executiva zu suchen.

Siebendens: Daß alle Assignationes auf Gefahr derer Assignanten geschehen sollen, es sey dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute annähme.

VI.

Aus der Leipziger Wechsel-Ordnung *de an. 1682. art. 24 25.*

Demnach auch XXIV. das Scontiren, hiesigen Orts, von vielen Jahren hero, eingeführet ist, und, denen Handels-Leuten zu Nutz und Beqvemlichkeit, ebenfalls ins künfftige behalten wird, als sollen, wie bißhero, so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahl-Woche zum Scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechsel-Brieffe einzuheben, oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über, nach ausgeläuteten Marckte, Vormittags von 11. biß 12. Uhr, und gegen Abends nach Gewohnheit, auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der Debitor ihme angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen; Damit aber, nach dem Exempel anderer Handels-Städte, diese Ordnung gehalten werden, daß ein ieder, nach Anleitung des 10. §. auf iegliche Messe ein sonderlich gehefftet oder gebundenes Memorial, aus welchem hernach die Partheyen in sein ordentlich Marckt-Scontro einzutragen, mit zur Stelle bringe,

darein zuförderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten, und Nahmen derer Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinten einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beym Handels-Gericht gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten Mandatarii geschlossen worden. So bald nun einer gegen den andern auf solche Weise eine Parthie in das Memorial überschrieben, von selbigen Moment an, bleibet die Schuld als bezahlet auf Gefahr dessen welcher selbige angenommen, gestallt dann dißfalls solchen Marckt-Memorialien oder Scontro-Büchern, wenn deren zum wenigsten 2 mit einander übereinkommen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Haupt-Mangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird, auf welchen Fall, und, da einer wieder der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontro-Buch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit ernster Straffe angesehen, sondern auch denenjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontro-Buch hält, soll gleichfalls seine Ordre, wenn es dem Creditori beliebet, durch einen kurtzen Schein oder Asignation an seine Debitores ergehen lassen, und solches hernach eben vor so gültig, als wäre die Parthey, obbemeldter massen, durch ein Memorial überschrieben, geachtet, auch dergleichen Schein folgends an statt der Qvittung passiret werden.

Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret, und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden und solche Schrifft in Scontro eben so gut und kräfftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben, iedoch müssen, wie oben erwähnet, in solchem Fall, die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch, damit die Interessenten auf Bedürffen darzu gelangen können, bey dem Handels-Gerichte produciret, und davon Abschrifft behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden; als sollen ins künfftige die Scontri, so ausser denen Messen, dieser Ordnung gemäß geschehen, so gültig seyn, als die, so in Meß-Zeit geschlossen worden.

Wenn XXV. nun die drey ersten Tage in der Zahl-Woche der Debitor mit seinem Creditore nicht zu rechte kommen und scontriren können, als denn soll

auf den Verfall-Tag und endlichen Zahl-Termin die Bezahlung præcise entweder per Cassa oder dem Creditori anständige Assignationes geschehen, auch diese der Creditor, daferne selbige bey Zeiten, und zum längsten vor drey Uhren gegen Abends, bemeldeten Verfall-Tags offeriret werden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kan, zwar billich annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdenn solche dem Assignanten zurück geben, und sich die Zahlung per Cassa thun zu lassen, oder sonsten nach Wechsel-Recht oder durch schleunige Execution, dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn. Und nachdem sichs iezuweilen begiebt, daß auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Brieffe nicht völlig bezahlen, sondern durch Connivenz des Creditoris erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmahl diese gegen den Debitorem erwiesene Höfflichkeit, dem Creditori, bey unverhofften Fällen, zum Præjuditz gereichen könte; Als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweiffel gezogenen Wechsel-Brieff versiegelt, einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpffung des Debitoris, wieder zurücke nehmen, widrigen Falls aber, da es nöthig, einen Protest, unterm dato des letzten Zahl-Tages, da der versiegelte Wechsel-Brieff dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmahls zugleich zu seiner fernern Nothdurfft mit abfordern.

VII.
Aus der Cöllnischen *renovirten* Wechsel-Ordnung *de An. 1691. art. 5. 6. 7.*

Fünfftens: Daß, wenn nach einem acceptirten Wechsel-Brieff der sechste Tag verlauffen, keine Assignationes mehr gelten, sondern selbige absolute per Cassa bezahlet werden solle.

Sechstens: Daß, wegen derer Assignationen, so einer dem andern unterweilen zu Erhebung der Zahlung, an andere Kaufleute zumuthet, und geben thut, derjenige, so den Wechsel empfangen, für das erste mahl zwar anzunehmen schuldig seyn solle, wann aber dabey keine Zahlung folget, als dann Macht haben, selbige dem assignirenden zurück zu geben, und die Zahlung per Cassa sich thun zu lassen, und sonsten, vorgesetzter massen, via executiva zu suchen.

Siebendens: Daß alle Assignationes, auf Gefahr derer Assignanten geschehen sollen, es seye dann, daß der Assignatus die Anweisung absolute annehme.

VIII.

Aus der Dantziger Wechsel-Ordnung vom 8. *Mart. 1707.*

Art. 16. it. Art. 41.

XVI. Wer einen Wechsel-Brieff acceptiret, der wird dadurch Debitor oder Selbst-Schuldner, und ist gehalten, es sey gleich die Valuta bezahlet, und vergütet, oder nicht, denselbigen zu gehöriger Zeit nicht durch Assignationes und Ueberweise (es wäre dann, daß selbige gutwillig angenommen würden, auf welchen Fall dennoch dem Einhaber sein Wechsel-Recht so lange in integro bleiben wird, biß daß die Zahlung vom Assignatario würcklich erfolget) sondern allein per Cassa, ohne einigen Ausstell, zu bezahlen, dergestalt, daß er mit keiner darwieder einzuwendenden Exception, weder Compensationis, oder so genannten Rescontres, was auch vor Prætensiones und Forderungen der Geber, Zieher, Einhaber, Indossent oder Acceptant, einer gegen den andern haben möchte, noch in keiner andern, wie sie Nahmen haben mögen, ausser der, jedoch, ohn allen Verzug oder einige Frist, erweißlichen würcklichen geschehenen Zahlung, gehöret werden soll.

XLI. Weil auch die Assignationes offt viel Streites verursachen, und die hin und her Assignirung dem Handel und Wandel hinderlich ist; Als soll, wann die Wechsel-Brieffe mit Assignationen gezahlet werden, niemand eine Assignation länger, als biß in den dritten Tag, bey sich zu behalten verbunden seyn, sondern, wann in währender Zeit, die Assignation durch die erste oder andere Hand nicht gezahlet worden; So soll der Einhaber Recht und Macht haben, dieselbe seinem Mann, von dem er sie empfangen, zurück zu geben, und von ihm die Zahlung zu fordern, nach Innhalt des ersten Articuli. Wäre nun der Debitor ein guter Mann, und schleppete dennoch die Zahlung, so soll er dafür 2. pro Cent, pœnæ loco, der Erb-Wette zu erlegen verfallen seyn.

IX.

Aus der Magdeburgischen Wechsel-Ordnung vom 25. *Apr. 1703. art. 31.*

Artic. XXXI.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Brieffe anzunehmen, kan niemand wieder Willen zugemuthet werden; Da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld stehen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Brieffs, zu baarer Empfahung desselben, in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber, zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Uberzehlung, sich nicht weigern, das Geld daselbst

abzuhohlen; daferne er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

X.

Aus der Augspurgischen erneuerten Wechsel-Ordnung

d. An. 1707. Art. 12. no. 2. it. n. 14.

Fürs andere, soll er, Debitor, seinen Geber oder Creditorem, mit Assignationen, um die Wechsel-Brieffe bey einem andern zu erheben, durchaus und keinesweges bemühen, oder beschwehren; sondern, wie allerdings billich, seine Wechsel-Brieffe, wo er deren zu haben, selber suchen, und sie zur Hand bringen, solche auch in rechter Zeit seinem Creditori fertig halten und überliefern.

Endlichen und für das vierzehende, demnach gnugsam bekannt, was für Ungelegenheiten, Beschwerden und Klagen schon lange Zeit hero bey denen Zahlungs-Assignationen fürgangen, was auch, bey etwan ereignenden Mißfällen, für weitere Gefährden und Streitigkeiten über diesen Anweisungen entstehen können, dahero dann, hierinne zu remediren, für eine sondere hohe Nothdurfft ist angesehen worden; hierzu sich aber kein besser Mittel ereignen will, als daß alle schrifftliche Assignationen und Ueberweisungen gäntzlich aufgehebt und abgestellet; hergegen aber ein Rescontro auf dem Platz introduciret werde; wormit es dann folgender massen zu halten, daß ein jeder, der Wechsel-Gelder zu bezahlen oder einzunehmen, sich an denen Scontrir-Tägen, darzu insonderheit Samstag, Montag und Dienstag Mittags præcise um 11. biß 12. Uhr am Perlach bestimmt und angesetzt, sich einfinden, daselbst sich bestmöglich bewerben, und ihm angelegen lassen seyn solle, mit dem Rescontro eine Richtigkeit, und hierdurch seinem Creditori vergnüglichen Willen zu machen: wann aber durch selbiges Mittel der Debitor biß Dienstags Scontro-Zeit mit seinem Creditore nicht zu recht, und Scontro kommen kan, und dieser Bezahlung per Cassa begehren würde, soll er, Debitor, solchen Falls entweder selber, oder durch einen gewissen Mann, ohne ferner an- und herum weisen, mit baarem Gelde zu bezahlen schuldig und gehalten seyn: Allermassen auch diejenige, so nicht zum scontriren auf dem Perlach erscheinen, per Cassa zu bezahlen, obligiret seyn sollen.

XI.

Aus der Chur- und Marck-Brandenburg. *revidirten* Wechsel-Ordnung vom 18. *Mart. 1709. art. 35.*

Artic. XXXV.

Assignationes an statt baarer Bezahlung vor verfallene Wechsel-Brieffe anzu-

anzunehmen, kan niemanden, wieder Willen zugemuthet werden; da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio parates Geld stehen hätte, und den Inhaber des Wechsel-Brieffs zu baarer Empfahung desselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, soll der Inhaber zur Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Ueberzehlung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen; daferne er aber das Geld nicht in continenti erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, die Zahlung in seinem Hause zu thun.

XII.

Aus der Breßlauischen erneuerten Wechsel-Ordnung von *An. 1712. Art. 37.*

Ob wohl blosse Anweisungen, vor würckliche Zahlungen nicht zu achten seyn; So sollen doch allhier, um vielerley Disputationes unter Kaufleuten zu vermeyden, die bey denen Respit-Tagen nochlauffende Asignationes, iedoch nur unter Handels-Leuten, und daß selbige wenigstens sich auf Einhundert Rthl. belauffen, vor kräfftig und gültig gehalten werden. Behielteauch ein Asignatus eine Asignation, so Wechsel-Bezahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung, über 24. Stunden (Sonn- und Fest-Tage ausgenomen) bey sich, soll solche vor absolut acceptiret zu achten, und der Asignatus solche, statt Zahlung, zu behalten schuldig seyn. Niemand soll zwar gegen Asignationes, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechsel-Brieffe dafür heraus zu geben, genöthiget werden können, wann aber auch 24. stündige Asignationes-Frist vorbey ist, soll der Inhaber des Brieffes, selbigen ausfolgen zu lassen, sich keines weges weigern.

Würde ein Wechsel-Brieff nun auch nur zum Theil per Cassa bezahlt, kan der Innhaber sich solches auf den Wechsel-Brieff abschreiben und verzeichnen lassen. Item wann einer mit der Zahlung, biß auf den letzten Respit-Tag, aufgezogen würde, soll er nicht anders, als baare Zahlung, und keine Asignation (er sey denn, bey derselbigen ersten Asignation, der prompten Richtigkeit versichert) anzunehmen schuldig seyn.

Wie denn durchgehends auch keinem, einige Asignation, so weiter als in die dritte Hand geschicht, aufgedrungen werden können soll.

Alle so wohl frembde als einheimische Asignationes, so auf eine gewisse Zeit hinaus gestellet sind, sollen (weil auf mündliche Acceptation ins künfftige kein Regard zu machen) allemahl schrifftlich acceptiret, oder bey Verweigerung protestiret werden. Erfolget aber die Acceptation, so erlangen selbe dadurch die Qualität eines Wechsel-Brieffes: muß dannenhero auch, bey

nicht erfolgender Zahlung, nach Wechsel-Gebrauch weiter damit verfahren werden; wie dann ebenfalls dergleichen acceptirte Asſignationes, denen Wechſel-Brieffen gleich, die gewöhnliche Reſpit-Tage, nach Proportion der Zeit, zu genieſſen haben ſollen.

Asſignationes aber, ſo keinen gewiſſen Zahlungs-Termin in ſich halten, müſſen in 24. Stunden bezahlet oder (jedoch ohne Proteſt) wieder zurück geſandt werden.

XIII.

Aus der Braunſchweigiſchen neuen Wechſel-Ordnung vom 1. *Aug.* 1715. *Art.* 49. 50. 51.

Artic. XLIX.

Das Scontriren kan in denen Meſſen ferner in denen erſten dreyen Tagen der andern Meß-Woche in Braunſchweig auf der Börſe Mittags von eilff bis zwölff Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit geſchehen; wollen die daſige Kaufleute ſich deſſen auch zwiſchen denen Meſſen bedienen, ſollen ſie ſolches eben mäßig auf der Börſe, zur gewöhnlichen Verſammlungs-Zeit verrichten, und, wenn ſie darunter dieſer Ordnung gemäß verfahren, die Scontri und ihre Bücher eben ſo gültig ſeyn, als die in denen Meſſen reſpective geſchloſſen und gehalten werden. Ein ieder Debitor aber ſoll alsdann hauptſächlich dahin ſehen, wie er ſeinen Creditorem durch Compenſation oder Delegation und dergleichen anſtändige Zahlungs-Mittel möge vergnügen zu dem Ende aber ſich auf ein abſonderliches Giro-Buch ſchicken, und darinnen die Nahmen derer gegenwärtigen ſcontrirenden Perſohnen, nebſt Zeit und Ort mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreibe-Taffeln, richtig verzeichnen, welchen Scontro-Büchern ſo dann, wann wenigſtens, ihrer zwey mit einander übereinſtimmen, vollkommener Glaube gegeben, und die verſchriebene Schuld, auf Gefahr des Creditoris, der die Ueberweiſung, mit Bewilligung des Schuldeners, oder deſſen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alſobald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden; Würde aber iemand ſein Buch oder Memorial betrüglicher Weiſe, bey einer incontrirten und eingeſchriebenen Parthey, verfälſchen, derſelbe ſoll allen daher entſtehenden Schaden und Ungemach entgelten, und darzu exemplariter geſtraffet werden.

Art. L.

Gleichwie aber niemand, wieder ſeinen Willen, dergleichen Scontro oder Compenſationes, inſonderheit in Bezahlung derer Wechſel-Brieffe, einzugehen verbunden, was auch vor Prætenſiones einer an den andern haben möchte: Alſo

Also soll auch, auf den Weigerungs-Fall, der Debitor seinen Creditorem entweder durch sichere Assignationes, oder da er auch diese nicht acceptiren wolte, durch contente Bezahlung, bey Vermeydung parater Execution, vergnügen: Jedoch aber der Creditor, wann iemand an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar Geld stehen hätte, und ihm solches anwiese, zu Erspahrung doppelter Mühe und Beförderung des Commercii, solches von demselben abzuhohlen sich nicht weigern. Vermöchte er selbes aber alsofort oder längstens vor Abends des verfallenen Tages nicht zu erhalten, oder der Assignate wolte ihm hinwieder an einen andern ihm anständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorher genommener Abrede gemäßen Müntz-Sorten nicht thun, so hat er Macht seinen Regreß hinwieder an den Assignanten so gleich zu nehmen, und an denselben sich zu halten.

Art. LI.

Nimmt aber iemand Assignationes schlechterdings in solutum an, und quittiret den Debitorem oder Assignaten darüber (welches alsdann zu Verhütung alles Zweiffels nöthig) oder behält Assignation ohne solche Condition, über drey Tage, sonder das Geld einzufordern, bey sich, so soll die Schuld vor getilget gehalten, und Falls immittelst der Assignate fallire, der Assignatarius deswegen keinen weitern Anspruch an den Assignanten haben; es wäre dann letztern Falls beydes dieser und der Assignate oder einer allein abwesend, da er die Assignation jenem zurück zu geben, oder wie bey verweigerter Acceptation oder Zahlung derer Wechsel verordnet ist, zu protestiren, und die Assignation mit dem Protest zu remittiren, und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

XIV.

Aus der Augspurgischen erneuerten Wechsel-Ordnung

ult. Jun. 1716. Cap. 4.

Wie man Scontriren und per Cassa bezahlen solle.

§. I.

Nachdeme von alten Zeiten hero der Mittwoch zum Cassa-Tag gewidmet worden, die Zugab aber der bißher üblich gewesenen fünff Respect-Tägen viele Unordnung verursachen kan, als sollen zu deren Vorbieg- und Abhelffung alle Wechsel-Brieffe insgemein von kurtz oder langer Nachsicht, welche auf die Donnerstag, Freytag, Samstag, Sonntag, Montag und Dienstag verfallen, ohne fernere Respect-Zeit auf denselben Mittwoch bezahlet, was aber auf den Mittwoch selbsten verfällt, in folgenden Scontro gezogen werden. Alldieweilen auch

§. II.

§. II.

Das in der Anno 1707. publicirten Wechsel-Ordnung veranlaste, wöchentliche scontriren einige Zeit hero unterlassen worden, als solle selbiges aufs neue wiederum angefangen, und continuiret werden, zu solchem Ende dann diejenige, welche zu scontriren haben, Dienstags von Ostern biß Michaelis von 8. biß 9. Uhr, dahingegen von Michaelis biß Ostern von 9. biß 10. Uhr auf dem gewöhnlichen Platz vor der Kaufleute-Stuben zum Scontriren sich einfinden, doch bey denen scontrirenden Partiten alle diejenige Personen, welche in die Partita gehen, und mit dem Billanz versehen seyn, gegenwärtig und zufrieden seyn, daß die Partita notiret werde, um dasjenige aber, so hinterstellig verbliebe, oder, da einige zum scontriren nicht erschienen, solle der Debitor folgenden Mittwoch Anweisung per Cassa geben, oder selbst per Cassa bezahlen, die Juden aber, weil sie kein Domicilium allhier haben, das Geld am Mittwoch, als dem Zahl-Tag, Vormittag in des Creditoris Hauß zu bringen, obligiret und verbunden, wiedrigenfalls dieser den Wechsel-Brieff protestiren zu lassen befugt seyn. So solle

§. III.

Man auch keine andere Anweisung, als per Cassa zu bezahlen, anzunehmen schuldig seyn. Begebete sich nun

§. IV.

Daß auf den Mittwoch, als Zahl-Tag, ein Feyertag einer oder anderer Religion einfallete, so solle der Debitor den Tag zuvor, oder auch am Feyertag zu bezahlen gehalten, wiedrigens der Innhaber zu protestiren berechtiget seyn. Es solle auch

§. V.

Jeder Bedienter, oder Bedientin, so Geld empfangen will, sich zuvor mit einer Recognition von seinem, oder ihrem Principal legitimiren.

§. VI.

Allenfalls auf einen Dienstag, als Scontrier-Tag, ein Feyertag einfället, solle den folgenden Mittwoch in der Frühe zu hie oben benannter Zeit;

§. VII.

Da aber auch auf den Mittwoch ein Feyertag einfället, an den Montag;

§. VIII.

Würde sich aber begeben, daß auch dieser ein Feyertag, wie solches zur Oesterlichen oder auch Weyhnacht-Zeit geschehen kan, solchen Falls an dem Donnerstag Vormittag scontriret oder bezahlt werden.

XV.

XV.

Aus der Oesterreichischen Wechsel-Ordnung *de Anno 1718.*

art. 41. & 42.

Assignationes an statt paarer Bezahlung für verfallende Wechsel-Brieffe anzunehmen, kan niemand wider Willen zugemuthet werden, da aber der Acceptant in loco solutionis bey einem Tertio paaren Geld zu empfangen hätte, und den Innhaber des Wechsel-Brieffs zu Erhebung derselben in Wechsel-Zahlung dahin verwiese, solle der Innhaber, wann er ein Handels-Mann ist, zu Beförderung des Commercii und Erspahrung doppelter Uberzehlung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuhohlen, und dergleichen Anweisungen auf dem anderten und dritten Ort anzunehmen haben, daferne er aber das Geld auf solche Anweisung inner vier und zwantzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect-Tägen nicht erhalten könte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurück zu nehmen, und die Zahlung in seinem Haus zu thun.

Obwohl blosse Anweisungen für würckliche Zahlung nicht zu achten seynd, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten beschiehet, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter Kauffleuten zu vermeiden, die bey annoch lauffenden Respect-Tägen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Innhaber der Anweisung solche absolute annimmet, oder auch den Assignations-Zettel in Wechsel-Sachen ohne gewisse Bedingung über die vier und zwantzig Stund bey sich behaltet, für kräfftig und gültig geachtet werden, jedoch nur unter Handels-Leuten, und daß solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand beschehe.

II.

Derer Herren Deputirten derer Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig allerunterthänigste Vorstellung an Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. in puncto Exceptionis Compensationis & Solutionis in Wechsel-Sachen und streitiger Assignationen, de dato Leipzig, M. Aug. 1699.

Allerdurchl. Großmächtigster König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Maj. wollen allergnädigst Ihr vortragen lassen, welchergestalt biß anhero unter der inn- und ausländischen Kauffmannschafft, sonderlich

derlich wegen derer in Wechsel-Sachen opponirten Exceptionen Compensationis und Solutionis, ingleichen über beschehenen Assignationibus, öffters allerhand Streitigkeiten sich ereignen wollen, um welche zu verhüten eine allergnädigste Decision in beygefügten Fällen und Fragen höchst-nöthig zu seyn scheinet. Und wie wir nun unser unvorgreiffliches Gutachten hierbey, als Kauffleute, einzusenden nicht unterlassen sollen; Also gereichet an Ew. Königl. Majest. unser allerunterthänigstes und allergehorsamstes Bitten, Sie wollen solches allergnädigst anzusehen, und, damit bey ietziger Gelegenheit, da ohne diß andere streitige Rechts-Fälle decidiret werden sollen, die beyliegende Casus und Quæstiones zugleich mit erörtert und decidiret werden möchten, allergnädigste Verordnung zu machen, allergnädigst geruhen. Dargegen wir in aller Pflicht-schuldigsten Treue verharren

Ew. Königl. Majestät

Leipzig, den · Aug. 1699.

Deputirte der Handels-Leute ausser der Crahmer-Innung.

allerunterthänigste und allergehorsamste Crahmermeistere, vor uns und unsere Innungs-Verwandte.

Bißher streitige Fälle In Wechsel- und Kauffmanns-Sachen, worüber allergnädigste Erörterung oder Erläuterung allerunterthänigst verlanget wird.

I.

Ob die Exceptio Solutionis & Compensationis in continenti liquida, so so der Ausgeber eines Wechsel-Brieffes demjenigen, welchem er denselben zuerst ausgestellet, entgegen zu setzen befugt wäre, sodann mit Bestande opponiret werden könte, wenn der Wechsel-Brieff durch Indossement in die dritte Hand, oder auch weiter kommen?

OBwohl sonst nach gemeinen beschriebenen, auch Sächsischen Rechten, dem Cessionario im Wege stehet, was dem Cedenti kan opponiret werden, indem jener kein besser Recht, als dieser, haben kan; Hierüber auch der XIII. Art. der Churfürstl. Sächs. Wechsel-Ordnung obige Exceptiones, wenn sie in continenti klar, indistincte nachzulassen scheinet: So ist doch in denen Wechsel-Brieffen wohl zu attendiren, daß die Wechsel-Brieffe derer Kauffleute, sonderlich die Trattes von auswärtigen Handels-Plätzen, selten in

in der ersten Hand verbleiben, sondern zu Erleichterungen der Zahlungen und des Commercii vielmahls in die andere, dritte und vierdte Hand, auch noch weiter, verhandelt und indossiret werden, da denn, wenn ohne Unterscheid dem Ausgeber des Wechsel-Brieffes frey bleiben solte, contra secundum, tertium, vel ulteriorem possessorem literarum cambialium, die Exceptionem Compensationis vel Solutionis, so ihm wider den ersten Creditorn, oder denjenigen, deme zu erst der Wechsel-Brieff ausgestellet, zugestanden, zu opponiren, er gar leichte mit solchem seinem ersten Creditore und primo possessore des Wechsel-Brieffes gefährlicher Weise colludiren, von ihm entweder einen Gegen-Wechsel-Brieff, oder einen Solutions-Schein oder Quittung annehmen, und also den tertium, der seinen Brieff bona fide erhandelt, dadurch gefähren, und um alle das Seinige bringen könte, zumahl, da bey Transportirung derer Wechsel-Brieffe, weder des Ausgebers derselben, noch dessen, auf den sie zuerst gestellet, Condition und Vermögen so genau kan erkundiget werden, sondern vielmehr dißfalls die Kauffleute einander zu trauen pflegen; auch öfters die Zeit nicht leidet, über eines und das andere viel zu scrupuliren, und grosse Erkundigung einzuziehen. Quibus accedit, daß, nach gemeinen Rechten, die Exceptio compensationis vel solutionis contra tertium ac Cessionarium unstreitig hinweg fället, wenn die Cession dem Debitori tempestive notificiret und von diesem darein consentiret worden. Welcher Consens des Debitoris und Ausgebers des Wechsel-Brieffes daher allerdings zu schlüssen, wenn in solchen diese Worte von dem Ausgeber gesetzet:

Zu bezahlen an Sempronium, oder Commiss, oder Ordre, oder Innhaber ꝛc. ꝛc.

sintemahl hierdurch dem Annehmer des Wechsel-Brieffes gleichsam freye Macht gegeben wird, den Wechsel-Brieff anderwerts an einen andern zu verhandeln, auch derjenige, so ihn erhandelt, versichert wird, daß die Transportirung und Indossirung mit des ersten Ausgebers guten Willen geschehen, und er künfftig, wer seinen Wechsel-Brieff in Händen haben würde, vor seinen Creditorn erkennen wolle; Wiewohl auch sich zutragen könte, daß ein Kauffmann aus erheblichen Ursachen nicht gern mit jemand anders, als dem er seinen Wechsel-Brieff ausgestellet, zu thun haben wolte; Daß man demnach bey der Kauffmannschafft in denen unvorgreifflichen Gedancken stehet, ob dießfalls ein Unterscheid zu machen, und dafern die Worte:

oder Commiss, oder Ordre, oder Innhaber ꝛc. und dergleichen,

zu befinden, sodann weder dem Ausgeber, noch dem Acceptanten, die Exceptio

Compensationis vel Solutionis contra tertium verstattet werden solle, es sey denn das bezahlte auf den Wechsel-Brieff selbst notiret, oder der Debitor hätte mit denjenigen, der den Wechsel-Brieff zuletzt produciret, selbst liquido zu compensiren; Im Fall aber ein Wechsel-Brieff von dem Ausgeber schlechterdings an seinen Creditorem und den ersten Annehmer, ohne Berührung eines Tertii, oder Ordre, oder Commiss, oder Innhaber, und dergleichen ꝛc. zu bezahlen ausgestellet wäre, die Exceptio Compensationis vel solutionis in continenti liquidæ dem Debitori und Ausgeber ex persona Creditoris primi, etiam contra tertium verstattet werden möchte, es wäre denn, daß der Debitor oder Ausgeber des Wechsel-Brieffes, auf des tertii præsentation, denselben de novo, ohne einige Bedingung, acceptiret, weil auf solchen Fall durch diese Acceptation er sich dem Innhaber selbst freywillig obligiret, und Ihm also keine andere, als den Innhaber selbst liquido afficirende Exception zu statten kommen könte.

Und obwohl gezweiffelt werden möchte, ob wider die Exceptionem solutionis sowohl, als wider die Compensationes dißfalls zu decidiren: So wird doch dieser Zweiffel dadurch bald wegfallen, wenn man hauptsächlich dahin sehen wolte, wie, und auf was Art endlich derjenige, der durch Indossement einen Wechsel-Brieff annimmet, in völlige Sicherheit zu setzen sey, und zwar dergestalt, daß er sich keiner weitern Exception von dem Debitore und Ausgeber desselben zu befürchten habe, im Fall nemlich die Worte: oder Commiss, oder Ordre, oder Innhaber, und dergleichen, darinne enthalten. Denn, wenn contra tertium die Solution ex persona Creditoris primi, oder ersten Annehmers, zu opponiren, dem Debitori, der seinen eigenhändigen Wechsel-Brieff ausgestellet, so lange frey stehen solte, so lange er seinen ausgestellten Wechsel-Brieff dem Tertio zu bezahlen, nicht de novo acceptiret, so würde ein solcher Wechsel-Brieff niemahls sicher über andere Plätze vernegotiiret, oder angenommen werden können, ungeachtet der Exceptioni Compensationis abgeholffen wäre, in sonderbahrer Erwegung, daß derjenige, der kein Bedencken nimmet, einen gefährlichen Umschlag in Annehmung eines Gegen-Wechsel-Brieffes zur Compensation zu machen, auch kein Bedencken tragen dörffte, einen Solutions-Schein oder Quittung, um dadurch den Tertium zu gefähren, von dem primo Creditore anzunehmen, und dieses sodann um so viel eher, wenn die Exceptio Compensationis nur allein abgeschnitten wäre zumahl, da beyde Gefährlichkeiten ex eadem causa zu bewerckstelligen, wie aus annectirten beyden Casibus gar leicht zu sehen und abzunehmen, als:

1.

Sempronius will Titio, der zum Falliment incliniret, gerne helffen, stellet ihm demnach einen Wechsel-Brieff mit seiner Unterschrifft aus, im Oster-Marckt 1699. zu bezahlen 1000. Thl. an Titium, oder Commiss, und nimmet dargegen von Titio einen Gegen-Wechsel-Brieff, zu bezahlen in besagtem Marckt an Sempronium oder Commiss. Titius verhandelt und indossiret des Sempronii Wechsel-Brieff 14. Tage vor dem Marckt an Mevium, und ziehet von diesem das Geld davor ein. Als aber Mevius im Oster-Marckt die Zahlung von Sempronio fordert, opponiret ihm dieser, mit producirung des von Titio erhaltenen Gegen-Wechsel-Brieffes, die Compensation.

2.

Idem Sempronius hat bey Cajo zu fordern 1000. Thlr. damit nun dieser Geld erlangen und ihn bezahlen könne, giebt er ihm selbst mit seiner Unterschrifft zwey Wechsel-Brieffe, ieden mit 500. Thl. zu bezahlen an Cajum, oder Ordre. Cajus verhandelt und indossiret solche an Tertullianum, hebet das Geld davor ein, und bezahlet nicht allein Sempronium, sondern giebt ihm auch noch darzu über dessen vernegociirte Wechsel-Brieffe eine Quittung, daß er dieselbe von ihm vergnüget erhalten, und offenbahret sich darauf sein Falliment. Tertullianus vermeinet im Oster-Marckt bey Sempronio vor dessen Wechsel-Brieff das Geld zu erhalten, muß aber erfahren, daß ihm dieser, mit production des Caji Quittung, Exceptionem Solutionis entgegen setzet.

Und hält man überdiß ohnmaßgeblich davor, daß, bey so gestalten Sachen, um so viel mehr die Exceptio Solutionis mit der Exceptione Compensationis in einer Parität zu halten, weil doch die Exceptio Solutionis kein grösser Privilegium haben könne, als die Exceptio non numeratæ pecuniæ, als welche, vermöge der Handels-Gerichts-Ordnung Tit. XI. in fin. contra Tertium gantz und gar abgeschnitten, und vor unzuläßlich in Wechsel-Schulden erachtet werden.

II.

Wie denen Streitigkeiten, so öffters über denen Assignationibus derer Handels-Leute zu entstehen pflegen, abzuhelffen seyn möchte?

OB zwar die Zahlungen bey denen Handels-Leuten, so durch den Scontro geschehen, nach Anleitung des 24. Artic. der Wechsel-Ordn. fernerhin ohne Disputat verbleiben, so will doch höchst gefährlich fallen, wenn die ausser

dem Scontro entweder münd-oder schrifftlich, in, oder zwischen denen Messen, beschehene Assignationes dem Creditori alsofort, als richtige Zahlung, angerechnet, und offtmahls, bloß um weniger Tage willen, demselben eine Negligenz oder Fahrläßigkeit in exigendo dergestalt imputiret werden will, daß er deßwegen seinen Regress an den Assignanten nicht nehmen könne. Damit nun auch dißfalls alle Irrungen, so viel möglich, verhindert, und sonderlich die vielen Eydes-Delationes, so daraus bißher entstanden, verhütet werden möchten, so wird zu allergnädigster Erwegung gestellet, ob nicht bey denen Assignationibus und Anweisungen eine Erklährung dahin zu machen, daß in Handels-und Wechsel-Schulden die Anweisungen, so in, oder zwischen denen Messen, münd-oder schrifftlich, ausser dem Scontro geschehen, anders nicht vor Zahlung gelten solten, als wenn der Creditor assignatus den Debitorem assignantem über die schuldige Post, als ob sie ihm bezahlet oder vergnüget, ohne Bedingung schrifftlich quittiret, daß demnach im Gegen-Fall, wenn nemlich also von dem Creditore, so bey einem andern angewiesen, nicht quittiret worden, der assignirte Debitor selbst seinen einem andern angewiesenen Debitorem zur schleunigen Zahlung anzustrengen hätte, und zwar dergestalt, daß, daferne die beschehenen Assignationes in Wechsel-Sachen znm längsten bey der Verfall-Zeit des Wechsel-Brieffes, bey Waaren-Posten aber, oder anderen Handels-Schulden, und zwar bey denen undeterminirten Assignationibus, zum längsten binnen acht Tagen; bey denenjenigen, so auf eine gewisse Zeit gerichtet, zum längsten den Tag nach der bestimmten Zahlungs-Zeit, nicht würcklich erfolgeten, der Assignante seine Assignation, auf des assignirten Creditoris blosses Angeben, ohne andere Protestation, wieder zurück zu nehmen, und seinen Creditorem selbst zu befriedigen schuldig seyn, keines Weges aber, da er, wie vorgedacht, keine schrifftliche Quittung von seinem Creditore erhalten, das Vorwenden, als hätte dieser die Anweisung absolut angenommen, oder sich in exigendo fahrläßig erwiesen, attendiret werden solle rc.

III.

Derer Churfürstl. Sächsischen Herren Schöppen zu Leipzig Bedencken hierüber an E. E. Rath daselbst, 1699.

Magnifici, Hoch-und Wohl-Edele, Veste, Hoch-und Wohlgelahrte, auch Hochweise, Hochgeehrte Herren Patronen und Collegen.

Als dieselben unlängst verlanget, daß wir über diejenigen Beschwerden, welche die löbl. Kauffmannschafft allhier durch ihre Herren Deputirten und

Erah-

Crahmermeistere über den Mißbrauch dererExceptionum solutionis & Compensationis in Wechsel-Sachen, wie auch wegen derer aus dem Scontro vorkommenden Assignationen in Schrifften geführet, unsere Gedancken eröffnen solten, so haben wir der obliegenden Schuldigkeit gemäß die Sache nach ihren Umständen bey darüber gehaltener Unterredung überleget, und so viel uns beygefallen, unseren Hochgeehrten Herren, Patronen und Collegen hiermit iedoch sonder Maßgebung zu fernerer Entschliessung hinterbringen sollen, und zwar 1.) die Frage anlangend, ob in Wechsel-Sachen dem Debitori oder Ausgeber eines Wechsel-Brieffs zugelassen sey, der Exceptionis Compensationis sich zugebrauchen, so setzen wir ausser Zweiffel, daß wenn ein Wechsel-Brieff in der ersten Hand bleibet, und von dem Innhaber an niemand weiter indossiret, sondern von ihm selbst eingetrieben wird, diese Exception allerdings wider ihn statt haben müsse, wie denn die löbl. Kauffmannschafft in ihrem eingegebenen Schreiben gleichfalls dieser Meynung zu seyn scheinet; Dafern aber der Fall sich ereignet, daß der erste Innhaber den an ihn ausgestellten Wechsel-Brieff an einen Tertium vermittelst indossements transportirte, und der Debitor diesem, wenn er nach Anleitung des §. 4. der Leipziger Wechsel-Ordn. den Brieff zur Acceptation præsentiret, oder Klage erhebet, daß er mit dem ersten Innhaber oder Indossanten zu compensiren hätte, opponiren, auch dadurch der baaren Zahlung sich entbrechen wolte, halten wir, mit ermeldeter Kauffmannschafft davor, daß solches, weil es den Lauff der Commercien und Wechsel um ein merckliches zu hindern capable, so schlechterdings nicht zugestatten, sondern der Unterscheid zu halten, daß derjenige, welcher einen Wechsel-Brieff nicht allein seinem Creditori, sondern auch dessen Ordre, Commiss oder Innhaber zu bezahlen, ausgestellet, eo ipso, da er hierunter einwilliget, daß der Brieff an andere transportiret werden möge, der Compensation, so er sonst mit den Indossanten hätte, wider den indossirten Innhaber sich verzeihe, und damit nicht zu hören sey, vielmehr sich zuzuschreiben habe, daß er auf solche Art den Wechsel-Brieff von sich gegeben, da hingegen dem, welcher mit Ubergebung obermeldten Formalien die Zahlung allein dem ersten Innhaber, keines weges aber an einen Tertium zu leisten verbindet, wenn ja der Wechsel-Brieff durch Indossement in andere Hände gerathen, der Compensation auf alle Fälle, er hätte denn den Wechsel-Brieff, nach bereits beschehenen Indossement, de novo acceptiret sich zu bedienen frey stehen, auch bey solcher Bewandniß der Indossat in Culpa wäre, daß er dergleichen Wechsel-Brieff angenommen, und auf sich indossiren lassen, denn obwohl nicht ohne, daß, denen gemei-

nen Rechten nach, iedweder Cessionarius regulariter diejenigen Exceptiones, so seinem Cedenten, dessen Person er præsentiret, entgegen gesetzet werden können, auch wider sich gelten zu lassen verbunden, in dessen Betrachtung denn einige, welche sich dieser Exception seithero bedienet, bey eingeholten Rechtl. Erkänntniß Beyfall erhalten, worinnen auch, so lange die angezogenen Jura nicht limitiret werden, keine Aenderung zu hoffen; So ist doch hierbey wohl zu consideriren, wie die Art und Eigenschafft derer Wechsel-Negotien nicht zugebe, daß ein Kauffmann, welcher Wechsel-Brieffe an sich handelt, zuvorhero von dem Debitore oder sonst, was es damit vor Bewandniß habe, Erkundigung einziehen, denen Wechsel-Brieffen selbst aber, ob darwider eine Compensation verhanden, nicht ansehen, noch davon anders, als aus denen Contentis, urtheilen, und dergestalt, wenn hernach eine äusserlich unvermuthet darzu kommende Exception passiret werden solte, durch Collusion mit leichter Mühe in grossen Schaden, nicht minder wofern die Summa auf ein hohes sich erstreckte, wohl gar um alle das Seinige gebracht werden könte, wie unter andern aus folgendem Exempel klärlich abzunehmen: Es hat Sempronius bey Titio 10000. Rthl. zu fordern, weil aber dieser mit der Zahlung fortzukommen nicht vermag, sondern es sich mit ihm zum Falliment anlässet, stellet ihm Sempronius pro forma etliche Wechsel-Brieffe aus, um solche an Cajum und andere, denen des Sempronii guter Credit wohl bekannt, zu vernegotiiren, zu indossiren, und dadurch zu Sempronii Bezahlung Geld zu erlangen, damit aber dieser Sempronius von dem Cajo nicht incommodiret, noch zur würckl. Zahlung derer ausgegebenen Wechsel-Brieffe angestrenget werden möchte, verbindet sich Titius in einem Gegen-Wechsel-Brieffe eine gleichmässige Summa von 10000. Rthl. an Sempronium zu bezahlen, um solchen zum Behuff der Exceptionis Compensationis wider Cajum zu reproduciren, und dadurch dessen Ansprüche zu elidiren, bey welcher Bewandniß leicht zu erachten, wie unverschuldet Cajus solche Post einbüssen, und, wofern dergleichen Umschläge zur Ubung gebracht würden, denen von der Handlung, andere Wechsel-Brieffe an sich zu bringen, bedencklich fallen, mithin dieses so vorträgliche Negotium ziemlichen Anstoß leiden dürffte, wofern nicht solchem vorzubeugen oberzehlter Modus ergriffen werden solte, dabey iedoch unsers Erachtens zu præcaviren, damit nicht etwa die Compensationes wider indossirte Wechsel-Brieffe, so gar indistincte, auch in dem Fall abgeschnitten werden, wenn entweder der Debitor mit dem, an welchen der Wechsel-Brieff zu letzt gediehen, und der ihn würckl. eintreibet, zu compensiren hat, oder so viel auf

den

den Wechsel-Brieff selbst notiret, und solchergestalt pars Documenti worden, daraus eine liquide Compensation in continenti zu dociren, und der Producent, daß er bey Annehm- und Erhandlung des Brieffes davon gute Wissenschafft gehabt haben müsse, zu überweisen wäre, 2.) ob auf gleiche Weise, wie bißher erwehnter massen, die Compensation, also auch die Exceptio Solutionis in Wechsel-Sachen dem Ausgeber wider die andere Innhaber, auf welche der Wechsel-Brieff indosiret ist, abzuschneiden, oder was sonst deshalber vor ein Expediens zu erfinden, darüber ist mehr Zweifel vorgefallen, und zwar seynd einige von uns der Meynung, daß noch zur Zeit wegen dieser Exception keine Erläuterung zu suchen, weil dergleichen Fall Zeithero ihres Wissens sich nicht zugetragen, noch zur Contradiction kommen, über das auch nicht leicht zu vermuthen, daß er sich unter honetten Kauffleuten begeben könne, indem sonst nicht wohl möglich, daß derjenige, welcher einen Wechsel-Brieff, so er vor richtig ausgiebet, an iemand anders indosiret, wenn er entweder zu vorhero oder hernach die Post gantz oder zum Theil bezahlet nehme, nicht in aperto dolo unverantwortlicher Weise versirete: etliche unsers Mittels hingegen haben davor gehalten, daß, wenn es ja mit diesem Punckt zur Decision gediehe, weil sichs täglich zutrüge, daß auf vorhergehende Assignation und sonst der Debitor etwas auf den Wechsel-Brieff bezahlete, gleichwohl dieser wegen der rückständigen Summa bey dem Debitore zurück bliebe, man auch hierinne vor den Debitorem zu sorgen und dahin zu sehen hätte, damit nicht dieser, dafern der Innhaber hernach den Wechsel-Brieff an einen andern transportirte, unverschuldet um die Exceptionem solutionis, worüber er die stattlichste Quittung in Händen haben kan, käme und die Zahlung noch einmahl leisten müste; Daher am füglichsten zu seyn schiene, daß dergleichen Debitori die solutionem in continenti liquidam auch dem Tertio Creditori zu opponiren so lange frey stünde, so lange er den Wechsel-Brieff an denselben zu bezahlen nicht acceptiret, und also der, welcher dergleichen Brieff an sich erhandelt, damit er solchergestalt bald anfangs die Sache vermittelst gebührender Præsentation und Acceptation in Richtigkeit setze, zu sorgen, in Fall aber die letztere verweigert würde, Innhalts des §. 4. der Wechsel-Ordn. gebührend zu protestiren hätte. 3.) Die Streitigkeiten über die Assignationes betreffende, so abstrahiren wir nebst der löbl. Kauffmannschafft von denenjenigen, so vermittelst des gewöhnlichen Scontro geschehen, weshalben es billich bey bißheriger Observanz unverrücket bleibet, dahingegen ratione der Assignationen ausser dem Scontro wiederum unsers Erachtens ein Unterscheid zu machen wäre, zwischen mündlichen

lichen und schrifftlichen Anweisungen ingleichen denen, so wegen eines Wechsel-Brieffes, und dann so wegen einer Waaren-Post oder anderer Handels-Schuld gegeben werden, dergestalt, daß die mündlichen (es erfolge denn die Zahlung darauf würcklich oder quittire zugleich der assignirte Creditor den assignirenden Debitorem über den Empfang der Schuld) diesem niemahls, es betreffe solche eine Wechsel-oder andere Schuld, zu einer Befreyung von seiner Obligation dienen, die schrifftlichen aber so dann erst vor richtige Zahlung gehalten und angenommen werden sollen, wenn bey Wechsel-Brieffen, der assignirte Creditor entweder das Geld an dem assignirten Orte zur endlichen Verfall-Zeit bekömmet, oder doch gleich Tages darauf deswegen nicht protestiret, sondern solchen dergestalt vorbey streichen lässet, bey Waaren-Posten und anderen Handels-Schulden aber, wofern in der Assignation eine gewisse Zahlungs-Zeit determiniret, und zwey Tage hernach, (Sonn-und Feyertag ausgenommen) dieselbe nicht zurück gegeben oder, zumahl wenn der Assignant abwesend, deßhalber nicht protestiret worden; Dahingegen wenn in denen schrifftlichen Anweisungen keine Zahlungs-Zeit beniehmet, solche denen mündlichen gleich und niemahls vor Zahlung, biß diese würcklich erfolget, zu achten, auch daher derjenige, welcher auf solche Art eine Assignation ausgehändigt empfangen, unsers Erachtens weder zu einiger Protestation, noch wegen Zurückgebung der Assignation zu einer gewissen Zeit angestrenget, vielmehr dem Creditori assignato, dergleichen Assignation ungeachtet, seine Foderung von dem assignirenden Debitore gebührend einzutreiben, iederzeit frey gelassen werden müsse; Worbey wir uns zwar erinnern, wie die löbl. Kauffmannschafft in offt angeführten ihren Schreiben den Vorschlag gethan, es solle der Debitor, ehe und bevor ihn der assignirte Creditor ohne eintzige Bedingung schrifftlich quittiret, keine Zahlung vorzuwenden haben, wir finden auch an der Beständigkeit dieses Modi liberationis nichts auszusetzen; Daß aber ausser deme diesen Effect keine andere Assignation haben solte, ist uns deßwegen bedencklich gefallen, weil dadurch die Handlungen zu Vermeidung vielen Geldzehlens sehr vorträgliche Commodität derer Assignationen unterbrochen, und niemand leicht auf solche Art, wenn er der Schuld gegen seinen Debitorem sich pure verziehen, der Zahlung wegen aber es erst auf ein ungewisses hazardiren solte, damit sich einzulassen vermocht werden dürffte, ie weniger ohnedem die Handels-Leute incliniren, durch Verschreibungen, Billette und andere Bekänntnüsse über ihr gegebenes Wort sich verbindlich zu machen, jedoch beruhet alles auf unserer Hochgeehrtesten Herren und Patronen reifflicher Uberlegung, wel-

cher

cher wir solch unser unvergreifflich Gutachten lediglich submittiren, und in ausgesetzter Schuldigkeit verharren, rc. rc..

IV.

Derer Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. hierzu verordneten Herren Commissarien allerunterthänigster Bericht und Bedencken hierüber an Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. de dato Dreßden, den 15. Sept. 1699.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König und Churfürst,

Allergnädigster Herr,

Als Ew. Königl. Maj. die Deputirten derer Handels-Leute, nebenst denen Cramer-Meistern zu Leipzig allerunterthänigst angelanget, daß, nachdem wegen derer exceptionum compensationis und solutionis, wieder die Wechsel-Brieffe, ingleichen über beschehene Assignationes unter Handels-Leuten, zum öfftern allerley Streitigkeiten und Irrungen, zu mercklichen Nachtheil und Abbruch der Handlung entstünden, solche erörtert und hierunter ein gewisses verordnet werden möchte, Gestalt sie zugleich, wie und auf was masse es geschehen könte, ihr unmaßgebliches allerunterthänigstes Gutachten mit beygefüget, So haben Ew. Königl. Maj. uns allergnädigst anbefohlen, daß wir, bey ietzo unter Händen habenden zweiffelhafften Rechts-Fällen, auch diese passus so gleich in Erwegung ziehen, und hierüber unser allergehorsamstes Bedencken erstatten solten. Diesem allergnädigsten Befehlig zu allerunterthänigster Folge haben wir die Sache vor die Hand genommen, und befunden, daß so viel 1) Exceptionem compensationis betrifft, es hierbey vornehmlich auf diese Frage ankomme, ob dieselbe, wenn sie wieder den ersten Empfanger des Wechsel-Briefs, oder denjenigen an welchen selbiger ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegenforderung statt hat, auch denen, an welche der Wechsel-Brieff nachgehends verhandelt, und indossiret, oder, wenn er in die andere und dritte Hand oder weiter kommen, mit Bestande opponiret werden könne. Nun ist zwar nicht alleine in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII. unter andern in gemein versehen, daß auch wieder Wechsel-Brieffe die exceptio compensationis, wenn sie in continenti liquida zuläßlich seyn solle, sondern es geben auch die Rechte klare masse, daß dergleichen exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cessiona-

sionario entgegen stehen. Alldieweil aber dieses biß anhero dergestalt in Mißbrauch gezogen worden, daß Leute, so vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Briefe ausgegeben, und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafft zu seyn bekennet, davor aber von ihnen hinwiederum auf gleichmäßige oder auch höhere Summen Gegen-Wechsel-Brieffe, oder andere Schuld-Bekäntnüsse genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Brieffe ihnen von einem Tertio præsentiret worden, bey dem ersten Empfanger aber sich nicht zu erhohlen gewesen, die in Händen habende Gegen-Wechsel-Brieffe, oder Gegen-Schuld-Bekäntnisse vorgeleget, daraus die exceptionem compensationis behauptet, und hierdurch der Præsentante gefähret und um das Seine gebracht worden, welches, weil es zu mehrmahlen geschehen, diesen Effect gewürcket, daß man an ausländischen Orthen die in hiesigen Landen gegebene Wechsel-Briefe, wann sie auch gleich von guten Leuten ausgestellet, an sich zu handeln Bedencken getragen, und mithin der inländische Credit und folglich das Commercium nicht geringen Schaden erlitten; Als vermeynen Eingangs ermeldte Deputirte und Cramer-Meister, daß diesem Ubel zu begegnen und abzuhelffen ein beqvemes Mittel seyn könte, wann, ob in dem Wechsel-Briefe die Worte:

oder Commiss,

item, oder Ordre &c.

gesetzt, oder nicht, ein Unterscheid gemacht, und auf den ersten Fall zwar die Compensation nicht, wohl aber auf den andern Fall verstattet würde; Es wäre denn, daß der Ausgeber des Wechsel-Brieffs selbiges auf des Tertii præsentation, de novo ohne Bedingung, acceptirete, da denn, weiln durch dergleichen acceptation er sich dem Inhaber selbst freywillig obligirte, und daher mit dieser Exception, wegen einer bey dem ersten Empfanger habenden Forderung, sich weiter mit Bestande nicht behelffen möchte, alleine, weiln an einem Theil, wenn gleich in einem Wechsel-Brieffe die Worte: oder Commiss und dergleichen ꝛc. nicht enthalten, iedoch selbiger nichts desto weniger an einen andern verhandelt und indossiret werden mag, andern theils auch, wenn berührter massen die Acceptation nicht geschiehet, der Inhaber gleichwohl gefähret, und um seine Forderung gebracht wird, So achten wir bey solcher Bewandniß dieses Mittel nicht vor zulänglich, sondern halten vielmehr, nach reifflich überlegter Sachen Beschaffenheit davor, daß in Zukunfft dem Ausgeber auf eine solche Schuld, womit derjenige, an welchen der Wechsel-Brief zu erst ausgestellet, ihme verhafftet, obgleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-Brieff oder andere klahre

Ver-

Verschreibung vorhanden, an welche sie indossiret, weiter zu compensiren schlechter Dinge, und ohne Unterscheid nicht zu verstatten sey, auch, obwohl solche exception nicht zu versagen, wann der Præsentante dem Ausgeber in proprio verhafftet, iedoch solches dahin, wenn zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brief aber ihme nicht præsentiret, sondern weiter indossiret, und so dann allererst die Præsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet bekannten Rechten nach sonsten die Compensation per Concursum crediti & debiti ipso jure geschiehet und folglich allhier stricto jure bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Briefe schuldige Post vor extinguiret zu halten. 2) Belangende Exceptionem solutionis, So wird nicht weniger mit derselben, als mit der Exceptione compensationis, boßhafftige Gefährde und zwar dergestalt ausgeübet, daß wohl ehe iemand einen Wechsel-Brieff ohne erhaltene Valuta, und bloß dem Empfanger zu helffen ausgestellet, dargegen aber so gleich eine Qvittung, als ob er wieder bezahlet, genommen, und nachgehends, wann von einem Tertio an den besagten Wechsel-Brieff indossiret, solcher ihme præsentiret, von demselben aus berührter Qvittung die exceptio solutionis opponiret, und mithin der Inhaber leichtfertiger Weise um das Seinige gebracht wird; Zu Steurung dieses Ubels schlagen die Handels-Leute vor, daß hinführo die Exceptio solutionis wider einen Tertium anderer gestalt nicht zu admittiren, als wenn dasjenige, was auf den Wechsel-Brieff bezahlt, darauf abgeschrieben, es wäre denn, daß in der Messe auf der Börse die Zahlung per Scontro geschehe, auf welchem Fall, (weil die Wechsel-Briefe mit dahin zu nehmen und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge nicht wohl thunlich, und leicht einer und der andere davon verlohren gehen könte) es gnug, wann die Zahlung durch die Scontro-Bücher erwiesen würde; Allermassen nun, wann das bezahlte auf den Wechsel-Brieff selbst so gleich abgeschrieben wird, keine Gefährde vorgehen kan, also scheinet die Bescheinigung durch berührte Scontro-Bücher zwar nicht ausser allen Zweifel zu seyn; Nachdem aber gleichwohl solche Bücher nach der Leipziger Wechsel-Ordnung gar accurat gehalten zu werden pflegen, auch so offt dergestalt scontriret wird, drey Personen concurriren und nicht so leicht zu vermuthen, daß sie allerseits zugleich ein falsum begehen werden, So wollen wir in aller Unterthänigkeit unmaßgeblich davor halten, daß solchem Vorschlage nach per Legem publicam wohl Versehung gethan werden könte. 3) Scheinet der passus von Anweisungen zwo unterschiedene Fragen in sich zu begreiffen, nehmlich 1) ob und wann die Anweisung vor eine Zahlung zu achten, und dann 2) wie sich derjenige, deme eine Assignation oder Anweisung geschehen,

hen, mit Einmahnung der assignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht, wenn der assignirte Debitor böse wird, einige Schuld beyzumessen, oder auch er ad interesse zu belangen seyn möge? Diese Frage nun gründlich zu beantworten, ist wegen der 1.) zuförderst ein Unterscheid zu halten ob die Anweisung in vim dationis in solutum, Cessionis und delegationis, oder nur per modum Mandati und zu dem Ende geschiehet, daß der Gläubiger bey des Assignanten Debitore das Geld erheben und sich hierdurch bezahlt machen möge; Auf den ersten Fall ist allerdings die Schuld vor bezahlt und extinguirt zu halten, also daß der Debitor hierüber zu qvittiren schuldig; Auf den andern hingegen mag zwar derjenige, welchem bey einem Tertio die Schuld assignirt wird, solche erheben und seine Befriedigung davon nehmen, ehe und bevor aber dieses würcklich erfolget, ist, daß eine Zahlung vorgegangen sey, mit Bestande nicht zu sagen, sondern es bleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichworte, daß Anweisung keine Zahlung sey. Alldieweil nun, wann, was vor ein Negotium celebriret worden, Streit entstehet, und hierüber nichts in Schrifften verfasset, entweder Beweiß durch Zeugen geführet, oder der Eyd deferiret werden muß, und dergestalt die Sache zu einem weitläufftigen Procefs ausschläget, welches doch nicht alleine insgemein, sondern auch vornehmlich in causis mercatoriis, so viel nur immer möglich, zu verhüten, So seynd supplicirende Deputirte und Cramer-Meister, wie es scheinet, der unterthänigsten unvorgreiflichen Gedancken, daß, wenn iemand auf die erste masse zu assigniren gemeinet, der Assignante von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Qvittung nehmen, und, da dieses nicht geschiehet, daß die Assignation bloß per modum mandati ergangen, davor gehalten werden solte, und diesemnach der assignirende Theil, die angewiesene Schuld wieder zurück zu nehmen, oder, wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen habe, Es wäre dann, daß die assignation per scontro geschehen, auf welchen Fall solche, wann gleich keine Qvittung ausgestellet wird, vor eine würckliche Zahlung zu achten; Welche Meynung denn unsers allerunterthänigsten Ermessens wohl angenommen, und daß sie künfftig unter Handels-Leuten also zu beobachten, und in denen Collegiis darauf zu sprechen verordnet werden kan. Ratione der andern Frage, nehmen wir das Gutachten derer Handels-Leute dahin ein, daß derjenige, welcher eine Assignation erhalten, da die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefs, bey Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, binnen acht Tagen, oder, wenn ein gewisser terminus solutionis bestimmet, zum längsten den Tag hernach bey dem Assignato sich anmelden, und die Zahlung sollicitiren, auch, wenn er selbige nicht erlanget, die

assignirte Post dem Assignanten so fort wieder zurück geben, oder, da dergleichen nicht geschehe, und der Debitor nicht solvendo würde, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle, und dieser Meynung, weiln sie allerdings in der Billigkeit beruhet, wolten wir ebenmäßig beypflichten, und nur dieses mit beyfügen, daß auf den Fall, wann die Zahlung zu rechter Zeit nicht erfolget, und der Assignante an dem Orte wo die assignirte Post einzumahnen, nicht zugegen, auch dergestalt ihm die Assignation so gleich nicht wieder zurück gegeben werden kan, zu Verhütung allen Disputats, ob zu rechter Zeit die Schuld gemahnet worden, oder nicht, derjenige, welcher angewiesen, zu protestiren, und hierdurch seine Vigilanz zu erweisen habe, welches wir zu dem erforderten allerunterthänigsten Bedencken gehorsamst nicht verhalten sollen und verbleiben rc.

Dreßden, am 15. Septembr. 1699.

D. Born.
Osterhausen.
D. Berger.
D. Rivinus.

V.

Sr. Königl. Majestät in Pohlen rc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Erklährung der Leipzigischen Handels und Wechsel-Ordnung und dißfalls publicirte Mandat, wie es in Wechsel-Sachen in puncto Exceptionis, Compensationis & solutionis wieder die Wechsel-Brieffe, ingleichen wegen der unter Handels-Leuten beschehenen Anweisungen und Assignationen gehalten werden solle. An. 1699.

Wir Friedrich Augustus, von GOttes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolenzko, Severien und Zschernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, rc. thun hiermit männiglich kund und zu wissen: Demnach wir berichtet worden, was massen biß anhero zum öfftern, ob und wie weit die Exceptio Compensationis und solutionis wieder die Wechsel-Briffe, wann solche an einen Tertium kommen, zuläßlich; Ingleichen über die unter Handels-Leuten beschehene Anweisungen und Assignationes Zweiffel und Streit entstanden, und hierdurch denen Commerciis vielerley Beschwerlichkeit zugezogen worden; Als haben wir diese Sache etlichen

von unsern Räthen untergeben, und durch dieselben in reiffe Erwegung ziehen lassen, auch aus dem hierauf erstatteten Bericht und Gutachten befunden, welchergestalt das Werck vornehmlich auf vier unterschiedenen Puncten, auch Erörterung derer nachgesetzten Fragen beruhe: und zwar 1) ob die Exceptio Compensationis, wann sie wieder den ersten Empfanger des Wechsel-Briefes, oder denjenigen, an welchen derselbe zuerst ausgestellet, wegen einer gewissen bey ihm habenden Gegen-Forderung, statt hat, auch denenjenigen, an welche solcher Wechsel-Brieff nachgehends verhandelt und indosiret, oder, wenn er in die andere und dritte Hand, und weiter kommen, mit Bestande opponiret werden könne? 2) Ob die Exceptio Solutionis, so demjenigen, welcher den Wechsel-Brieff zu erst erhalten, entgegen stehet, auch wieder einen Tertium, an welchen er hernach gebracht worden, statt habe? 3) Ob und wie weit die Asignationes und Anweisungen vor Zahlung zu achten, und 4) wie sich derjenige, dem dergleichen Asignation und Anweisung geschehen, mit Einmahnung der asignirten Post zu verhalten habe, damit ihme nicht, wenn der asignirte Debitor böse wird, die Schuld beygemessen, oder auch er ad interesse belanget werden könne? 1) So viel nun die erste Frage betrifft, seynd wir zwar erinnert worden, welchergestalt nicht alleine in der Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, Tit. XIII. unter andern, daß auch wieder Wechsel-Briefe die Exceptio Compensationis, wann solche in continenti liquida, zuläßlich seyn solle, deutlich versehen, sondern auch die Rechte ingemein klare masse geben, daß dergleichen Exceptiones, welcher man sich gegen den Cedenten gebrauchen kan, nicht weniger dem Cesionario entgegen stehen; Weiln aber gleichwohl solches dergestalt bößlich in Mißbrauch gezogen worden, daß sich Leute gefunden, so, weil sie vor sich in Credit gestanden, an andere, welche zum Falliment incliniret, Wechsel-Briefe ausgegeben und darinnen denenselben mit gewissen Posten verhafftet zu seyn bekennet, dargegen aber von ihnen hinwiederum auf gleiche oder höhere Summen, Gegen-Wechsel-Briefe oder andere Schuld-Bekäntnisse genommen, und hernach, wenn ihre Wechsel-Briefe ihnen von einem Tertio præsentiret worden, ietztbesagte in Händen habende Gegen-Wechsel-Brieffe, oder Gegen-Schuld-Bekäntnisse vorgeleget, daraus die Exceptionem Compensationis behauptet, und hierdurch, wenn bey dem ersten Empfanger des Wechsel-Briefes sich nicht zu erhohlen gewesen, der Inhaber oder Præsentant um das Seinige gebracht worden; Als setzen und ordnen wir hiermit, daß hinführo der Ausgeber eines Wechsel-Brieffs auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihme verhafftet, sie sey beschaffen wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechsel-

Brieff

Brieff oder andere klare Verschreibungen vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechsel-Brieff indossiret, zu compensiren, durchaus nicht befugt seyn solle, gestalt wir denn die angezogene Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, auch gemeine Rechte, in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, krafft dieses wohl bedächtig cassiren und aufheben. Auch, obwohl mehr ermeldete Exceptio Compensationis, alsdann billig vor zulässlich zu achten, wenn der Præsentant dem Ausgeber des Wechsel-Briefes in Proprio verhafftet, so soll doch dieses dahin, wann zwar einer von denen Cessionariis dem Ausgeber schuldig, den Brieff aber ihme nicht præsentiret, sondern weiter verhandelt oder indossiret, und so dann allererst die Præsentation erfolget, nicht zu extendiren, ungeachtet sonsten die Compensatio per Concursum crediti & debiti, ipso jure geschiehet, und folglich allhier, das stricto jure, bey dem Cessionario intermedio, welcher dem Ausgeber verhafftet, die aus dem Wechsel-Brieffe schuldige Post extinguiret zu seyn scheinen könte; Belangende 2) die Exceptionem solutionis, nachdem auch mit derselben dieser Betrug verübet worden, daß einer wohl ehe einen Wechsel-Brieff, ohne alle erhaltene Valuta, bloß dem Empfanger zu helffen, ausgestellet, und dargegen so gleich eine Qvittung, als ob er seine Wieder-Bezahlung erlanget, genommen, gleichwohl aber den Brieff in des Empfangers oder vermeynten Creditoris Händen gelassen, also daß derselbe solchen an einen Tertium cediren oder indossiren können, und nachgehends wenn er ihme von diesem præsentiret, aus berührter Qvittung exceptionem solutionis opponiret, und mithin, wann an ermeldeten ersten Empfanger sich nicht zu erholen gewesen, der Inhaber um das Seinige gekommen; So wollen wir, daß künfftig die Exceptio solutionis wieder einen Wechsel-Brieff gegen einen Tertium, oder, wenn die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und dem ersten Empfänger bestehet, anderer Gestalt nicht zulässlich seyn soll, als wenn dasjenige, so auf den Wechsel-Brieff bezahlet, darauf abgeschrieben; Es wäre denn daß bey währender Meß-Zeit die Zahlung auf der Börse per Scontro geschehe, auf welchen Fall, weiln die Wechsel-Brieffe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andere davon verlohren werden könte, es gnug, wenn die Zahlung durch die Scontro-Bücher zu erweisen; Doch werden die Handelsleute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontro-Bücher iedesmahl richtig und untadelhafftig zu halten; Bey der 3) Frage ist billich ein Unterscheid zu machen, ob die Anweisung in vim dationis in solutum & delegationis, oder nur per modum mandati und zu dem Ende geschehen, daß der Gläubiger bey dem

Debi-

Debitore des Assignanten das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlet machen solle; Auf den ersten Fall ist die Schuld allerdings vor bezahlt und getilget zu halten, auf den andern hingegen hat zwar derjenige, welchem bey einen Tertio assignirt wird, solche zu seiner Vergnügung in Empfang zu nehmen und einzucassiren: Ehe und bevor aber dieses würcklich geschehen, mag, daß eine Bezahlung vorgegangen, mit Bestande nicht gesaget werden, sondern es verbleibet vielmehr bey dem bekannten Sprichworte, daß Anweisung keine Zahlung sey; Damit aber, was vor ein Negotium eigentlich celebriret worden, so gleich klar und offenbar seyn möge: So verordnen wir hiermit, daß, wenn iemand auf die erste masse zu assigniren gemeynet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation thut, eine Qvittung zu nehmen, schuldig seyn, oder da dieses nicht geschiehet, daß die Assignatio bloß per modum Mandati ergangen, davor gehalten werden solle, also und dergestalt daß, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurücke zu nehmen, oder, wenn sie böse wird, den Verlust über sich gehen zu lassen, gehalten, ihme auch, daß es mit der Assignation eine andere Meynung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eyd hierüber zu deferiren zu verstatten: Doch nehmen wir hierbey den Fall aus, wann die Assignatio in vim dationis in solutum per scontro geschehen, also, daß dißfalls genug seyn solle, wann, daß dieses also würcklich vorgangen, durch die Scontro-Bücher darzuthun, ungeachtet sonsten nichts schrifftliches darüber aufgerichtet, auch keine Qvittung ausgestellet. Bey der 4) Frage eine Gewißheit zu setzen, ist hiermit unser Will und Meynung, daß, wann die assignirte Post auf einem Wechsel-Briefe beruhet, derjenige, welcher die Assignation erhalten, zum längsten bey der Verfallzeit solchen Briefes, bey Waaren- oder andern gemeinen Handels-Schulden aber, wann kein gewisser terminus solutionis bestimmet, innerhalb 8. Tagen; bey gesetzten dergleichen Termino hingegen zum längsten den Tag hernach bey dem assignirten Debitore sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wann er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten so fort wider zurück geben, oder wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet oder nicht, protestiren und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet, und der Debitor nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen solle. Und wie nun hiernach männiglich, als nach einem allgemeinen Landes-Gesetze, sich zu achten hat; Also soll auch in allen hohen und niedern Gerichten, ingleichen in denen Juristen-Facultäten, und Schöppen-

Schöppen-Stühlen unserer Lande bey vorkommenden Fällen iedesmahl darauf erkannt und gesprochen werden. Zu Uhrkund haben wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und unser Königl. Chur-Secret vorzudrücken befohlen. So geschehen und gegeben zu Dreßden, am $\frac{\text{23.Dec.}}{\text{2.Jan.}}$ Anno $\frac{1699.}{1700.}$

(L.S.)

Wolff Dietrich von Beichling,
Wolff Heinrich Weßnich, S.

VI.

Parere derer Herren *Deputirt*en derer Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig *M. Januar. 1710.*

Casus:

Es füget sich, daß zweyerley Personen vor ihre Assignationen aus einer gewissen Steuer-Cassa die Gelder erheben, und in Breßlau wieder dafür auszahlen lassen, so werden von A. die Assignationes auf beygehende Art, als No. 1. und von B. als No. 2. zeiget, formiret, und weiln bey No. 1. das Wort Sola und auswendig die Aufschrifft an den, der solche bezahlen soll, gestellt wird, so werden solche von dem Ausgeber A. vor rechte Wechsel-Brieffe gehalten, und auch von vielen davor angenommen und erkannt, hingegen die von B. No. 2. verworffen, und nicht von der Krafft, als No. 1. gehalten, sondern nur vor blosse Anweisungen (wie sie auch in der That seyn) angesehen. Ob nun gleich B. remonstriret, daß die von A. nichts anders als Assignationes wären, und das Wort Sola und auswendige Aufschrifft solche zu keinem Wechsel-Brieff machten, weiln das Wort Wechsel-Brieff nicht expreß darinn mit benient wäre, so wird doch solches nicht angenommen, sondern es wird B. zugeleget, daß er nicht verstünde, was ein Wechsel-Brieff oder Assignation sey, und sich deswegen erst solte informiren lassen; Als wird B. genöthiget, diese, wiewohl lächerliche und absurde Vorstellung, denen Herren Deputirten von der Hochlöbl. Kauffmannschafft in Leipzig vorzutragen, und deren Ausspruch darüber auszubitten, nehmlich,

Ob nicht beyde so wohl No. 1. als No. 2. nur blosse Assignationes seyn, und von einer Krafft, oder ob das Wort Sola und die auswendige Aufschrifft die Würckung haben, No. 1. zu einem ordentlichen Wechsel-Brieff zu machen;

Welches dann nur bloß darum ersuchet wird, damit sich B. legitimiren, und denen, so ihn beschuldiget, daß er nicht verstünde, was ein Wechsel-Brieff oder Assignation sey, ihre Einfalt und Unwissenheit vor Augen stellen kan.

No. 1.

Laus Deo. Zu Liegnitz den 10. Jan. 1710.
pr. Rthl. 60.

Nach 18. T. gelieben EE. zu bezahlen an Hn. N.N. oder Commiss Rthl. Sechzig an Courant Kgl. EE. stellen es á Conto.

Herrn
Herrn N. N. EEDWD.
Gg. N.N.
In
Sola Breßlau.

No. 2.

Achtzehen Tage nach dato geliebe Hr. N. N. in Breßlau zu bezahlen an Hrn. N. N. Rthl. Achtzig in Cour. und mir auf Rechnung stellen,
Liegnitz, den 10. Jan. An. 1710.
Sage Rthl. 80. in Cour. N. N.

"Auf vorherstehenden Casum und mit angefügte Copien sub No. 1. & „2. erklähren Wir Endes-Unterschriebene dem Handels- und Wechsel-Styl ge„mäß, daß beyde Concepte sub No. 1. & 2. vor blosse Assignationes, nicht aber „vor Wechsel-Brieffe zu halten, auch das Wörtlein Sola die Krafft und Wür„ckung nicht habe, eine Assignation zu einem Wechsel-Brieffe zu machen. „Sign. Leipzig, den 24. Januarii 1710.

Deputirte derer Kauff- und Handels-Leute ausser der Crahmer-Innung.

Crahmermeistere, Kauff- und Handels-Leute.

VII.

Parere derer Herren *Deputirten* derer Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig, *M. Dec. 1696.*

Frage:

Die Löbl. Kauffmannschafft in Leipzig wird gantz dienstlich ersuchet, diesen nachstehenden Brieff zu examiniren, vor was solcher zu erkennen sey?

Breßlau 16. Sept. 1696.
pro fl. 6310. Cour.
Geld.

Nechst komenden Krembser Simoni Marckt geliebe der Herr an den Hrn. Mevium und Titium oder Commiss, Sechs tausend drey hundert und zehen fl Cour. Geld zu bezahlen, Valuta auf Ordre und vor Rechnung

nung Amandi von Lintz von ihnen empfangen, GOtt mit uns allen in Gnaden

DHDW.

Herrn Amando von Lintz oder den Seinigen der Zeit Sejus.

Gg.

In

Krembß.

Ob es vor einen Wechsel-Brieff, eine Assignation oder einen Schein zu achten. Als ist die Frage:

1. Ob obiger Brieff nicht die rechte Requisita eines Wechsel-Brieffs hat, ungeachtet das Wort, Wechsel-Brieff, nicht darinnen benennet worden, und ob solches den Wechsel-Brieff machet oder nicht, auch, ob ungewöhnliche Worte, derer hierinnen enthalten, nehmlich Valuta, auf Ordre und vor Rechnung, einem Wechsel-Brieff præjudicirlich seyn?

2. Ob eine Assignation, wie solche in fieri zu zahlen gestellet, und über Land zum eincassiren gesand wird, bey nicht erfolgter Zahlung und ordentlichen Protest, der Ausgeber derselben alsobald gleich einem Wechsel-Brieff mit richtiger Bezahlung an Capital, und Unkosten wieder einzulösen verbunden sey?

"Auf vorherstehende zwey Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene," "und zwar auf die erste, daß obstehender Schein nicht allein vor keinen Wech-" "sel-Brieff, sondern auch sonst vor anders nichts zu halten, als vor ein" "schlechtes Bekänntniß, daß Sejus auf Ordre und vor Rechnung Amandi" "von Mevio und Titio die Gelder empfangen habe.„

"Auf die andere Frage aber, daß eine Assignation, so über Land bloß zum" "eincassiren gesandt wird, bey nicht erfolgter Zahlung und beschehener Pro-" "testation, der Ausgeber gleich einem Wechsel-Brieff wieder einzulösen nicht" "verbunden.„ Sign. Leipzig, mense Decembr. Anno 1696.

Deputirte, ꝛc. Crahmermeistere.

VIII.

Responsum der Löbl. *Juristen-Facultät* zu Wittenberg *ad Consult. Valentin* Caspar Breitsprachs, *M. Sept. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, Wohlgeachter, guter Freund ꝛc. Als ihr uns euern Bericht und angehengte Rechts-Frage zugeschickt und euch des Rechten darüber zu berichten gebethen; Demnach erachten, sprechen und bekennen wir, Dechand, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der

Juristen-Facultät in der Universität Wittemberg darauf und zwar anfangs auf die erste Frage in Rechten gegründet: Habet ihr in der Leipziger Michaelis-Messe verwichenen 1690sten Jahres euern Creditoribus David Fleischern und Consorten, welchen ihr mit 250. Rthl. verhafftet gewesen, eine ebenmässige Post bey Philipp Enoch Pöckeln, und zwar in den erstern zweyen Tagen der Zahl-Woche, bey annoch währender Scontri-Zeit, assigniret, und angewiesen, welche Assignation besagter Fleischer und Consort ohne eintziges Beding durch ihren Buchhalter annehmen und zu Buch notiren, auch die gantze Zahl-Woche über weder daß die assignirte Post nicht eingelauffen, oder wie Pöckel solche nicht vergnügen, oder sie Fleischer und Consorten auf denselben nicht sehen wolten, im geringsten nicht melden lassen, wie denn dieselbe ferner auch, ungeachtet Sie Pöckeln über 1000. Rthl. gezahlet, dennoch die angewiesenen 250. Rthl. nicht abgezogen, vielmehr mit deren Eintreibung auch nach der Zahl-Woche angestanden, biß endlich der Debitor Pöckel sich heimlich davon gemachet und einen Concursum Creditorum hinter sich gelassen; Dieweil nun Fleischer und Consort die Assignation euch nach diesem wieder zurück zu geben und anderweit Vergnügung zu suchen gemeinet, wollet ihr des Rechten berichtet seyn, ob selbige mit diesem Suchen zu hören, nach mehrern Inhalt euers Berichts.

Wenn nun gleich in denen Rechten, sonderlich in der 66. neuen Decision, versehen, daß durch Anweisung oder Delegation keine Novation, es sey denn dessen mit ausdrücklichen Worten gedacht, geschehen, hiernechst aus euern Bericht, ob mit dem scontriren richtig und nach Inhalt des 24. §phi der Leipziger Wechsel-Ordnung dißfalls von euch und denen andern Interessenten verfahren worden, nicht zu ersehen; Dennoch aber und dieweil so viel aus ermeldetem euerm Bericht abzunehmen, daß zwischen euch und Fleischern und Consorten keine Delegation, in Erwegung der Debitor Pöckel nicht consentiret, sondern vielmehr eine Cessio nominis und datio in solutum vorgenommen worden, Fleischer und Consort auch das Nomen cessum ohne wiedersprechen annehmen und zu Buch stellen lassen, ferner die gantze Zahl-Woche über, und sonderlich da ihr des Donnerstags, um mehrerer Richtigkeit willen, von ihnen quittiret zu seyn verlanget, nicht das geringste erinnert, ja vielmehr dem Debitori cesso selbst vom neuen creditirt, und ihn also vor einen guten Mann und das cedirte nomen pro bono gehalten, in denen Rechten aber versehen, daß in solchen Fällen, wenn eine Schuld in solutum abgetreten wird, die Obligatio inter

Ceden-

Cedentem & Cessionarium, wo nicht ipso jure, wenigstens ope exceptionis aufgehoben werde,

Dn. Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 47. §. 65.

der Cedens auch ordentlicher Weise mehr nicht, als veritatem nominis, keinesweges aber dessen periculum zu præstiren verbunden, bey welcher Bewandniß, und, da in diesem Negotio keine Novation geschehen, sondern bloß die vorige Obligation getilget werden sollen, obangeführte neue Decision hieher nicht zu appliciren; So erscheinet daraus so viel, daß ihr die ertheilte Assignation von Fleischern und Consorten wieder anzunehmen und ihnen anderweite Vergnügung zu thun nicht verbunden, vor Eins. Auf eure andere Frage erachten wir Rechtens zu seyn; Ob gleich Fleischer und Consort die assignirte Post in solutum schlechterdings nicht, sondern nur auf den Fall, wenn solche zu erheben, immassen iezuweiln unter Kaufleuten zu geschehen pfleget, angenommen hätten, und dahero die bey euch hafftende Schuld noch nicht getilget worden. Dieweil sie aber dennoch auf solchen Fall vor Mandatarios, die die Eincassirung derer assignirten 250. Rthl. über sich genommen, zu achten, und dahero zum wenigsten culpam levem zu præstiren gehalten, hiernechst nicht zu leugnen, daß dieselbe eine grosse Fahrläßigkeit begangen, indem sie in der ordentlichen Zahl-Woche die Post von Pöckeln, ungeachtet sie darzu bequeme Gelegenheit gehabt, nicht eingetrieben, dem Schuldner auch noch länger und biß zu Ergreiffung der Flucht nachgesehen, euch hingegen hiervon nicht das geringste gemeldet, noch nach Inhalt der Wechsel-Ordnung §. 25. die Assignation tempestive zurück gegeben; So seynd David Fleischer und Consorten den euch hierdurch zu gewachsenen Schaden zu erstatten allerdings verbunden, alles von Rechts wegen. Uhrkundlich mit der Juristen-Facultät Insiegel versiegelt.

IX.

Responsum derer Churfürstl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Gottfried Erlemanns, *M. April. 1692.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, guter Freund; Auf euere an uns gethane Frage, Sprechen wir Churf. Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht, Hat Christian Hammer Euch in Michaelis Marckt, des abgewichenen 1690sten Jahres, mit 139. Rthl. so Ihr bey Ihm vor aberkauffte Waaren zu fordern gehabt, an Philipp Enoch Pöckeln gewiesen, welche ihr nachgehends Jacques Quisen assigniret, nachdem aber besagter Pöckel bald darauf fallit worden, also, daß dieser die Zahlung nicht erhalten, sondern seinen Regress wieder an Euch genommen, habt Ihr solches obgedachten Hammer notificiret,

und daß Er Euch anderweitige Satisfaction leisten solle, begehret, worzu Er sich aber nicht verstehen will. Ob Er nun wohl anführet, daß Ihr unter den wegen obberührter 139. Rthl. Ihm zugestellten Auszug diese Worte gesetzet: Asſignirt bey Hrn. Pöckeln Rthl. 139. Leipziger Michaelis-Marckt 1690. rc. und dahero, daß ihr solche pure angenommen, und Ihn liberiret, behaupten will. Dieweil aber dennoch ihr Ihn über mehr berührte Forderung niemahls quittiret, dergleichen auch aus denen angezogenen von Euch unter den Hammern ausgehändigten Auszug geschriebenen Worten nicht beyzubringen noch solche vor eine richtige Quittung anzunehmen, also Er Hammer keinesweges liberiret worden, sondern Ihr, weil Pöckel nicht solvendo gewesen, Euch an denselben wohl wieder halten könnet, nach mehrern Inhalt euerer Frage; So mag sich auch mehr besagter Hammer, der an Pöckeln beschehenen Asſignation und von Euch unter den Auszug geschriebenen Worten ungeachtet, der Zahlung obberührter 139. Rthl. mit Bestande nicht entbrechen, von Rechts wegen.

X.

Responsum derer Churfürstl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Joh. Hantzschmanns, *M. May 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, Wohlgelahrter, guter Freund; Auf eure an uns gethane Frage, Sprechen wir Churf. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht, hat Cajus in Michael-Marckt des abgewichenen 1690. Jahres Sempronium wegen schuldiger 70. Rthl. vor Waaren an Pöckeln angewiesen, und ist des Caji Auszug mit diesen Worten: Michael Marckt 1690. zu Danck durch Anweisung auf Hrn. Philipp Enoch Pöckeln bezahlet, von Sempronio unterschrieben worden, nachdem nun Pöckel vor beschehener Zahlung ausgetreten, und Sempronius seinen Regreſs an Cajum zu nehmen gemeinet; So wollet ihr, ob dieser sich der Zahlung mit Bestande entbrechen könte, des Rechtens berichtet seyn; Ob nun wohl schlechte Anweisung vor Zahlung nicht zu achten, und ihr in denen Gedancken stehet, daß angeregte Unterschrifft des Auszuges, weil darinnen der Asſignation an Pöckeln ausdrücklich gedacht, anders nicht anzunehmen, als daß so dann erst, wann die Zahlung bey Pöckeln wahrhafftig erfolget, des Caji Obligation aufgehoben seyn solle, gestalt denn ein Creditor Asſignatus nur pro Mandatario, der des Asſignantis aussenstehende Schuld bey dem angewiesenen Schuldener einzuheben befehliget, zu achten, und wann er hierbey keine Fahrläßigkeit begangen, den daraus entstehenden

hende Schaden zu gelten nicht gehalten sey. Dieweil aber dennoch in dem Falle, wo der angewiesene Gläubiger der überkommenen Assignation halber seinen ersten Schuldner quittiret, eine richtige Novation und Liberation getroffen worden, hiernechst die Worte: zahlt durch Anweisung, nicht eine conditionem, sondern den Modum solutionis anzeigen, also dergleichen Quittung allerdings pro pura und keinesweges pro qualificata zu halten; Im übrigen der Gläubiger, so von dem ersten Debitore die Assignation ohne Bedingung und von dem letztern das Wort angenommen, und durch die Quittung jenen von voriger Obligation gäntzlich befreyet, eines Gevollmächtigten Stelle nicht vertritt, sondern iure proprio die angewiesene Post eintreibt, diesemnach, wenn solche solte gantz oder zum Theil verlohren gehen, unter dem Prætext, daß er seinen möglichsten Fleiß angewendet, keinen Regreß an den Assignanten, als dessen Obligation allbereit extinguiret, nehmen kan, nach mehrern Inhalt euerer Frage; So möchte Cajus, wann anderweitige Bezahlung der an Pöckeln angewiesenen und nicht bezahlten 70. Rthl. von ihm gesuchet würde, sich derselben gar wohl entbrechen. Von Rechts wegen.

XI.

Responsum derer Churfürstl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Joh. Hantzschmanns, *M. Dec. 1690.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, Wohlgelahrter guter Freund; Als ihr uns Facti Speciem benebenst einer Frage zugeschicket, und euch des Rechten darüber zu belernen gebeten habt; Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Ist Cajus, ein Handelsmann aus Dreßden, am Montage oder Dienstage in der Zahl-Woche des nechst abgewichenen Michaelis-Marckts dieses 1690sten Jahres zu Titium und Mevium hiesige Handels-Consorten, welchen er vor sich und seinen Handels-Consorten Sempronium eine Waaren Post zu bezahlen schuldig gewesen kommen und hat ihnen, daß er vor Sie 400. Rthl. in Brandenburgischen $\frac{2}{3}$. bey Philipp Enoch Pöckeln notiren lassen, gemeldet; Als nun Titius und Mevius Pöckeln deßwegen auf der Börse befragen, und von ihm die Antwort, daß er es auf den künfftigen Freytag zahlen wolle, erhalten, auch bemeldten Tages eine schrifftliche Assignation über berührte 400. Rthl. an Pamphilium ausgestellet, welcher sie, nachdem ihm Pöckel, daß er vor der andern Woche nach dem Marckte nichts bezahlen würde, geantwortet, wieder zurücke gegeben; So hinterbringen sie solches noch selbigen Tages und etwa eine Stunde darauf dem Cajo, rechnen mit demselben zusammen, und nachdem er Ihm noch etwas

Geld

Geld auszahlet, und 500. Rthl. an die Accise anweiset, unterschreiben sie ihm den Auszug. Nachdem aber weder die angewiesenen 500. Rthl. auf die Accise, noch 400. Rthl. von Pöckeln bezahlet worden, und dieser den ersten Tag nach der Zahl-Woche sich absentiret, hingegen Cajus und Sempronius, nach erhaltenem Bericht, nur die an die Accise assignirten 500. Rthl. gut thun, die Pöckelischen 400. Rthl. aber gantz nicht ersetzen wollen; So wollet Ihr, ob Sie sich mit Bestande des Rechtens der Zahlung derselben entbrechen können, berichtet seyn. Ob nun wohl Titius und Consort, daß sie die Pöckelische Antwort, Er zahle nicht ehe, als folgende Woche, dem Cajo alsobald zu wissen gethan und dieser darauf nichts anders als: der lose Gast hat mir versprochen, gestern zu zahlen, repliciret, vor sich anführen, und daraus, daß Cajus Pöckeln, biß auf die folgende Woche nach zu warten gemeinet gewesen, auch durch sein Stillschweigen die Dilation verwilliget, geschlossen haben wollen, hiernechst es das Ansehen gewinnet, ob sey dem Titio und Mevio, weder daß sie bona fide und bloß auf gute Hoffnung der erfolgenden Zahlung, den Auszug unterschrieben, noch auch, daß Sie wieder Pöckeln nicht so fort geklaget, etwas beyzumessen. In Betrachtung dieses wegen ermangelnder schrifftlicher Assignation nicht geschehen können, jenes aber unter der Kauffmannschafft nichts ungewöhnliches, daß sie den Fremden und Abreisenden ihre Auszüge, wann die Assignationes gethan, unterschreiben, und, da die Zahlung der assignirten Posten gleich nicht erfolgte, dennoch die Assignanten, weil Anweisung keine Zahlung wäre, davor stehen und hafften müsten; Immassen auch wegen der bey der Accise angewiesenen Post Cajus und Sempronius sich dessen alsobald selbst beschieden, und die Zahlung anderweit geleistet, auch die nichtige Ausflucht des unterschriebenen Auszuges dißfalls keinesweges vorgeschützet. Dieweil es aber dennoch mit den Delegationen diese Bewandniß hat, daß, wenn der Creditor ohne Bedingung des Delegati Person annimmt, und den Deleganten dardurch, daß er ihm seinen Auszug unterschreibet, der Obligation erläst, Er, so ferne nur ein verum nomen vorhanden gewesen, die Gefahr, wenn Er nachgehends seine Befriedigung nicht erhält, Ihme selbst zugezogen, und keinen Regreß wieder seinen ersten Debitorem, so er sich denselben ausdrücklichen nicht reserviret, nehmen kan, diesemnach der Titius und Mevius sich selbst beyzumessen, daß da Sie vernommen, daß Pöckel die Zahlung differiret, solche Assignation dem Cajo und Sempronio nicht alsobald wieder zurücke gegeben, oder doch gegen dieselben, daß sie auf ihre Gefahr biß künfftige Woche nachsehen wolten, sich deutlich erklähret, gestalt denn die blosse Notification des von

Pöckeln

Pöckeln gesuchten Aufschubs ihm keineswegs zu statten kömmet, noch weniger, daß keine schrifftliche Assignation ihm eingehändiget, als ohne welcher ein Assignatus, so das Wort gegeben, gar wohl belanget werden mag, Im übrigen eine beständige Gewohnheit unter Kauff- und Handels-Leuten, daß die Abreisenden auch nach erlangter Unterschrifft der Auszüge vor die angewiesenen Posten schlechter Dings gehalten blieben, schwehrlich zu behaupten ist, und daraus, daß Cajus und Sempronius die an die Accis überwiesene Post gegen zurück genommene Assignation, dem Titio und Mevio, des beschehenen unterschriebenen Auszugs ungeachtet, ersetzet, nicht so fort eine Schuldigkeit, ob wären sie auch die Pöckelische Post ebenermassen zu vergüten pflichtig, zu erzwingen ist, nach mehrern Inhalt der überschickten Facti Speciei und eurer Frage. So möchten Cajus und Sempronius zu Ersetzung derer bey Pöckeln zurück gebliebenen 400. Rthl. von Titio und Mevio mit Bestande nicht angehalten werden. Von Rechts wegen.

XII.

Responsum derer Churfürstl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr. Hieronymi Adam* Stengers, *M. Oct. 1691.*

Unseren freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger guter Freund. Auf eure an uns gethane Frage; Sprechen wir Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig vor Recht, hat Martinus ein Handelsmann von Eißleben in Michael-Marckt 1690. an Wolffgangen und Christophen Handels-Consorten allhier 196. Rthl. 1. Gr. vor Waaren bezahlen sollen, darauf auch damals 119. Rthl. 1. Gr. baar entrichtet, und 77. Rthl. von Philipp Enoch Pöckeln zu empfangen Sonnabends in der Zahl-Woche, Vormittage ungefehr um 10. Uhr anweisen wollen, welche Assignation anzunehmen Christoph sich anfänglich verweigert, u. Martin ausdrücklich gesaget, Sie hätten mit Pöckeln nicht gerne zu thun, Er solte ihnen andere Anweisung geben, endlich aber, als Martinus ihn hierauf versichert, es stünde das Geld bey Pöckeln allbereit parat, Sie würden die Zahlung von demselben alsobald empfangen, den Auszug unterschrieben und Martinum quittiret, nachdem nun Christoph und Consort von Pöckeln die überwiesenen 77. Rthl. nicht erlanget, und dieser seiner Schulden halber, alsobald den Montag darauf ausgetreten, so sind Wolff und Christoph sich wegen ihrer Forderung bey Martino zu erhohlen gemeinet. Ob nun wohl angeführet werden will, daß Christoph auf den Auszug Martinum nicht würde quittiret haben, woferne dieser nicht gantz reisefertig gewesen und die Versicherung gethan, daß die Zahlung bey Pöckeln alsobald zu erlangen wäre, wel-

ches sich aber hernach in der That gantz anders verhalten, gestalt denn Pöckel schon damahls nicht mehr solvendo gewesen, und, ob gleich Wolffgang und Christoph noch berührten Sonnabends durch ihren Bedienten die Bezahlung inständigst fordern lassen, dennoch solche nicht geleistet, also ein Ungrund gewesen, daß das Geld parat gestanden, und, weil bey dieser Bewandniß Wolffgang und Consort eintzig und allein durch des Martini Wort zur Quittung induciret worden, und niemahls Pöckeln zu ihren Debitorn angenommen, vielmehr dessen alsobald Montags erfolgten Austritt Martino so fort schrifftlich zu wissen gethan, und anderweitige Vergnügung sollicitiret, im übrigen auch Anweisung vor Zahlung nicht zu achten, so vermeinen sie, daß sie der delegirten und nicht bezahlten 77. Rthl. halber ihren Regreß an Martinum zu nehmen wohl befugt. Dieweil aber dennoch Wolffgang und Christoph ihnen selbst beyzumessen, daß sie nicht zuvor, ehe sie Martinum quittiret, zu Pöckeln geschicket, und ob sichs vorgegebener massen verhalte, Erkundigung eingezogen, hiernechst innerhalb des Dreyßigsten wider die ertheilte Quittung sich vor Gerichte nicht moviret, daß dannenhero Martinus eine vollkommene Liberation erlanget, Wolffgang und Consort hingegen, ipso facto Pöckeln zu ihren Debitorn behalten, endlichen auch daß Martinus arglistiger Weise Wolffgangen und Consorten zur Ausstellung der Quittung überredet, und allbereits bey geschehener Asſignation gewust, daß Pöckel nicht mehr solvendo sey, nicht zu befinden, nach mehrern Innhalt euerer Frage, so möchten Wolffgang und Christoph Martinum zur anderweitigen Vergnügung derer zurück gebliebenen 77. Rthl. mit Bestande Rechtens nicht anhalten, von Rechts wegen.

XIII.

Responsum derer Churfürstl. Sächsis. Herren Schöppen zu Leipzig, *ad interr. N. N. M. Jan. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, Wohlgelahrter guter Freund rc. rc.

Auf eure an uns gethane zwo Fragen, sprechen wir Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig vor Recht, hat Moritz seinen Gläubiger Levin an Wilhelm und Consorten, so ihm mit einer Waaren-Post verhafftet, Wilhelm ferner gedachten Levin, bey Andreas und Casparn, diese hinwieder selbigen bey Philipp Enoch Pöckeln angewiesen, welcher auch Zahlung zu leisten versprochen, und hat darauf Wilhelm Andreen und Caspars Auszug als bezahlet unterschrieben, Nachdem nun Pöckel ausgetreten, und keine Zahlung geleistet, so fodert aniezo Levin sein Geld bey Morizen, dieser hinwieder bey Wilhelm

und Consorten, und folglich die letztern bey Andreas und Casparn, und es will, ob solches mit Bestand geschehen könne, Zweiffel entstehen. Ob nun wohl dem Levin entgegen gesetzet werden möchte, daß er die Anweisung bereits am Donnerstage erhalten, Pöckel allererst den Montag darauf heimlich darvon gegangen, er also immittelst die assignirte Post wohl eintreiben können, und, daß er es nicht gethan, noch den Assignanten in Zeiten deßhalber erinnert, eine Fahrläßigkeit nach sich zu ziehen scheinet, weßwegen er den dahero erwachsenen Schaden billig tragen müste, im übrigen insonderheit Wilhelm und Consort, daß sie Andreen und Casparn quittiret, in Wege stehet, in Betrachtung, daß diese dadurch eine vollkommene Liberation erlanget, zumahln da nicht zu befinden, daß innerhalb des Dreyßigsten wider die ertheilte Quittung Wilhelm und Consorten sich gebührend gereget, und Andreen oder Casparn wegen nicht erfolgter Zahlung in Anspruch genommen; Dieweiln aber dennoch derjenige so seinen Creditoren bey einen andern anweiset, regulariter nicht ehe, biß die Zahlung würcklich erfolget, liberiret wird, und dergleichen Anweisungen an sich selbst mehr nicht, als ein Mandatum, wegen eines andern etwas einzuheben, in sich begreiffet, diesemnach, der die Anweisung annimmt, den daher entstehenden Schaden, (wenn ein anders ausdrücklich nicht verglichen) nur so dann über sich gehen lassen muß, wenn er eine Fahrläßigkeit in exigendo oder sonsten begangen, dafür denn (ausserhalb wenn der Assignatus aus seinem eigenen oder acceptirten Wechsel-Brieff verbunden ist, weshalber in der Wechsel-Ordnung gewisse Versehung gethan) der blosse Ablauff etlicher Tage nicht zu achten, hiernechst, daß sonsten Levin dißfalls eine Culpam begangen, oder aus Freundschafft Pöckeln nachgesehen, oder gar mit ihm colludiret, nicht zu befinden, im übrigen Andreas und Caspar ihren Creditoren Wilhelm und Consorten von Moritzen zu liberiren, und an ihre Statt den Assignatarium Levin zu befriedigen, über sich genommen, diesemnach und weil sie in Ansehung dessen von Wilhelm und Consorten quittiret, sie auch solches ins Werck setzen müssen, und ob gleich Wilhelm und Consort ihre Quittung, wegen Ablauff der in Rechten dißfalls gesetzten Zeit, schlechterdings zu condiciren nicht vermögen, so können sie doch von Andreen und Casparn wohl suchen, sie versprochener massen, von Moritzens Ansprüchen würcklich zu liberiren, oder da sie es nicht gethan, Wilhelm und Consorten, das Interesse zu præstiren, welches nach Gelegenheit dieses Falls anders nicht als Bezahlung der assignirten Post seyn kan, nach mehrern Innhalt eurer Frage, So ist Levin seinen Regreß an Moritzen, und dieser an Wilhelm und Consorten zu

nehmen wohl befugt, Andreas und Caspar hingegen seynd Wilhelm und Consorten Liberation zu verschaffen schuldig, von Rechts wegen.

Responsum derer Churfürstl. Sächsis. Herren Schöppen zu Leipzig, *ad interr.* Joh. Hantzschmanns, *M. Jan. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter, guter Freund, Auf eure an uns gethane Frage, sprechen wir Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig vor Recht, hat Cajus Sempronium, als er ihm in der jüngst verschienenen Michaeli-Messe 70. Rthl. für Waaren zahlen sollen, deßwegen an Pöckeln verwiesen, Sempronius auch von Pöckeln das Wort bekommen, worauf aber dieser ausgetreten, dahero Sempronius seinen Regreſs an Cajum zu nehmen Willens. Ob nun wohl darwider eingewendet wird, daß Sempronius einmahl die Anweisung an Pöckeln und das Wort von diesem angenommen, dergestalt Cajum liberiret und mit Pöckeln contrahiret, Dieweil aber dennoch durch Anweisung schlechterdings eine Novation nicht getroffen, noch vorige Obligation aufgehoben wird, sondern derjenige, der die Anweisung bekömmt, nur als ein Procurator das Geld einzubringen und sich davon bezahlt zu machen consideriret wird, und ein solch Mandat, wenn es gleich der andere auf sich genommen, die Obligation, damit der Mandans dem Mandatario verhafftet, nicht aufhebet, dieser auch, was er mit dem angewiesenen Schuldner handelt, nicht sowohl suo, als alieno nomine, quamvis in rem suam, zu verrichten scheinet im übrigen, daß auf Seiten des Sempronii einige Fahrläßigkeit vorgegangen, nicht zu befinden, nach mehrern Innhalt euerer Frage. So mag Cajus mit der beschehenen Aſsignation sich nicht behelffen, sondern er ist, derselben ungeachtet, Sempronium zu bezahlen schuldig, V. R. W.

XIV.

Parere derer Herren *Deputirten* derer Kauff- und Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig, *M. Nov. 1697.*

Species-Facti,

F. traff einen Accord mit G. über seinen gantzen Laden, worbey G. der Käuffer versprach theils baar Geld, theils Wechsel-Brieffe auf gewisse Termine an F. ordre zahlbar. In währender Liefferung kam H. und wolte von seinem Debitor F. bezahlt seyn, worüber ihm dieser antwortete er solle sich gedulten, wenn G. geliefert sey, wolte er ihm von des G. seinen Briefen vor seine Summe geben, H. wolte nicht warten, worauf G. sagte: H. soll von des F. Waaren an Zahlung nehmen, und wurde H. der Preiß gegeben, welcher ihm nicht anständig, sondern begehrte, F. solte ihm einen Brieff auf G. geben, doch den

den G. bitten, daß er eine Weile, ohnangesehen, daß er noch in der Lieferung, acceptirte, worauf F. folgendlich auf G. zog, Monsieur a Pasque prochaine 1698. il vous plaira payer a l' ordre de H. la Somme de 1206. argent. Valeur receu que me passerez compte de

à Mons. M. V. S.

M. G. Signe F.

acceptè pour
payer â son tems.
G.

In währender Liefferung, als G. nun acceptiret gehabt, begab sich hervor mit F. ein Falliment und bekam J. als Bevollmächtigter der sämtl. Creditorn, von dem K. als Richter, auf alle des F. Effecten eine Soigie und führte J. so fort ein, daß der zwischen F. und G. gemachte Marche nicht gültig, weiln er noch nicht förmlich vor Notario und Zeugen, als allein unter ihnen beyden simplement passiret sey, auch noch würcklich, da sich das Falliment zeiget, noch nicht völlig geliefert wäre, worüber K. den Accord cassiret und annulliret. Ist demnach zu wissen begehrt, weiln G. seines Marche richterlich verlustig worden, ob er dennoch die an H. ordre acceptirten Wechsel-Brieffe, so in favor des gedachten Marche geschehen, zu zahlen schuldig ist?

Auf vorherstehende Facti Speciem erachten wir Endes unterschriebene, dem" Handels-Styl gemäß, dieweil G. die von F. auf ihn gestellte Assignation absolut" und ohne einige Bedingung acceptiret, so ist er auch die darin enthaltene Sum-" ma dem H. zu bezahlen schuldig. Sign. Leipzig, Mens. Novemb. 1697.,,

XV.

Parere derer Herren *Deputirten* derer Kauff- und Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig, *de dato* den 9. *April.* 1711.

Species-Facti,

Sylvius in Hamburg remittiret den 7. Martii an Raymund in Zittau eine Assignation von 442¼. Gulden auf Leonhard in Prag 14. Tage Nachsicht zahlbar, solche sendet Raymund gleich nach Empfang an Leonhard selbst nach Prag, mit Ordre, ihm bey Verfall-Zeit die Gelder durch Einschlag nach Zittau zu übermachen, gleichwie er, Leonhard, schon vormahls in dergleichen Fällen, sich iederzeit punctuell erwiesen, antwortet auch an Raymund folgender massen, unterm 15. Martii, es dienet in freundlicher Antwort EE. angenehmen von 7. Corrent, daß den eingesandten Wechsel-Brieff von Sylvio von 442¼. Fl. 14. Tage Nachsicht nicht allein acceptire, sondern bey Verfall-Zeit werde denselben auch einlösen, und durch sich ere Gelegenheit die Valuta baar

an EE. Costi befördern. Den 22. Martii aber schreibet Leonhard an Raymund nach Zittau in folgenden Terminis: mit diesem habe allein zu avisiren, daß mir Sylvius gemeldt, daß mir zu Abführung seiner Assignation die Fl. 442¼. in Nürnberg bey Hrn. Tobias Warnberger würden zahlt werden, allein dieser schreibt mir mit heutiger Post, daß er keinem Aviso darzu hat, man solte sich noch gedulten, er wolte das nöthige deßwegen schreiben, bey dieser Beschaffenheit muß ich EE. auch die Assignation wieder ritorniren, werden die Gelder noch eingehen, so werde es mit guter Gelegenheit übersenden, biß dahin muß man schon in Gedult stehen, Raymund repliciret darauf so fort unterm 25. dito, daß er sich um diese letztere Excuse nicht zu bekümmern habe, sondern er hielte sich allein an des Leonhardi ersten Brieff, in welchem er die Acceptation absolute und ohne einige Exception gethan, und schickt ihm die Assignation anbey wieder zurück, mit Bedeuten, daß ihme, Raymunden, solche nicht weiter angehe, und, weiln sie bereits verfallen, so stelle er Leonharden so viel in debito. Als werden die Herren Deputirten dienstlich ersuchet, Dero Parere hierüber zu ertheilen, ob nehmlich mehr erwehnter Leonhard in Prag, vermöge seines angezogenen Schreibens, vom 15. Martii, womit er mehr besagte Assignation schlechterdings zu zahlen acceptiret, und versprochen hat, nicht schuldig und gehalten sey, selbige an Raymunden in Zittau auch würcklich alsofort zu bezahlen?

„Auf vorherstehenden Casum und angefügte Fragen erachten wir Endes unterschriebene dem Handels-Styl gemäß. Dieweil Leonhard in Prag in „seiner auf des Raymundi Brieff gegebenen Antwort vom 15. Martii die ihm „übersendete Assignation absolute acceptiret, und bey der Verfall-Zeit die Zahlung Raymundo baar zu übersenden versprochen, so ist er, seines Einwendens „ungeachtet, seinem Versprechen nachzukommen, und die berührte Assignation „Raymundo zu bezahlen schuldig. Leipzig, den 9. Apr. 1711.

XVI.

Responsum derer Churfürstl. Sächsis. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Conrad Stieglitzens *M. Jan. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter guter Freund,

Auf euere zwo unterschiedene an uns gethane Fragen, sprechen wir Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig, anfänglich und auf die erste Frage vor Recht, Hat B. mit 31. Rthl. und A. mit 297. Rthl. und dergestalt beyde mit 328. Rthl. S. an Philipp Enoch Pöckeln, dann S. beyde Posten zusammen auf einmahl C. und wiederum dieser W. angewiesen, der letztere auch darauf

Sonna-

Sonnabends Nachmittage in der Zahlwoche 250. Rthlr. von Pöckeln bekommen, wegen der übrigen 78. Rthl. aber, weil er sie von Pöckeln nicht erlangen können, seinen Regreß an S. genommen und von ihme bezahlet worden, nach dem nun Pöckel, den Montag nach der Messe ausgetreten, will S. die Zahlung berührten Rests bey B. und A. suchen. Ob nun wol B. und A. vorschützen, daß sie nicht alleine durch die beschehene und von S. placidirte Anweisung sich von der Obligation loßgemachet, sondern auch, indem er auf die assignirte Post einem Theil acceptiret, dadurch die Obligation verändert, und Pöckeln vor seinen Schuldner erkannt, Dieweil aber dennoch die Anweisung, wenn es nicht dabey ausgedrücket wird, keine Novation machet, noch die Obligation aufhebet, und derjenige, welcher die Assignation bekömmt, vor mehr nicht, als pro procuratore exigendæ pecuniæ in rem suam zu achten, weniger, wann dieser einen Theil des angewiesenen Geldes in Empfang nimmt, dadurch die vorige Obligation noviret wird, zumahl er nicht sowohl suo, als alieno nomine, die Gelder exigiret, wozu kömt, daß A. nachgehends zur Zahlung in Schrifften sich verstanden, und damit daß S. ihm den Umstand, daß er die Posten weiter angewiesen und darauf bereits etwas bezahlet worden, nicht mit berichtet, sich nicht zu behelffen, nach mehrern Innhalt eurer Frage. So mag A. wie auch B. Sempronio den Rückstand der 78. Rthl. zu vergnügen, sich mit Bestande nicht verweigern. Zum andern und auf die andere Frage, sprechen wir: Will Zweifel fürfallen, ob S. seinen Regreß wider beyde A. und B. nehmen müsse, oder A. alleine belangen könne, Ob nun wohl B zu erst assignirt und dahero dafür gehalten werden möchte, daß seine Post auch zu erst contentiret, sowohl daß, gleichwie der Creditor Macht hat, wenn er von den Schuldner 2. Posten zu fordern hat, das von ihm empfangene Geld, auf welche Post er es angenommen habe, sich zu erklähren, also auch allhier S. mit einer solchen Declaration zuzulassen, Dieweil aber dennoch S. beyde Posten zugleich und in einer Summa C. und folgends dieser W. angewiesen, W. auch alles in einer Summa gefordert, und allhier die Erstigkeit in assignando nichts thut, dann dißfalls nicht des Debitoris, so die Zahlung verrichtet, sondern des Tertii Interesse hierunter versiret, und in dubio, wann weder der Zahler noch der Einnehmer ein anders exprimiret, dafür zu halten, daß der Schuldner auf beyde Posten, pro rata gezahlet, dem andern aber, so die Gelder empfangen, ex post facto, da denen Anweisern bereits ein Recht zugewachsen, durch seine Erklährung ihme solches zu entziehen, nicht frey stehet, nach mehrern Innhalt euerer Frage, So ist S. A. weiter als pro rata ipsius zu belangen nicht befugt. Von Rechts wegen.

XVII.

Responsum derer Churfürstl. Sächsis. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Joh. Hantzschmanns, *M. Jan. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer Wohlgelahrter guter Freund, auf euere an uns gethane Frage, sprechen wir Churfürstl. Sächsis. Schöppen zu Leipzig vor Recht, Hat Cajus Sempronium, als er ihn in der jüngst verschienen Michaelis-Meß 70. Rthl. für Waaren zahlen sollen, deswegen an Pöckeln verwiesen, Sempronius auch von Pöckeln das Wort bekommen, worauf aber dieser ausgetreten, dahero Sempronius seinen Regreſs an Cajum zu nehmen Willens. Ob nun wohl darwider eingewendet wird, daß Sempronius einmahl die Anweisung an Pöckeln und das Wort von diesem angenommen, dergestalt Cajum liberiret, und mit Pöckeln contrahiret. Dieweil aber dennoch durch Anweisung schlechterdings eine Novation nicht getroffen, noch vorige Obligation aufgehoben wird, sondern derjenige, der die Anweisung bekommt, nur als ein Procurator das Geld einzubringen, und sich davon bezahlt zu machen consideriret wird, und ein solch Mandat, wenn es gleich der andere auf sich genommen, die Obligation, damit der Mandans dem Mandatario verhafftet, nicht aufhebet, dieser auch, was er mit dem angewiesenen Schuldner handelt, nicht so wohl suo als alieno nomine, quamvis in rem suam, zu verrichten scheinet im übrigen, daß auf Seiten des Sempronii einige Fahrläßigkeit vorgegangen, nicht zu befinden, nach mehrern Inhalt euerer Frage. So mag Cajus mit der beschehenen Aſsignation sich nicht behelffen, sondern er ist, derselben ungeachtet, Sempronium zu bezahlen schuldig. Von Rechts wegen.

XVIII.

Responsum derer Churfürstl. Sächß. Herren Schöppen zu Leipzig *ad interr.* Joh. Hantschmanns, *M. May 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Erbarer, Wohlgelahrter, guter Freund, Auf eure an uns gethane Frage sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht. Hat Cajus in Michael-Marckt des abgewichenen 1690. Jahres Sempronium, wegen schuldiger 70. Rthlr. vor Waaren an Pöckeln angewiesen, und ist des Caji Auszug mit diesen Worten: Michael-Marckt 1690. zu Danck durch Anweisung auf Herrn Philipp Enoch Pöckeln bezahlt ꝛc. von Sempronio unterschrieben worden; Nachdem nun Pöckel vor beschehener Zahlung ausgetreten, und Sempronius seinen Regreſs an Cajum zu nehmen gemeynet, so wollet ihr, ob dieser sich der Zahlung mit Bestande entbrechen könne, des Rechtens berichtet seyn, ob nun wohl schlechte Anweisung

vor

vor Zahlung nicht zu achten, und ihr in denen Gedancken stehet, daß angeregte Unterschrifft des Auszuges, weil darinnen der Asſignation an Pöckeln ausdrücklich gedacht, anders nicht anzunehmen, als daß so dann erst, wann die Zahlung bey Pöckeln wahrhafftig erfolget, des Caji Obligation aufgehoben seyn solle, gestalt denn ein Creditor asſignatus nur pro Mandatario, der des Asſignantis aussenstehende Schuld bey dem angewiesenen Schuldner einzuheben befehliget, zu achten, und wenn er hierbey keine Fahrläßigkeit begangen, den daraus entstehenden Schaden zu gelten nicht gehalten sey. Dieweil aber dennoch in dem Falle, wo der angewiesene Gläubiger, der überkommenen Asſignation halber, seinen ersten Schuldner qvittiret, eine richtige Novation und Liberation getroffen worden, hiernechst die Worte: zahlt durch Anweisung, nicht eine Conditionem, sondern den modum solutionis anzeigen, also dergleichen Qvittuug allerdings pro pura und keinesweges pro qualificata zu halten, im übrigen der Gläubiger, so von dem ersten Debitore die Asſignation ohne Bedingung und von dem letztern das Wort angenommen, und durch die Qvittung jenen von voriger Obligation gäntzlich befreyet, eines Gevollmächtigten Stelle nicht vertritt, sondern jure proprio die angewiesene Post eintreibet, diesemnach, wenn solche solte gantz oder zum Theil verlohren gehen, unter dem Prætext, daß er seinen möglichsten Fleiß angewendet, keinen Regreſs an den Asſignanten, als dessen obligation allbereit extinguiret, nehmen kan, nach mehrern Inhalt euerer Frage, So möchte Cajus, wenn anderweitige Bezahlung der an Pöckeln angewiesenen und nicht bezahlten 70. Rthlr. von ihn gesuchet würde, sich derselben gar wohl entbrechen, Von Rechts wegen.

XIX.

Responsum derer Churfürstl. Sächß. Herren Schöppen zu Leipzig, *ad interr. N. N. M. Jan. 1691.*

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ehrenvester, Wohlgelahrter, günstiger guter Freund, Auf euere an uns gethane Frage, sprechen wir Churfl. Sächß. Schöppen zu Leipzig vor Recht, Hat ein fremder Kauffmann S. einem hiesigen Kauffmann P. in dem Michaelis-Marckt des nechst abgewichenen 1690. Jahres Freytags in der Zahlwoche mit 500. Rthlr. vermittelst einer schrifftlichen Asſignation an Philipp Enoch Pöckeln angewiesen, welche ermeldeter P. biß Montags nach der Zahlwoche, als gedachter Pöckel ausgetreten, bey sich behalten, und des folgenden Dienstags bey S. Leuten sich angemeldet, nachdem nun derselbe wegen der zwar angewiesenen, aber nicht erlangten 500. Rthlr. seinen Regreſs an S. zu nehmen gedencket, so wollet ihr, ob solches mit Bestande Rechtens

tens von ihme geschehen könne, berichtet seyn. Ob nun wohl P. die schrifftliche Asſignation Freytags frühe angenommen, und solche desselbigen und folgenden Tages, biß die Zahlwoche völlig zum Ende und S. hinwieder fortgereiset, auch Pöckel ausgetreten gewesen, ohne Wiederrede bey sich behalten, und immittelst dem S. daß die Zahlung noch nicht erfolget sey, keine Meldung gethan, also scheinet, daß von ihm bey würcklicher Einforderung des angewiesenen Geldes nicht gebührender Fleiß sey angewendet, vielmehr solcher Schaden durch dessen Nachläßigkeit verursachet worden, gestalt denn der Asſignant S. als ein fremder, Pöckeln so lange nicht würde nachgesehen, sondern die Gelder entweder selbst eincaſſiret, oder an Diligentiores angewiesen haben. Dieweil aber dennoch der Eintreibung der Asſignationen eine gewisse Zeit weder in hiesiger Wechsel-Ordnung bestimmet, noch auch durch eine beständige Gewohnheit unter der Kauffmannschafft eingeführet, also dem Asſignato daraus, daß er die am Freytage erhaltene schrifftliche Anweisung biß nach geendigter Zahlwoche bey sich behalten, und die Zahlung daraus von Pöckeln gehoffet, nicht so fort eine Culpa beyzumessen, auch der Asſignant S. wenn er gleich seine bey Pöckeln habende Schuld entweder selbst oder durch einen andern hätte einfordern wollen, solche eben so wenig als P. innerhalb 2. Tage Frist würde erlanget haben, im übrigen nicht zu befinden, daß von P. dem S. wegen dieser Anweisung einige Qvittung ausgestellet, oder sonst eine Novation getroffen worden, und also die Gefahr dem Asſignanti verblieben, inmassen blosse Anweissung vor Zahlung nicht zu achten, nach mehrern Inhalt euerer Frage, So möchte P. wegen dieser asſignirten und nicht erlangten 500. Rthlr. seinen Regreſs an S. gar wohl nehmen. Von Rechtswegen.

XX.

Parere derer Herren *Deputi*rten derer Kauff- und Handels-Leute und Cramer-Meistere zu Leipzig, *de dato* den 7. *Aug.* 1694.

Casus

D. in Leipzig ordiniret an A. in Leyden, daß er die vor Waaren ihm schuldige 800. Fl. bey B. in Amsterdam, als der das Geld von D. in Händen hätte, möchte eincaſsiren, A. giebt daher im Januario 1694. auf B. eine Asſignation an C. in Amsterdam zu zahlen, dieser meldet sich auch mit der Asſignation bey dem B. an, der sie auch acceptiret, und zugleich an A. in Schrifften meldet, er habe die Asſignation eingelöset, und weil C. gantzer 4½. Monat nichts contraires berichtet, so bleibt A. in festen Gedancken, es habe die Zahlung würcklich ihre Richtigkeit, schreibet daher selbst an D. nach Leipzig, B. habe die 800. Fl. bereits bezahlet

bezahlet, allein nach Verlauf $4\frac{1}{2}$. Monats falliret B. in Amsterdam, darauf C. gantz unverhofft an A. notificiret, es habe B. nur 400. Fl. auf die Asignationes abgeführet, und will des Rechts halber sich auf A. revaliren. Alldieweil aber B. die auf ihm pasirten Asignationes zu rechter Zeit acceptiret, und er alsofort zur völligen Zahlung angestrenget werden können, massen er auch in guten Zustande gewesen, und also von C. eine sonderbahre Fahrläßigkeit committiret worden, daß er die Zahlung nicht zu rechter Zeit exigiret und $4\frac{1}{2}$. Monat still gesessen, und dadurch verursachet, daß A. sich weiter nicht darum bekümmert, sondern vielmehr des B. seinem Berichte getrauet, als werden die Herren Handels-Leute um ihre gegründete Meynung ersuchet, ob A. dem C. die durch seine Fahrläßigkeit zurück gebliebenen 400. Fl. zu ersetzen und zu bezahlen schuldig? ingleichen, wenn dieses zu bejahen, ob hingegen auch A. seinen Regreß an D. zu nehmen Macht habe?

Auf vorherstehende Speciem Facti erachten wir dem allhiesigen Han-" dels-Stylo gemäß, daß C. an A. keinen Regreß nehmen könne, weil die Asi" gnation von B. acceptiret gewesen, und also C. mit der Einforderung eine" grosse Fahrläßigkeit begangen, daß er $4\frac{1}{2}$. Monat stillgeschwiegen, und gar" kein Dubium über die Assignation moviret, vielweniger daß er die Helffte" empfangen, Nachricht ertheilet, auch den A. dadurch dergestalt sicher ge-" macht, daß er nicht anders vermeynen können, als daß alles seine völlige Rich-" tigkeit habe, massen denn auch ebenfalls A. weil er allbereit den D. nach Leipzig" versichert, es sey die Asignation von B. eingelöset, an bemeldten D. einigen" Regreß nicht prætendiren kan. Besserer Meynung unvorgreiflich. Leipzig" den 7. Augusti 1694."

XXI.

Parere derer Herren *Deputirten* derer Kauff- und Handels-Leute und Crahmermeistere zu Leipzig, *M. Aug. 1709.*

Facti Species.

Es hat Herr Johann Franciscus Julius, Kauffmann zu Zilentz, an Herrn Gregori Maximilian Jobum, Kauffmann zu Buntzlau, auf dieses sein Bitten, gegen Provision, und, weil er ihm 100. Rthlr. zu bezahlen schuldig gewesen, solche hierdurch zu compensiren, seiter Anno 1708. Mense Novembr. an Holländischen und Hamburger Wechsel-Brieffen, biß 18000. Rthlr. betragende, zum Eincasiren gesandt, darauf hat Herr Julius zum Theil von Zilentz aus asigniret, auch von Herrn Jobo Preißbergische Anweisung empfangen, als den 3. Decembr. eine Asignation auf Herrn Jeremias Christian Alberti in Preißberg 6000. Fl., oder 4000. Rthlr. den 6. Martii 1709. dergleichen

auf diesen Freund 1200. Rthlr. ferner den 27. April an Herrn P. und F. in Preißberg 1666. Rthlr. 16. Gr. mehr den 11. May auf Herrn Jeremias Christian Alberti 2000. Rthlr. wie nicht weniger auf besagten Jeremias Christian Alberti 2200. Rthr. acht Tage Nachsicht zahlbar, Inhalt der Copeylichen Asſignation, und den 12. Junii alsofort wieder auf diesen Jeremias Christian Alberti 1558. Rthlr. Worauf Herr Julius nicht allein den 17. Junii geantwortet, daß ihm die Asſignation von 2200. Rthlrn. auf Jeremias Christian Alberti in Preißberg lautende, richtig zu Handen kommen, und er solche auch dato dahin abgehen lassen, und verhoffe, er werde bey Verfallzeit richtige Bezahlung procuriren, sodann, wenn sie gute Richtigkeit, woran er nicht dubitirete, würde erlanget haben, gebe er Herrn Gregori Maximiliano Jobo, nach geschehen, Credito und Aviso, sondern es hat auch alsofort Herr Julius die andere Asſignation auf 1558. Rthlr. wie die erste den 12. Junii, diesem Alberti nacher Preißberg den 15. Junii zugesendet, und die Gelder durch Fuhrmann Lincken zu übersenden ersuchet. Den 16. Junii hat Herr Gregori Maximilian Jobus an Herrn Julium wieder geschrieben, und sich in Antwort vom 12. Corrent. auf sein letzteres voriger Post referiret, und unter andern darinnen gemeldet, daß er sich (nehmlich von Alberti in Preißberg) guter Richtigkeit ferme versichert halten könte, und würde ihm derohalben über ein und anderes halber creditiren, da denn fernerweit Herr Julius den 22. Junii bey Alberti so wohl die 2200. Thaler, als auch 1558. Rthlr. nochmahls urgiret, wie nicht weniger solche Erinnerung den 6. Julii wiederum gethan, und, da die Bezahlung noch nicht von Alberti erfolget, hat sub eodem die, den 6. Julii nehmlich, Herr Julius Herrn Jobo nach Buntzlau gantz deutlich zugeschrieben, daß er Asſignationes auf Herrn Alberti nicht mehr werde annehmen, indem er gar selten auf Brieffe antwortete, noch den Empfang der Asſignationen berichtete, über dieses ihn über die Gebühr mit denen Geldern aufhielte, also, daß er letzt angewiesene 2 Posten noch nicht erlanget hätte. Worauf Herr Jobus sub dato Buntzlau den 10. Julii geantwortet: was er, Herr Julius, gedencke, daß er zu seinem Besten remittirte 2. Posten noch nicht erlangen könte, könte ihn nicht weiter angehen, wiewohl er doch nicht zweiffele, es werde derselbe ihm, Herrn Julio, dafür Satisfaction geben; daß ihme Alberti, auch Herr Julius, Jobische Asſignationes fidiret und selbst in die Hände gesendet, wäre nicht seine, des Herrn Jobi, Schuld, es wären bereits 4. Wochen verflossen, da ers Herrn Julio 8. Tage Vista fourniret, hätte er nun die Eincasſirung iemanden anders committiret, welcher damit nach Wechsel-Recht verfahren, und alles wohl obſerviret, würde ohnfehlbar

bar die Richtigkeit noch wohl erfolget seyn; Uber die Zeit aber, und, da alles damit versehen, könne er nicht repondiren. Auf welches Herr Julius sub dato Zilentz alsofort geantwortet, daß es ihm sehr Wunder nehme, daß er die 2. ausgestelleten Assignationes a 2200. Rthlr. und 1558. Rthlr. sich nicht weiter angehen lassen wolte, zumahln Herr Jobus mentionirter 2. Assignationen halber also meldet: gute Richtigkeit können EE. ferme versichert halten rc. Darauf auch Herr Julius getrauet, und habe er niemahln mit Alberti was zu thun gehabt, als durch die Jobische Assignationes, weniger, daß er diese Assignationes auf bemeldeten Alberti von Herrn Jobo verlanget hätte, dahero er auch keinen andern Debitorem, als den Herrn Jobum, kennete, wie er denn auch in seinem Brieffe vom 12. passato expresse sich reserviret, Herrn Jobo nicht ehender zu creditiren, als biß die Richtigkeit und Zahlung erfolget, so der Herr Jobus auch unbeantwortet gelassen, und also die Assignationes anders nicht, als mit intention obiger ausdrücklicher Condition, von ihme, Herrn Julio, nacher Preißberg versendet worden, dabey er auch verbleibe, und werde der Herr Jobus also ohne fernere Weitläufftigkeit die Gelder an ihn, Herrn Julium, gethaner brieflichen Versicherung geschehen, es hätte auch an Erinnerungen nach 8. Tagen Vista nicht ermangelt, und könne, daß der effect und die Bezahlung nicht erfolget sey, nicht Herrn Julio beygemessen werden, sondern solche, nehmlich die Assignationes, nicht schlechterdings angenommen, sondern, wie gemeldet in seinem Brieffe de dato Zilentz den 12. Junii, allererst dem Herrn Jobo creditiren wolle, wenn die Richtigkeit und Zahlung zuvor erfolgen würde. Worauf Herr Gregori Maximilian Jobus den 17. Julii kurtz hinwiederum in Antwort gemeldet, daß die auf Alberti in Preißberg ehemahls remittirte Assignationes ihn weiter nicht angehen können, weil damit nicht nach Gebühr gebahret worden; Denn wären die Assignationes durch einen Tertium acceptiret, und urgiret worden, daß ihme, Alberti, Herr Julius fidiret, und durch die Remittirung derselben ihn zum Debitor angenommen, gehe ihn nichts an, wären die Assignationes in rechter Zeit entweder von Non-Acceptirung, oder Non-Zahlung protestiret, und ihme, Jobo, diese also nach dem Stylo Cambiali eingeschicket, würde er, Jobus, allerdings dafür haben repondiren müssen; Da ihme aber biß dato davon nichts zu Gesichte kommen, würde niemand in der Welt ihn darzu obligiren können, weniger einige Parere von Negotianten ihn dazu condemniren. Hätte er Herrn Julio simplement bey Alberti Summe verordnet, und jener es nicht vollzogen, wäre es gantz eine andere Sache, da er aber an Dero Ordre auf 8. Tage Sicht Assignationes ausgestellet, wäre Herr Julius verbunden gewesen, selbige nach Wechsel-Brauch zu procuriren, und nicht über die

Verfallzeit aufzuhalten, da man über dieses in Preißberg keine Respit-Tage habe. Enfin, Herr Julius werde also ohne weiteres von Alberti die Satisfaction zu suchen wissen, deme Herr Julius, wie gedacht, die Asſignationes fidiret hat, Er, Jobus, nehme sichs weiter nicht an; welchem allen Herr Julius in einem Antwort-Schreiben bestens contradiciret, und Jobo an diesem und andern seinem Vorgeben de dato den 20. Julii alsofort nichts eingeräumet, gestalten er in Gegen-Antwort remonstriret, daß er sich wegen derer zwey auf Alberti lautenden Asſignationen, seine, nehmlich Jobi, gethane Vorstellungen nicht irren, noch persvadiren lassen, Alberti zum Debitore anzunehmen, sondern er bleibe schlechterdings bey Jobo, denn Anweisungen wären keine Zahlung, hätte Jobus mit ihm in Rechnung gestanden, und, so zu sagen, seinen Dorn in Herrn Julii Fuß stecken wollen, welches der Wahrheit gantz ähnlich, gienge ihn gar nichts an, obgleich die Asſignationes an ihn, oder Ordre gestellet gewesen, allen Umständen und Jobischen Briefen nach, zeige sichs nicht undeutlich, daß Jobus bey Ubersendung derer tetzigen Asſignationen schon gewust, daß Alberti nicht solvendo gewesen, und, daher ihn, Herrn Julium, an einen solchen Schuldner anweisen wollen, von deme nichts zu erhalten; Genung, daß Herr Julius solche Asſignationes anders nicht angenommen, und Jobo Credito geben wollen, besage seines Briefes vom 12. Junii, biß er, Herr Julius, die Gelder würcklich erhalten, hätte Herr Julius gleich iemanden anders selbige zum Eincasſiren gesandt, so hätte ja Alberti, welcher schon bey Anherosendung nach Zilentz der Asſignationen nicht im Stande zu zahlen gewesen, die Zahlung von einer Zeit zur andern verschieben, und dennoch seine Gelegenheit sehende fortmarschiren können, und, was das Protestiren derer Asſignationen betreffe, so hätte er, Herr Julius, dergleichen Verfahren, weniger dem Stylo mercantili, gemäß, sein Lebetage nicht gesehen, und habe Herr Jobus ein artiges propos, ihn Herrn Julium, gantz unverschuldet in Unglück zu setzen, er, Herr Julius, hätte Alberti keine Sicht gegeben, oder ihme sonsten fidiret, sondern, laut derer mit Condition erhaltenen Asſignationen, die Zahlung urgiret, solche aber nicht erhalten, deßwegen Jobus ihme, Herrn Julio, obligirt verblieben, so kein Rechts- oder verständiger Kauffmann ihme, Herrn Julio, auf der Welt absprechen würde, benöthigten Falls müsse auch ein Jurament die Sache weiter eröffnen, Julius habe auf seinen Brieff vom 12. passato expresse reserviret, Jobo nicht eher zu creditiren, biß die Richtigkeit erfolget; Ferner hätte Jobus auf sein abgelassenes vom 15. passato, wormit bedeutete, daß die Asſignationes Sign. Alberti zugesandt, auch melden können, daß es auf so eine Art nicht recht wäre, alsdenn hätte noch sollicitiren lassen sollen, und finde er nicht, etwas versehen zu haben. Dahero

fordere

fordere er von Jobo Satisfaction, nebst allen Schaden, Interessen und Unkosten, zumahln, da nunmehro Nachricht eingekommen, daß Alberti auf zweymahl hundert tausend Gulden banquerottiret, und, besage Herrn Jobi letztern Brief, de dato Buntzlau den 24. Julii, bereits den 3. Julii ins Closter zu Preißberg gegangen.

Aus dieser wahrhafften Facti Specie entstehet nun diese Frage:

Ob nicht Herr Gregor Maximilian Jobus die Herrn Joh. Francisco Julio bey Jeremias Christian Alberti in Preißberg 2. assignirte, iedoch mit Condition, wenn sie ihre gute Richtigkeit würden erlanget haben, angenommene Posten, nehmlich die eine von 2200. Rthlr. und die andere von 1558. Rthlr. gut zuthun, auch alle disfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig?

Acht Tage nach Sicht geliebe Herr J. C. A. in P. gegen diese meine Assignation an Herrn J. F. J. oder ordre Rthlr. 2200. in Curr. zu bezahlen, es soll, laut ertheilten Advis, vergnügen. B. den 9. Junii 1709.

Rthlr. 2200.

G. M. J. U.

Die andere Assignation a 1558. Rthlr. auf gleiche Sicht gestellet gewesen, und 3. Tage später im Dato.

Auf vorherstehende Speciem Facti und beygelegte schrifftliche Assignationes, auch uns communicirte Correspondenz-Brieffe, erachten wir endes" unterschriebene dem Handels-Stylo gemäß, obwohl Julius auf die von Jobo" erhaltenen Assignationes an Alberti jenem gemeldet, er würde so dann, wenn" sie ihre gute Richtigkeit erlanget haben würden, ihm davon Credito geben, an" sich selbst auch Anweisung keine Zahlung, und Alberti auf die ihm von Julio" zugesendeten Jobischen Assignationes a 2200. und 1558. Rthlr. weder Antwort noch Geld gesendet, daß es also scheinen möchte, wie dieselben Julium" nichts weiter angiengen, sondern vielmehr Jobus an Albertin sich halten müsse; Dieweil aber beyde Assignationes von Jobo auf acht Tage Sicht gestellet," und noch darzu dem Julio an Zahlungs statt mit der ausdrücklichen expression, das Behörende zu procuriren, zugefertiget worden, und also Julius da er" solche angenommen, und nach Preißberg an Alberti selbst übersendet, per Tertium vor die richtige præsentation dererselben an Albertin und deren acceptation Sorge tragen, so wohl auch bey der Zahlungs-Zeit die Zahlung fordern" und würcklich einheben, oder wegen nicht erfolgter acceptation und Zahlung" protestiren, und das Attestat darüber dem Jobo, deme an promter Richtigkeit"

„viel gelegen gewesen, zu rechter Zeit übersenden sollen, und dahero, weil er sol-
„ches alles unterlassen, und, wie schon gedacht, beyde Assignationes dem Alber-
„ti selbst in die Hände gesendet und nicht nur die Zahlung ihm baar durch
„einen benannten Fuhrmann zu übersenden ordiniret, sondern auch in dem
„vom 15. Junii an Alberti abgelassenen Brieffe mit deutlichen Worten zu
„frieden gewesen, ihm nach Verfallzeit die Valuta baar zu übersenden,
„ingleichen solches nachmahls nach der Verfallzeit (als welche nach Anleitung
„derer Brieffe vom 12. Junii, mit welchen Julius die Anweisung derer 2200.
„Rthlr. und vom 15. ejusd. mit welchem er die Anweisung derer 1558. Rthlr.
„dem Alberti von Zilentz nach Preißberg übersendet, eingerechnet zwey Tage,
„so diese Brieffe etwa unterweges seyn können, der 22. und 25. Junii gewesen,
„durch Schreiben vom 6. Julii bey Alberti sollicitiret, auch die zwey Assigna-
„tiones, wie doch unter Kauff-Leuten bräuchlich, dem Jobo nicht wieder zurück
„gesandt, daß hieraus, wie er dem Alberti selbst fidiret habe, genugsam zu schlies-
„sen, zumahl da er sub eodem dato vom 6. Julii an Jobum gemeldet,

„er werde auf Alberti nicht mehr Assignationes annehmen, weil er
„gar selten auf Brieffe antworte und einen über die Gebühr mit de-
„nen Geldern aufhalte, also, daß er letzt angewiesene Posten noch
„nicht erlanget habe,

„und hieraus ebenfalls abzunehmen, daß Julius mehr erwehnte 2. letztere An-
„weisungen absolut an statt Zahlung angenommen, und nur ins künfftige
„nichts weiter auf Alberti annehmen werde, überdiß, weñ ein anders unter Kauf-
„Leuten und sonderlich dieses statuiret werden wolte, als wenn, des Assignanten
„Ordre ohngeachtet, derjenige, dem die Anweisung geschehen, die Verfallzeit
„nach Belieben mit Nachsehen überschreiten könte, die gefährliche Folge dar-
„aus entstehen könte, daß der Assignant auch nach gesetzter Verfallzeit und noch
„lange Zeit hernach den Regreß besorgen müste, ohngeachtet er eine gewisse Zeit
„zur Zahlung der beschehenen Assignation gesetzet, so der Inhaber dieser aller-
„dings zu beobachten hat, So ist nunmehro Jobus dem Julio die ihm bey Alberti
„in Preißberg zwey assignirte Posten derer 2200. Rthlr. und 1558. Rthlr.
„gut zu thun, auch die prætendirten Schäden und Unkosten zu erstatten nicht
„schuldig. Sign. Leipzig, Mense Augusti Anno 1709.

Deputirte ꝛc. Crahmermeister ꝛc.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stenger, Johann Hieronymus

Juristisch-Kauffmännische Untersuchung von Assignationen oder Anweisungen unter Kauf- und Handels-Leuten So wohl aus denen gemeinen Kayserlichen, als insonderheit Churfürstlichen Sächsischen Rechten, fremden Handels- und Wechsel-Ordnung, Insonderheit dem Königl. Pohln. und Churfl. Sächsischen allergnädigsten Mandat vom 23. Dec. 1699. 2 Jan. 1700. deduciret, Nebst

Leipzig 1724

4 Merc. 61#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227448-8
VD18 14759276